

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 29 (1890)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

10. Januar
1890.

betreffend

das Telephonwesen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1889
betreffend das Telephonwesen;
auf den Antrag des Post- und Eisenbahndepartements,

verordnet:

Stationseinrichtung.

Art. 1. Die Verwaltung entscheidet über die Art der Zuführung der Drähte zu der Station. Verlangt der Eigentümer oder der Abonnent eine andere Zuführung, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

Art. 2. Etwaige besondere Nebeneinrichtungen, wie Wandschutzbretter, Unterlagen, Kabinen u. dgl., sind auf Kosten des Abonnenten zu erstellen.

Art. 3. Steht ein für die Aufstellung der Apparate geeigneter Platz nicht zur Verfügung, so wird die Station nur unter dem Vorbehalt eingerichtet, daß der Abonnent den früher oder später hieraus entstehenden Schaden vergüte.

10. Januar
1890.

Art. 4. Ist die Erstellung einer Leitung mit größeren Kosten verbunden und scheint die Habhaftigkeit des Abonnenten zweifelhaft, so kann für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen eine angemessene Bürgschaftleistung verlangt werden.

Art. 5. Die Verwaltung entscheidet, ob eine Abonentengruppe als zu einem bestehenden Netze gehörig oder als besonderes Netz zu betrachten sei.

Gebrauch der Stationen.

Art. 6. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, seine Station unter eigener Verantwortlichkeit auch andern Personen zur Verfügung zu stellen.

Oeffentliche Sprechstationen.

Art. 7. Die öffentlichen Sprechstationen, welche die Verwaltung im Innern eines Netzes errichtet, stehen dem Publikum für den gleichen Verkehr zur Verfügung, welcher den Inhabern der übrigen Stationen zusteht. Sie zerfallen in zwei Kategorien, nämlich:

- a. Abonnementstationen, welche zum öffentlichen Dienst ermächtigt werden;
- b. Sprechstationen, welche von der Verwaltung ausschließlich für den öffentlichen Dienst errichtet werden.

Art. 8. In den Sprechstationen der Kategorie a ist der Abonnent verpflichtet, seine Station Jedermann zur Verfügung zu stellen, und haftet der Verwaltung für richtige Dienstbesorgung. Er bezieht die für die öffentlichen Sprechstationen festgesetzten Taxen (s. Art. 13 des Gesetzes). Von diesen Taxen fallen ihm folgende Anteile zu:

- 1) die 10 Centimes für jedes der ersten 800 Lokalgespräche von 3 Minuten Dauer und 5 Ct. für jedes Gespräch über 800 hinaus;
- 2) die Zuschlagstaxe von 10 Ct. für jedes interurbane Gespräch;
- 3) eine Provision von 10 Ct. für jedes Phonogramm;
- 4) die Zuschlagstaxe von 10 Ct. für jedes aufgegebene Telegramm.

10. Januar
1890.

Der Rest der bezogenen Taxen ist an die Verwaltung abzuliefern.

Im Uebrigen behält der Abonnent alle Rechte und Pflichten eines gewöhnlichen Abonnementen bei.

Art. 9. Die Sprechstationen der Kategorie b werden da eingerichtet, wo die Verwaltung es als wünschbar erachtet und wo sich kein Abonnent zur Uebernahme des öffentlichen Dienstes (litt. a des Art. 7) findet.

Derartige öffentliche Sprechstationen stehen dem Publikum nur in dem Sinne zur Verfügung, daß Gespräche etc. von ihnen ausgehen, sie selbst jedoch nicht angerufen werden können.

Die Inhaber dieser Stationen beziehen ebenfalls die gesetzlichen Taxen (Art. 13 des Gesetzes) und erhalten für ihre Bemühungen folgende Antheile:

- 1) die Hälfte der Taxe von 10 Ct. für jedes Lokalgespräch;
- 2) die Zuschlagstaxe von 10 Ct. für jedes interurbane Gespräch;
- 3) eine Provision von 10 Ct. für jedes Phonogramm;
- 4) die Zuschlagstaxe von 10 Ct. für jedes aufgegebene Telegramm.

Der Rest der bezogenen Taxen ist an die Verwaltung abzuliefern.

10. Januar
1890.

Art. 10. Oeffentliche Sprechstationen sollen nicht in Wirthschaftlokalen eingerichtet werden.

Gemeindestationen.

Art. 11. Die Gemeindestationen zerfallen in zwei Klassen, nämlich:

- 1) solche, welche mit einem Telephonnetz, und
- 2) solche, welche nur mit einem Telegraphenbüreau verbunden sind.

Für beide Klassen übernimmt die betreffende Gemeinde die in Art. 4 litt. *a* und *b* des Gesetzes festgestellten Leistungen. Die bezüglichen Verträge sind auf eine Minimaldauer von fünf Jahren abzuschließen.

Art. 12. Die für Gemeindestationen ernannten Beamten sind gegenüber der Verwaltung verantwortlich und haben eine vom Post- und Eisenbahndepartement festzusetzende Bürgschaft zu leisten.

Art. 13. Gemeindestationen dürfen nicht in öffentlichen Wirthschaftlokalen eingerichtet werden.

Art. 14. Muß eine Gemeindestation auf Veranlassung der Gemeinde verlegt werden, so hat letztere die daherigen Kosten zu tragen; in allen übrigen Fällen werden dieselben von der Verwaltung übernommen.

Art. 15. Die Gemeindestationen, welche mit einem Telephonnetz verbunden sind (1. Kategorie, s. Art. 11), stehen nach Art. 9 des Gesetzes Jedermann für den gleichen Verkehr zur Verfügung, welcher den Inhabern der übrigen Stationen zusteht.

Es können von denselben daher lokale und interurbane Gespräche, Phonogramme und Telegramme vermittelt werden.

Art. 16. Von den auf den Gemeindestationen bezogenen Taxen, welche die nämlichen sind, wie auf den öffentlichen Sprechstationen, bezieht die Gemeinde für Dienstbesorgung und Lokallieferung folgende Antheile:

10. Januar
1890.

- 1) die Taxe von 10 Ct. für jedes der ersten 800 Lokalgespräche und die Hälfte dieser Taxe für jedes Gespräch über 800 hinaus;
- 2) die Zuschlagstaxe von 10 Ct. für jedes interurbane Gespräch;
- 3) eine Provision von 10 Ct. für jedes Phonogramm;
- 4) die Zuschlagstaxe von 10 Ct. für jedes abgehende und ankommende Telegramm (bei letztern vom Adressaten zu beziehen).

Der Rest der bezogenen Taxen ist an die Verwaltung abzuliefern.

Ueberdies kann die Gemeinde zu ihren Handen für jedes abgehende Telegramm einen weitern Zuschlag von 15 Ct. beziehen.

Art. 17. Die Zustellung der ankommenden Telegramme bis auf die Entfernung von einem Kilometer erfolgt unentgeltlich, vorbehältlich der auf dem Telegramm etwa lastenden Nachnahmen (für Nachsendung u. dgl.), sowie der in Ziffer 4 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Gebühr von 10 Ct. Für größere Entfernungen werden überdies die reglementarischen Expressengebühren erhoben, nämlich:

von 1001—1500 m. 25 Ct.

„ 1501—2000 „ 50 „

und für jeden weiteren Kilometer 30 Ct., insofern diese Gebühren nicht vom Aufgeber vorausbezahlt wurden oder das Telegramm durch die Post bestellt werden soll.

Art. 18. Die mit einem Telephonnetz verbundenen Gemeindestationen (1. Kategorie) werden vom 1. Januar

10. Januar 1890 ab nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes behandelt und bezahlen, ohne Rücksicht auf bestehende Verträge, nur noch die ermäßigte Abonnementsgebühr von Fr. 120.

Art. 19. Die Gemeindestationen der 2. Klasse, welche nur mit einem Telegraphenbüro verbunden sind, haben in der Regel lediglich die Vermittlung von Telegrammen zu besorgen, und zwar unter den in Art. 16, Ziffer 4, und Art. 17 hievor festgesetzten Bedingungen.

Werden dieselben aber auch zu Gesprächen benutzt, so sind zu Handen der Verwaltung die gesetzlichen Taxen für interurbane Gespräche (siehe Art. 14 des Gesetzes) zu beziehen, und die verkehrenden Personen haben sich mit den Stationsinhabern in Betreff ihrer Bemühungen direkt abzufinden.

Art. 20. Die bestehenden Verträge betreffend die Gemeindestationen der zweiten Kategorie bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft, sollen dann aber auf Grundlage der neuen Bestimmungen erneuert werden.

Phonogramme und Telegramme.

Art. 21. Phonogramme, gleichviel ob sie von einer Abonnementstation, von einer öffentlichen Sprechstation oder von einer Gemeindestation ausgehen, dürfen nur zwischen den Stationen eines und desselben Netzes ausgewechselt und daher über keine interurbanen Verbindungen geleitet werden.

Mit der Zustellung der Phonogramme an die Adressaten beauftragt die Zentralstation entweder das Telegraphenbüro oder eine öffentliche Sprechstation, insoweit sich diese dazu bereit erklärt oder die betreffende Gemeindestation.

Art. 22. Die telephonische Vermittlung abgehender Telegramme darf nur in dem Sinne stattfinden, daß das Telegramm direkt oder durch Vermittlung der Zentralstation an das im Innern des Netzes befindliche Telegraphenbüro telephonirt, von letzterm aber auf telegraphischem Wege weiter befördert wird. Eine interurbane Telephonverbindung darf hiefür nicht in Anspruch genommen werden.

10. Januar
1890.

Art. 23. Jeder Abonnent kann verlangen, daß ihm die auf dem Telegraphenbüro einlangenden Telegramme gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr von 10 Ct. telephonisch übermittelt werden. Die nachträgliche Zustellung durch Boten hat aber gleichwohl stattzufinden.

Art. 24. Ankommende Telegramme, welche für eine Ortschaft mit einer Gemeindestation, aber ohne Telegraphenbüro bestimmt sind, werden dieser Gemeindestation durch die Zentralstation behufs Bestellung an den Adressaten telephonisch übermittelt.

Art. 25. Die öffentlichen Sprechstationen sind nicht verpflichtet, sich mit der Bestellung ankommender Telegramme zu befassen.

Aenderungen an den Stationen.

Art. 26. Es ist dem Abonnenten untersagt, ohne besondere Ermächtigung der Verwaltung die Apparate auseinander zu nehmen oder an denselben, sowie an den Zuleitungen irgend etwas zu verändern. Namentlich darf er keine andern Apparate oder Leitungen mit denjenigen der Verwaltung dauernd oder vorübergehend verbinden oder verbinden lassen; alle derartigen Anschlüsse können nur auf dem Abonnementsweg durch die Verwaltung erstellt werden.

10. Januar 1890. Der Abonnent haftet für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen könnten.

Interurbane Verbindungen.

Art. 27. Als interurbane Linien gelten diejenigen, welche zwei verschiedene Netze unter sich verbinden (siehe Art. 5 hievor).

Art. 28. Für die Benutzung dieser Verbindungen sind die in Art. 14 des Gesetzes festgestellten Taxen zu entrichten.

Art. 29. Die Gemeinden, von welchen aus die Erstellung einer interurbanen Verbindung verlangt wird, können zur Leistung einer Garantie für eine bestimmte jährliche Minimaleinnahme aus den Gesprächstaxen angehalten werden.

Als Betrag der Garantie soll eine runde Summe von 15—16 % der Anlagekosten festgesetzt werden. In diesen Anlagekosten sind allfällig nötige Änderungen oder Vervollständigungen bestehender Linien (Verdoppelung bestehender Drähte, Ersatz kleinerer Stangen durch größere, Materialwechsel, Versetzungen etc.) inbegriffen.

Diese Bestimmungen finden auf Garantieleistungen, welche vor dem 1. Januar 1890 vereinbart wurden, erst dann Anwendung, wenn die bezüglichen Verträge abgelaufen sind.

Art. 30. Die Verwaltung hat jederzeit das Recht, an einer bestehenden Linie weitere Drähte anzulegen, sowie über eine solche Linie auch die Gespräche anderer Netze zu leiten, ohne daß aus diesen Gründen eine Änderung der Garantiesumme beansprucht werden darf.

Art. 31. Die Gesprächstaxe wird derjenigen Linie gutgeschrieben, auf welche das Gespräch von der Ursprungszentralstation aus zuerst eintritt.

Beispiele:

Ein Gespräch Bern - Genf zählt für die Linie Bern-Lausanne;

Ein Gespräch Zofingen-Basel zählt für Zofingen-Aarau;

Ein Gespräch Herisau-Winterthur zählt für Herisau-St. Gallen.

**10. Januar
1890:**

Art. 32. Interurbane Gespräche, welche mehr als drei Zentralstationen in Anspruch nehmen, sollen in der Regel nicht zugelassen werden. Eine Ausnahme darf gestattet werden, wenn die Verbindungen ohne Zeitverlust hergestellt werden können.

Rücktritte.

Art. 33. Im Falle des Rücktrittes eines Abonnenten hat derselbe Anrecht auf Rückvergütung der etwa bereits bezahlten Abonnement Gebühr für die Zeit der Nichtbenutzung, jedoch unter Vorbehalt der einmonatlichen Kündigungsfrist und der in Art. 6 des Gesetzes vorgesehenen Entschädigungen im Falle des Rücktrittes innert den zwei ersten Jahren.

Art. 34. Das Datum der Betriebseröffnung einer Station, welches für die Berechnung der Abonnement Gebühren maßgebend ist (Art. 6 des Gesetzes), gilt selbstverständlich auch für die Festsetzung der etwa zu leistenden Entschädigungen.

Art. 35. Verzichtet ein Abonnent auf seine Station vor deren Betriebseröffnung, so hat er der Verwaltung die erwachsenen Einrichtungskosten zurückzuvergüten.

Art. 36. Beträgt die Entfernung zwischen einer Abonnementstation und der Zentralstation mehr als fünf Kilometer, so kann die Verwaltung in Bezug auf die Abonnementsdauer und die Entschädigung für vorzeitigen Rücktritt besondere Bedingungen stellen.

10. Januar
1890.

Gespräche.

Art. 37. Der zur Benutzung einer Verbindung eingeschriebene Abonnent ist durch die Zentralstation zu avisiiren, sobald die Linie für ihn frei ist. Antwortet er nicht sofort, so wird sein Name gestrichen und die Linie dem Nächstfolgenden [zur Verfügung gestellt. Antwortet er, wünscht jedoch die Verbindung erst später zu erhalten, so wird sein Name an das Ende der Liste gesetzt.

Vorausbelegungen einer Linie auf einen bestimmten Zeitpunkt sind unzulässig.

Art. 38. Die Gesprächsdauer beginnt mit dem Moment, in welchem die gerufene Abonnenten-Station geantwortet hat.

Art. 39. Hat eine gerufene Abonnentenstation [geantwortet, gleichviel ob der Abonnent selbst anwesend sei oder nicht, so wird das Gespräch taxirt und zwar sowohl im lokalen als im interurbanen Verkehr.

Art. 40. Der Abonnent, welcher durch unrichtige Behandlung seiner Apparate oder Mißachtung der amtlichen Gebrauchsanweisung etc. Zeitversäumnisse verursacht oder das Gelingen eines Gesprächs verunmöglicht, kann für die Dauer der Linienbeanspruchung mit der entsprechenden Taxe belastet werden.

Abonnementsgebühren und Distanzzuschläge.

Art. 41. Die in Art. 12 des Gesetzes festgesetzten, abgestuften Abonnementsgebühren finden auf die bereits bestehenden Abonnemente in dem Sinne Anwendung, daß den letztern vom 1. Januar 1890 ab die vollen Semester ihres bisherigen Bestandes gutgeschrieben werden. Bruchtheile von Semestern fallen außer Berechnung. Je zwei volle Semester (nebst einem etwaigen Bruchtheil) berechtigen daher zu einer Er-

mäßigung von Fr. 20 per Jahr auf dem Maximalpreis von 10. Januar
Fr. 120 bis zum Minimum von Fr. 80. 1890.

Nach den gleichen Grundsätzen werden auch die neuen
Abonnemente allmälig ermäßigt.

Art. 42. Für die Berechnung der jährlichen Zuschläge bei Entfernungen von über zwei Kilometern gilt als Ausgangspunkt nicht ohne Weiteres die Zentralstation (welche sich vielerorts in einer ganz exzentrischen Lage befindet), sondern ein vom Bundesrath zu bezeichnender Zentralpunkt, welcher den Interessen der Mehrzahl der Einwohner entspricht.

Art. 43. Von dem genannten Zentralpunkte aus wird die Entfernung bis auf 2 Kilometer in gerader Linie gemessen, darüber hinaus jedoch nach der wirklichen Länge der nächsten benutzbaren Straße, welche im Moment des Vertragsabschlusses vorhanden ist; allfällige Umwege werden nicht angerechnet.

Art. 44. Muß eine Abonentenleitung mit Doppeldraht erstellt werden, so sind beide Drähte bis auf die Entfernung von 2 Kilometern taxfrei; darüber hinaus wird der erste Draht mit Fr. 3, der zweite mit Fr. 1.50 für je 100 Meter oder deren Bruchtheil taxirt.

Art. 45. Denjenigen Abonnetten, welche, statt eines jährlichen Distanzzuschlages, bei der Einrichtung ihrer Stationen eine einmalige Abfindungssumme bezahlt haben, soll die letztere unter Abzug von 5 % per Jahr zurückvergütet werden, und ihre Stationen unterliegen vom 1. Januar 1890 an der gleichen Taxation wie alle übrigen.

Art. 46. Für Abonnemente, welche nur während eines Theils des Jahres bestehen, werden die 800 taxfreien Lokalgespräche nach der Dauer der Abonnemente berechnet, indem

10. Januar 1890. man die Zahl der Tage mit 800 multiplizirt und das Produkt durch 365 dividirt.

Der etwaige Ueberschuß wird auf 100 aufgerundet und unterliegt dem gesetzlichen Tarif von Fr. 5 per 100 Gespräche.

Art. 47. Die interurbanen Gespräche, Phonogramme und Telegramme werden bei den Lokalgesprächen nicht mitberechnet.

Art. 48. Die Verrechnung der überzähligen Lokalgespräche gegenüber den Abonnenten hat gleichzeitig mit den übrigen Taxen (interurbane Gespräche, Phonogramme etc.) jeweilen Ende Monats stattzufinden und beginnt somit mit demjenigen Monat, in welchem die Zahl von 800 überschritten wurde. Jedes überzählige Gespräch dieses Monats und sämmtliche Gespräche der folgenden Monate werden mit je 5 Ct. taxirt und die gesetzlich vorgeschriebene Auf rundung auf 100 findet dann am Jahresschluß statt.

Art. 49. Die Aufrundung der Taxen für Phonogramme (Art. 12, B a des Gesetzes) ist dahin zu verstehen, daß Bruchtheile von 5 Ct. für volle 5 Ct. gerechnet werden.

Zusatzapparate und Zweigverbindungen.

Art. 50. Werden zu einer einfachen Abonnementstation irgendwelche besondere Zusatzapparate oder Zweigverbindungen gewünscht, so sind dieselben jährlich nach folgenden Ansätzen zu taxiren:

- 1) Ein vollständiger Zusatz-Apparat, eventuell mit einfachem Umschalter Fr. 20
- 2) Eine Klappe als sichtbarer Aufruf „ 2
- 3) Ein Nummernkästchen mit 2 Klappen „ 10
- 4) Jede weitere Nummernklappe „ 10
- 5) Eine große Separatglocke „ 10

6) Eine mittlere Separatglocke : Fr. 6	10. Januar
7) Eine kleine Separatglocke : " 4	1890.
8) Jedes Zusatzelement : " 1	
9) Je 100 m. Leitung oder Bruchtheil von 100 m. " 3	

Andere Zusatzapparate oder Verbindungen, welche in der Folge Eingang finden sollten, werden von der Verwaltung im nämlichen Verhältnisse taxirt.

Art. 51. Auf Grundlage der in Art. 50 hievor enthaltenen Preisansätze wird das Post- und Eisenbahn-Departement die Jahresgebühren für die einzelnen Fälle feststellen.

Art. 52. Eine Abonnentenstation und die zugehörigen Zweigstationen haben zusammen nur Anspruch auf 800 freie Lokalgespräche; dagegen ist der Verkehr zwischen der Haupt- und den Zweigstationen unbeschränkt und taxfrei.

Stationsverlegungen.

Art. 53. Verlangt ein Abonnent die Versetzung seines Apparates im gleichen Lokal oder im gleichen Haus, so hat er die dahерigen Kosten mit Inbegriff des verwendeten Materials zu vergüten.

Art. 54. Für die Verlegung einer einfachen Station in ein anderes Haus wird eine fixe Gebühr von Fr. 20 erhoben.

Das Gleiche gilt auch von den Fällen, wo ein Abonnent seine Station aufgibt, um sofort in einem andern Netze eine neue Station zu übernehmen. Die Bezahlung der Abonnementsgebühr darf dabei aber nicht unterbrochen werden.

Art. 55. Bei Abonnentenstationen mit Zweigverbindungen wird die Taxe von Fr. 20 für jede zu verlegende Station erhoben. Ausgenommen hievon sind die Fälle, wo zwei oder mehrere Stationen von einem und demselben Haus wieder in ein einziges Haus zu verlegen sind, in welchem Falle nur für eine dieser Stationen die Gebühr

10. Januar von Fr. 20, für die andern dagegen die wirklichen Kosten 1890. berechnet werden.

Art. 56. Hatte die aufgehobene Linie eine Länge von über 2 Kilometern, so hat der Abonnent nebst den eigentlichen Verlegungskosten noch die in Art. 6, al. 3, des Gesetzes vorgesehene Entschädigung zu leisten.

Art. 57. Liegt das neue Lokal in einer Entfernung von über 2 Kilometern vom Zentralpunkt, so erhöht sich der Abonnementspreis um den gesetzlichen Distanzzuschlag.

Art. 58. In den beiden durch Art. 56 und 57 hievor bezeichneten Fällen hat der Abonnent überdiß etwaige Reise- und Transportauslagen für Beamte, Arbeiter und Material der Verwaltung zurückzuvergüten.

Art. 59. Unter den vorstehenden Bedingungen (Art. 53 bis 58) wird die neue Einrichtung als Fortsetzung der aufgehobenen betrachtet, und der Abonnent behält alle seine Rechte bei, vorausgesetzt, daß die Station nicht gleichzeitig in andere Hände übergehe.

Abonnementsumwandlungen.

Art. 60. Verlangt ein Abonnent die Umwandlung einer Zweigstation in eine direkte Verbindung mit der Zentralstation, so ist letztere als neues Abonnement zu behandeln. Eine Ausnahme hievon bilden die Fälle, wo die Zweigstation an eine private oder automatische Umschaltstation angeschlossen war.

Ebenso wird die Dauer des Bestandes einer Zweigstation für die neue Verbindung mit der Zentralstation angerechnet, wenn die Umwandlung durch die Verwaltung selbst veranlaßt wurde.

Abonnementsübertragungen.

10. Januar
1890.

Art. 61. Eine Uebertragung an eine andere Person oder Firma kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- 1) die Station muß im nämlichen Lokale verbleiben;
- 2) der bisherige Inhaber hat der Verwaltung schriftlich seine Verzichtleistung auf seine Rechte als Abonnent zu erklären;
- 3) es darf keine Unterbrechung in der Bezahlung der Abonnementsgebühr eintreten;
- 4) der neue Abonnent haftet der Verwaltung für alle Taxen und Gebühren, welche sein Vorgänger etwa noch schuldet.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen werden die betretenden Personen oder Firmen als neue Abonnenten betrachtet.

Aus- und Wiedereintritt.

Art. 62. Ein gekündetes Abonnement kann von seinem früheren Inhaber mit den ihm zustehenden Rechten wieder aufgenommen werden, insofern der Inhaber bezahlt:

- 1) die vom früheren Bestande des Abonnements etwa noch ausstehenden Gebühren;
- 2) die Abonnementsgebühr für die Dauer der Unterbrechung;
- 3) die Kosten des etwaigen Abbruchs und der Wieder-einrichtung der Station.

Dagegen wird ihm die bei Anlaß des Rücktrittes gemäß Art. 6, Al. 2 und 3, des Gesetzes etwa bezahlte Entschädigung zurückvergütet, bezw. von seiner Schuldigkeit in Abzug gebracht.

10. Januar
1890.

Art. 63. Will der zurückgetretene Abonnent die in Art. 62, Ziffer 2 und 3, erwähnten Beträge nicht bezahlen, so kann er nur als neuer Abonnent wieder beitreten, d. h. er hat auf seine Rechte als früherer Abonnent zu verzichten.

Art. 64. Verweigert derselbe auch die Bezahlung der etwa noch schuldigen Gebühren, so wird er überhaupt nicht mehr zugelassen, weder in dem nämlichen, noch in irgend einem andern schweizerischen Netze.

Abonnemente mit periodischem Lokalwechsel.

Art. 65. Ein Abonnent kann verlangen, daß seine Station im Laufe jedes Jahres, z. B. je für Sommer und Winter, in andere Lokale verlegt werde. Diese Fälle unterscheiden sich

- 1) in solche, wo die verschiedenen Lokale die nämliche Zentralstationsleitung benutzen;
- 2) in solche, welche zwei verschiedene Zentralstationsleitungen beanspruchen.

Art. 66. Die erstere Kategorie zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, je nachdem

- a. das eine Lokal mittelst einer Abzweigung, oder
- b. mittelst einer Verlängerung an die Zentralstationsleitung angeschlossen wird.

Solche Abonnenten haben außer der ordentlichen Abonnementsgebühr zu bezahlen im Falle a. die Linienvergütung für die längere der beiden Zweiglinien; im Falle b. die Linienvergütung für die Verlängerung, und zwar in beiden Fällen zu Fr. 3 per 100 m. oder deren Bruchtheil für das ganze Jahr.

Dazu kommt noch, ebenfalls in beiden Fällen, eine jährliche Vergütung von Fr. 10 für die Stationsverlegungen.

Art. 67. Die zweite der in Art. 65 bezeichneten Kategorien hat nebst dem ordentlichen Abonnementspreise der

einen der beiden Verbindungen eine fixe Jahresgebühr von Fr. 50 (für die zweite Linie bis auf 2 Kilometer, für die doppelte Inanspruchnahme der Zentralstation und für die Stationsverlegungen) zu bezahlen.

10. Januar
1890.

Beträgt die Länge der zweiten Linie mehr als 2 Kilometer, so ist überdies der ordentliche Distanzzuschlag für das ganze Jahr zu bezahlen.

Ist einer der beiden Drähte an eine Zweigstation (private Mittelstation oder automatischer Umschalter) angegeschlossen, so hat sich der Abonnent an den gemeinschaftlichen Kosten dieser Station und ihrer Verbindungsleitung für das ganze Jahr zu betheiligen.

Art. 68. Die in den Artikeln 66 und 67 vorgesehenen fixen Vergütungen für die Stationsverlegungen gelten nur für den Umkreis von 2 Kilometern vom Zentralpunkt an gerechnet. Bei größeren Entfernungen sind überdies die Transportkosten für Personal und Material zuzuschlagen.

Art. 69. Der Abonnent hat für seine periodisch wechselnden Stationen zusammen nur Anspruch auf 800 freie Lokalgespräche.

Art. 70. In Betreff der Kündigung derartiger Abonnemente gelten die Bestimmungen von Art. 6 des Gesetzes.

Zeitweilige Abonnemente.

Art. 71. Die zeitweiligen Abonnemente zerfallen in drei Kategorien, nämlich :

- 1) einfach zeitweilige, d. h. solche, welche nur für einige Monate genommen und nachher definitiv wieder aufgegeben werden;
- 2) periodisch zeitweilige, d. h. solche, welche jedes Jahr während einer gewissen Zeit in Betrieb stehen;
- 3) zeitweilige für die Dauer bestimmter Anlässe, z. B. bei Festen, Ausstellungen u. dgl.

10. Januar
1890.

Art. 72. Die einfach zeitweiligen Abonnemente unterliegen den gewöhnlichen Abonnementsgebühren für die Dauer ihres Bestandes und bezahlen überdies die in Art. 6 des Gesetzes festgesetzten Entschädigungen für vorzeitige Aufhebung.

Die Zahl der freien Lokalgespräche wird ebenfalls nach der Dauer ihres Bestandes berechnet.

Art. 73. Die periodisch zeitweiligen Abonnemente haben zu bezahlen :

- 1) die Abonnementsgebühr von jährlich Fr. 120 für die jeweilige Dauer ihres Bestandes, jedoch für wenigstens vier Monate per Jahr;
- 2) eine jährliche Vergütung von Fr. 10 für die Aufstellung und Wegnahme der Apparate ;
- 3) den allfälligen Distanzzuschlag für das ganze Jahr ;
- 4) bei Entfernungen von über 2 Kilometern die jeweiligen Transportkosten für Personal und Material.

Im Kündigungsfall gelten die Bestimmungen von Art. 6 des Gesetzes in dem Sinne, daß nur die Dauer des wirklichen, beziehungsweise bezahlten Bestandes in Anrechnung kommt.

Die Zahl der taxfreien Lokalgespräche wird ebenfalls nach der jeweiligen Dauer des Bestandes berechnet.

Art. 74. Die zeitweiligen Abonnemente von ganz kurzer Dauer, bei Festen, Ausstellungen, Versammlungen und dergleichen, bezahlen keine eigentliche Abonnementsgebühr, wohl aber sämtliche Kosten für Erstellung und Abbruch der Linie und der Apparate (Arbeitslöhne und Materialabgang). Diese Kosten sollen jedoch bis auf die Entfernung von 2 Kilometern den Betrag von Fr. 40 nicht übersteigen.

Dagegen sind sämtliche Lokalgespräche zu 5 Ct. zu bezahlen und für interurbane Gespräche, Phonogramme und

Telegramme die gesetzlichen Taxen zu Handen der Verwaltung zu beziehen. 10. Januar 1890.

Abonnemente ohne Stationen.

Art. 75. Wenn infolge Verständigung mit einem Nachbarstaat die Verbindungsleitung eines Abonnenten die Landesgrenze überschreitet, so übernimmt die schweizerische Verwaltung den Bau und Unterhalt derselben nur bis zur Landesgrenze. Die Weiterführung, die Lieferung der Apparate und der Unterhalt der ganzen Einrichtung auf fremdem Gebiet hat der Abonnent zu besorgen.

Art. 76. Abonnentenstationen jenseits der Landesgrenze bezahlen den üblichen Abonnementspreis mit einem Abzug von Fr. 20 für die Station. Der etwaige Linienzuschlag wird nur bis zur Landesgrenze berechnet.

Art. 77. Abonnemente jenseits der Landesgrenze dürfen nur zu lokalen und interurbanen Gesprächen benutzt werden. Die Beförderung von Phonogrammen und Telegrammen ist unzulässig.

Mitbenutzung einer Abonnentenstation.

Art. 78. Die Mitbenutzung einer Abonnentenstation durch andere Personen und die Aufnahme der letztern in das Abonnentenverzeichniß kann, vorbehältlich der schriftlichen Zustimmung des Abonnenten, gegen eine Jahresgebühr von Fr. 10 für jede mitbenutzende Person stattfinden.

Der Stationsinhaber ist sowohl für diese Gebühr als überhaupt für alle seiner Station auffallenden Taxen der Verwaltung gegenüber haftbar.

Diese Stationen haben, wie alle übrigen, 800 Lokalgespräche frei.

10. Januar
1890.

Reduzirte und Gratisabonnemente.

Art. 79. Für einfache Abonnemente des Staates, der Gemeinden und gemeinnützigen Anstalten wird unter der Bedingung eine Taxermäßigung gewährt, daß die betreffenden Stationen in den Amtslokalen eingerichtet und von Amtswegen bezahlt werden.

Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind alle Erwerbsanstalten (Banken, Kreditanstalten, Gas- und Wasserwerke u. dgl.), auch wenn dieselben unter der Leitung und auf Rechnung des Staates oder der Gemeinden betrieben werden.

Art. 80. Die in Art. 79 erwähnten ermäßigten Abonnemente haben zu bezahlen:

Einen fixen jährlichen Abonnementspreis von Fr. 80, mit unbeschränkter Zahl der freien Lokalgespräche.

Art. 81. Für Mitglieder der Feuerwehr wird eine besondere Vergünstigung in dem Sinne gewährt, daß der Abonnementspreis auf Fr. 40 gestellt und dann jedes Gespräch mit 5 Ct. taxirt wird, wobei es den Abonnenten überlassen bleibt, sich die Taxen für die dienstlichen Gespräche durch die Feuerwehrkasse zurückvergüten zu lassen.

Art. 82. Bei ermäßigten Abonnementen werden Zusatzapparate, Zweigverbindungen, interurbane Gespräche, Phonogramme und Telegramme in gleicher Weise taxirt, wie bei gewöhnlichen Abonnementen.

Art. 83. Eine Taxermäßigung für mehrere Abonnemente der gleichen Person oder Firma, sei es im nämlichen, sei es in verschiedenen Netzen, findet nicht statt.

Art. 84. Jede Kantonsregierung und jede Gemeindebehörde, in deren Amtssitz ein Telephonnetz mit wenigstens 30 taxirten Verbindungen nach der Zentralstation besteht,

hat Anspruch auf ein Gratisabonnement mit jährlich 800 freien Lokalgesprächen. Der Ueberschuß ist nach Tarif zu bezahlen. 10. Januar
1890.

Im Uebrigen gelten für die Gratisabonnemente die Bestimmungen des Art. 82 hievor.

Angeschlossene Abonentengruppen.

Art. 85. Einzelne Stationen können durch eine Umschaltstation an die Zentralstation angeschlossen werden, wenn ein direkter Anschluß nicht thunlich ist. Der Anschluß erfolgt entweder durch eine private Umschaltstation oder, bei höchstens 5 Stationen, durch einen automatischen Umschalter.

Private Umschaltstationen.

Art. 86. Die Bedienung einer privaten Umschaltstation erfolgt auf Kosten der betreffenden Abonenten, sei es, daß sich dieselben mit dem Inhaber einer direkt angeschlossenen Station über die Besorgung des Umschaltdienstes verständigen, sei es, daß sie in ihren Kosten eine besondere Station zu diesem Zwecke errichten und durch eine von ihnen zu bezeichnende und zu entschädigende Person bedienen lassen.

Art. 87. Die mit dem Umschaltdienst betraute Person, sei sie Abonent oder nicht, hat den Weisungen der Verwaltung in Bezug auf Dienstbesorgung und Rechnungsführung nachzukommen, und die angeschlossenen Abonenten haften solidarisch für die der Verwaltung schuldigen Taxen.

Art. 88. Die an eine private Umschaltstation angeschlossenen Abonenten bezahlen im Uebrigen die nämlichen Gebühren, wie gewöhnliche Abonenten, und haben im Verkehr mit dem Hauptnetze jährlich 800 Gespräche

10. Januar 1890. frei. Die Gespräche dieser Abonnenten im Verkehr unter sich werden nicht mitberechnet und unterliegen somit keiner Taxe.

Art. 89. Dagegen bezahlen diese Abonnenten gemeinschaftlich die gesetzliche Linienvergütung für die ganze Verbindungsleitung mit dem Hauptnetze, und die üblichen zwei freien Kilometer werden für jeden einzelnen Abonnenten von der Umschaltstation aus angerechnet.

Art. 90. In allen übrigen Beziehungen werden die an eine private Umschaltstation angeschlossenen Abonnenten denjenigen des Hauptnetzes gleichgestellt.

Automatische Umschalter.

Art. 91. Gruppen von höchstens fünf Abonnenten können mittelst eines automatischen Umschalters an die Zentralstation angeschlossen werden.

Art. 92. Befindet sich der automatische Umschalter innert zweи Kilometern vom Zentralpunkt, so genießen die an denselben angeschlossenen Abonnenten eine Ermäßigung von Fr. 20 auf dem gewöhnlichen Abonnementspreise. Dagegen haben diejenigen Stationen, welche außerhalb des Umkreises von zweи Kilometern liegen, den für die Entfernung vom Zentralpunkt geltenden Linienzuschlag zu bezahlen.

Jeder einzelne Abonnent hat Anspruch auf 800 freie Lokalgespräche.

Art. 93. Befindet sich der automatische Umschalter außerhalb des Umkreises von zweи Kilometern, so haben die an denselben angeschlossenen Abonnenten gemeinschaftlich zu bezahlen:

- 1) die Linienvergütung von Fr. 3 für 100 m. oder deren Bruchtheil für die ganze Verbindungsleitung zwischen

- dem Umschalter und der Zentralstation, bzw. dem Zentralpunkt; 10. Januar
2) die Vergütung für den Umschalter, welche jährlich Fr. 80 oder Fr. 40 beträgt, je nachdem der Umschalter für fünf oder für zwei Abonnenten eingerichtet ist.

Diese beiden Gebühren werden auf alle angeschlossenen Abonnenten gleichmäßig vertheilt.

Art. 94. Die an einen automatischen Umschalter angeschlossenen Abonnenten haben ferner für die unentgeltliche Beschaffung eines geeigneten Lokals zur Aufstellung des Umschalters und zur Einführung der Drähte zu sorgen.

Art. 95. Im Uebrigen werden diese Abonnenten gleich gehalten wie alle andern, und die freien zwei Kilometer Linie werden ihnen vom Umschalter an gewährt.

Art. 96. Jede durch Vermehrung oder Abnahme der angeschlossenen Abonentenzahl bedingte neue Vertheilung der gemeinschaftlich zu bezahlenden Gebühren (Art. 93) tritt jeweilen auf Anfang des nächsten Semesters in Kraft.

Nachtdienst.

Art. 97. Der volle Nachtdienst soll auf Kosten der Verwaltung in denjenigen Zentralstationen eingeführt werden, in welche wenigstens 200 Abonentendrähte einmünden.

Art. 98. Der Verkehr im Innern eines Netzes mit vollem Nachtdienst und zwischen solchen Netzen wird mit keiner besondern Nachttaxe belegt, insofern dabei keine Zentralstation ohne vollen Nachtdienst in Anspruch genommen wird.

Art. 99. In Netzen mit weniger als 200 Stationen kann, insoweit die Verhältnisse es gestatten, ein theilweiser Nachtdienst in dem Sinne eingeführt werden, daß ein Beamter

10. Januar 1890. während der Nacht durch ein Läutewerk geweckt und in Dienst berufen werden kann.

Art. 100. Der Verkehr im Innern eines Netzes mit theilweisem Nachtdienst unterliegt außerhalb der reglementarischen Dienstzeit folgenden Gebühren:

- a. für jedes Gespräch während der ersten Stunde nach Schluß oder vor Eröffnung des Tagesdienstes 25 Ct.
- b. während der übrigen Nachtdienststunden 50 "

Art. 101. Interurbane Gespräche bezahlen soviel Mal die in Art. 100 erwähnte Nachttaxe, als Zentralstationen ohne vollen Nachtdienst in Anspruch genommen werden.

Art. 102. Sowohl im lokalen als im interurbanen Verkehr werden die Nachttaxen auch dann erhoben, wenn der gerufene Abonnent nicht geantwortet hat.

Wird jedoch das Nichtgelingen eines Gesprächs durch Nichtantworten einer Zentralstation verursacht, so fällt jeder Taxbezug dahin.

Art. 103. Die Ausrichtung der bezogenen Nachttaxen erfolgt direkt zwischen den beteiligten Zentralstationen.

Art. 104. Für Phonogramme und Telegrammvermittlung während der Nacht wird außer den in Art. 100 erwähnten Gebühren noch die für den Telegraphendienst geltende Nachttaxe erhoben.

Eine Ausnahme hievon bilden die Fälle, wo der Telegraphen- und Telephondienst von der gleichen Person bedient werden. Für solche Zentralstationen wird die telefonische Nachttaxe (Art. 100) nicht bezogen, sondern nur die telegraphische.

Art. 105. Für öffentliche Unglücksfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie im Telegraphendienst.

Rückvergütungen.

**10. Januar
1890.**

Art. 106. Die Rückvergütung der Abonnementsgebühr im Falle von längern Dienstunterbrechungen (Art. 16 des Gesetzes) findet von Amtes wegen statt.

Art. 107. Wenn wegen größeren Abänderungen an den Linien oder in den Zentralstationen längere Dienstunterbrechungen oder häufige vorübergehende Störungen zu gewärtigen sind, so sollen die davon betroffenen Abonnenten rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden.

Kollationirung.

Art. 108. Verweigert ein Abonnent die Kollationirung oder deren Entgegennahme, so ist hievon auf dem betreffenden Telegramm oder Phonogramm Vormerkung zu nehmen, und der Abonnent haftet für die Folgen seiner Weigerung. Die Beförderung findet gleichwohl statt.

Taxbezug.

Art. 109. Jeder Abonnent ist rechtzeitig von dem bevorstehenden Bezug der halbjährlichen Abonnementsgebühr zu benachrichtigen.

Art. 110. Werden die Semestergebühren oder andere schuldige Taxen nicht innert Monatsfrist von ihrem Verfallstage an gerechnet bezahlt, so erfolgt die Aufhebung der Station, nachdem der säumige Abonnent vierzehn Tage vorher noch besonders hievon benachrichtigt worden ist.

Art. 111. Wird eine Station wegen nicht erfolgter Bezahlung schuldiger Gebühren aufgehoben, so haftet der Inhaber gegebenen Falls auch für die in Art. 6, Al. 2 und 3, des Gesetzes vorgesehenen Entschädigungen.

**10. Januar
1890.**

Art. 112. Berichtigt ein Abonnent seine Schuld erst nachdem die Verwaltung bereits Anordnungen zur Aufhebung seiner Station getroffen hat, so hat er die erwachsenen Kosten zu vergüten.

Beleidigungen.

Art. 113. Die Inhaber von Gemeindestationen oder öffentlichen Sprechstationen sind gehalten, beleidigende Ausdrücke gegenüber dem Personal der Zentralstationen möglichst zu verhindern und vorkommenden Falles die betreffenden Personen vorzumerken, damit die Verwaltung eventuell gegen sie einschreiten kann.

Eine Untersuchung kann seitens der Verwaltung auch in denjenigen Fällen angeordnet werden, wo derartige Beleidigungen von einer in einem öffentlichen Lokale befindlichen Station ausgehen.

Konzessionen.

Art. 114. Jede konzidirte Telegraphen- oder Telephonverbindung hat zu Handen des Bundes eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 5 für jeden Kilometer oder Bruchtheil eines Kilometers Drahtlänge zu bezahlen. Die Konzessionsgebühr kann erlassen werden, wenn die Verbindung ausschließlich öffentlichen Zwecken dient.

Art. 115. Die Errichtung oder der Betrieb einer telegraphischen oder telephonischen Leitung, für welche keine Konzession eingeholt wurde oder welche zu andern Zwecken betrieben wird, als in der Konzession vorgesehen ist, wird als Regalverletzung behandelt.

Art. 116. Die Organe der Telegraphenverwaltung sollen behufs Kontrole zu allen konzidirten Einrichtungen ungehindert Zutritt haben.

Art. 117. Die Ertheilung einer Konzession schließt 10. Januar
kein Anrecht auf Benutzung fremden Eigenthums in sich. 1890.

Art. 118. Eine konzidirte Telegraphen- oder Telephonverbindung darf ausschließlich nur für den geschäftlichen und familiären Verkehr des Konzessionärs benutzt werden. Eine anderweitige Benutzung wird als Verletzung des Telegraphenregals behandelt.

Art. 119. Alle ertheilten Konzessionen können seitens der Verwaltung jederzeit und ohne Entschädigungsleistung gekündet werden.

Art. 120. Jede an eine bestehende konzidirte Leitung anzuschliessende Zweigverbindung, sowie jede Änderung oder Verlegung einer bestehenden Leitung bedingt die Einholung einer neuen Konzession.

Art. 121. Die Verwaltung kann die Ertheilung einer Konzession an die Bedingung knüpfen, daß sie die Erstellung und den Unterhalt einer konzidirten Leitung entweder selbst übernimmt oder dieselben dem Konzessionär überlässt. Im erstenen Falle hat ihr der Konzessionär außer der Konzessionsgebühr (Art. 114) eine auf Grundlage des Art. 50 berechnete jährliche Gebühr zu entrichten, und zwar für eine von der Verwaltung festzusetzende Minimalzahl von Jahren.

Im zweitenen Falle bezahlt er außer der Konzessionsgebühr lediglich eine einmalige Gebühr von Fr. 20 für die Prüfung seines Gesuches und für die Ausstellung des Konzessionsaktes, und kann jederzeit mittelst einmonatlicher Kündigung auf seine Konzession verzichten.

Abonnentenlisten etc.

Art. 122. Jeder Telephonabonnent erhält von der Verwaltung unentgeltlich eine Dienstanleitung, sowie die Abonnentenliste seines Netzes oder seiner Netzgruppe, sowie deren Nachträge.

10. Januar
1890.

Abonnentenlisten anderer Netze oder Netzgruppen werden ihm zu 30 Ct. pro Exemplar abgegeben.

Nichtabonnenten bezahlen für jede Abonnentenliste 50 Ct.

Art. 123. Die Abonnentenlisten sollen nur die Namen der Abonnenten, die kurze Angabe ihres Geschäftes und des Stationslokals enthalten. Empfehlungen, Reklamen u. dgl. sind ausgeschlossen.

Art. 124. Wünscht ein Abonnent unter zwei oder mehreren Bezeichnungen in der Liste zu erscheinen, so hat er für die zweite und jede weitere Eintragung eine jährliche Gebühr von Fr. 2 zu entrichten.

Art. 125. Die Verwaltung entscheidet sowohl über die Anordnung der Abonnentenlisten, als über den Zeitpunkt der Herausgabe neuer Listen oder Nachträge.

Der Umstand, daß nicht innert einer bestimmten Frist nach Beitritt eines Abonnenten eine neue Liste oder ein Nachtrag erscheint, gibt demselben kein Anrecht auf irgendwelche Entschädigung.

Art. 126. Die gegenwärtige Verordnung ist in die amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Art. 127. Das Post- und Eisenbahndepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 10. Januar 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident

L. Ruchonnet,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.



Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

**4. Januar
1890.**

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Unabhängigen Congostaat.

Abgeschlossen am 16. November 1889.

Ratifizirt von der Schweiz am 12. Dezember 1889.

„ vom Congostaat am 3. Januar 1890.

Vollziehbar vom 14. April 1890 an.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtli. Gesetzsammlung.)

Art. I. Zwischen der Schweiz und dem Unabhängigen Congostaat soll beständiger Friede und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen.

Die beidseitigen Angehörigen sind im andern Staate in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der meistbegünstigten Nation sind oder in Zukunft werden könnten.

Sie können, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, in den Gebieten des andern Staates frei herumreisen oder sich bleibend aufhalten, Handel treiben, sowohl im Großen als im Kleinen, jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben, die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden oder Etablissements miethen und innehaben, Waaren- und Geldsendungen ausführen und sowohl aus dem Innern des Landes, als aus fremden Ländern Konsignationen annehmen, ohne daß die gedachten Angehörigen für alle oder einzelne dieser Verrichtungen andern Verbindlichkeiten unterworfen

4. Januar
1890.

werden dürfen, als solchen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind.

Die beidseitigen Angehörigen genießen diese Befugnisse, sei es, daß sie ihre Geschäfte und ihre zollamtlichen Erklärungen selbst besorgen, sei es, daß sie durch Dritte, Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher beim Ankaufe oder Verkaufe ihrer Liegenschaften, Werthsachen oder Waaren sich vertreten lassen; ebenso haben sie das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landsleuten, von Fremden oder von Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie von ihrem Handel oder ihrer Industrie in allen Städten und Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Gebühren, Taxen oder Abgaben, unter welcher Benennung es auch sein möchte, zu entrichten, als diejenigen, welche von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden; es sollen auch die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten in Handels- und Industriesachen genießen, den Angehörigen des andern Staates zukommen.

Art. 2. Die Angehörigen der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern Staates beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Stufen der Jurisdiktion. Endlich genießen sie, behufs Wahrung ihrer Rechte, unter den gleichen Bedingungen die gleichen Vorrechte, welche die Landesangehörigen genießen oder in Zukunft genießen werden.

4. Januar
1890.

Die Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimat zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch gesetzlich angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln oder kraft der Gesetze betreffend den Bettel und die Sittenpolizei in ihre Heimat zurückgewiesen werden, sollen mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören, Aufnahme finden.

Art. 3. Die anonymen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder gesetzlich autorisirt sind, dürfen im andern Lande vor Gericht auftreten und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte, wie die Landesangehörigen. Wenn die genannten Gesellschaften in diesem Lande ein Zweiggeschäft, ein Büro oder irgend welchen Geschäftssitz errichtet haben, wird ihnen der Genuß dieser Rechte zugestanden, unter der einzigen Bedingung, daß die durch die Landesgesetze aufgestellten Förmlichkeiten erfüllt werden.

Art. 4. Die Angehörigen eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten sind auf den Gebieten des andern Staates bezüglich des Rechtes, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum irgend einer Art zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt; sie können in diesen Gebieten Eigenthum mittelst Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratsvertrag, Testament oder Intestaterbschaft, oder auf jede andere Art erwerben und darüber verfügen, ohne andere oder höhere Taxen, Steuern oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, entrichten zu müssen, als diejenigen, welche von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft erhoben werden.

Die Erben und Vertreter der Angehörigen jeder der beiden kontrahirenden Staaten können in eigener Person oder

4. Januar
1890.

durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Angehörige des Landes, die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen. In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Angehörigen des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Fällen wird von dem Werthe solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr gefordert, als von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation entrichtet werden muß.

Die Angehörigen jedes der beiden kontrahirenden Staaten können den Erlös vom Verkauf ihrer Güter und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen, ohne zur Zahlung anderer oder höherer Gebühren verhalten zu sein, als unter ähnlichen Umständen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten hätten.

Art. 5. Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder davon gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder davon gefordert würde, wenn es einem Angehörigen der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Eben so wenig wird einem Bürger des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Angehörigen der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Art. 6. Die Schiffe der Angehörigen jedes der beiden kontrahirenden Staaten können unter Beobachtung der Vorschriften der Landesgesetze unbehindert die Binnengewässer des andern

Staates befahren, ohne andern Zöllen, Abgaben oder Verpflichtungen unterworfen zu sein, als denjenigen, welche von den Schiffen der Angehörigen der am meisten begünstigten Nation zu bezahlen oder zu beachten sind.

4. Januar
1890.

Art. 7. Die Angehörigen beider Staaten genießen auf dem Gebiete des andern vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Regierung wird sie in ihrem Gottesdienste, den sie in Kirchen, Kapellen oder andern für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der Gesetze, Sitten und Gebräuche des Landes ausüben, schützen. Der gleiche Grundsatz soll auch Anwendung finden bei dem Begräbniß der Angehörigen des einen Staates, welche auf dem Gebiete des andern sterben.

Art. 8. Es steht den beiden kontrahirenden Theilen frei, in den Gebieten des andern Konsulate, Vizekonsulate oder Konsular-Agenturen zu errichten. Keiner dieser Agenten kann jedoch seine Funktionen ausüben, bevor er von der Regierung, bei welcher er bestallt ist, das erforderliche Exequatur erhalten hat.

Die Konsuln jedes der kontrahirenden Staaten genießen in den Gebieten des andern Staates alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche daselbst den Agenten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Die Konsulatsarchive und Konsulatskanzleien sind unverletzlich und dürfen von Niemandem durchsucht werden. Das als Kanzlei dienende Lokal darf aber in keinem Falle zu andern Zwecken gebraucht werden oder andere Aktenstücke, Dokumente oder Gegenstände enthalten, als solche, welche zu den Konsularfunktionen in direkter Beziehung stehen.

Art. 9. Die beiden kontrahirenden Staaten verpflichten sich, die Angehörigen des andern Staates in Allem, was die Einfuhr, die Niederlage, den Transit und die Ausfuhr aller

4. Januar
1890. gesetzlich erlaubten Handelsartikel betrifft, auf dem gleichen Fuße zu behandeln, wie die Bürger des Landes oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. 10. Keiner der beiden kontrahirenden Theile darf von der Einfuhr, der Niederlage, dem Transit oder der Ausfuhr der Boden- oder Gewerbserzeugnisse des andern Staates höhere Gebühren erheben als diejenigen, mit welchen die gleichen Artikel, die aus irgend einem andern Lande kommen, belegt sind oder noch belastet werden könnten.

Art. 11. Die dem Eingangszoll unterworfenen Artikel, welche als Muster dienen und die von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in den Unabhängigen Congostaat eingeführt oder von Handelsreisenden für Häuser des Unabhängigen Congostaates in die Schweiz importirt werden, sollen beiderseits zeitweilige Zollfreiheit genießen, unter Beobachtung der nöthigen Zollamtsformalitäten, um die Wiederausfuhr oder die Wiederabgabe in das Niederlagshaus zu sichern.

Art. 12. Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich, im Fall einer von ihnen künftig einer dritten Macht in Handels- oder Zollsachen irgend welche Begünstigung gewähren sollte, diese Begünstigung gleichzeitig und ohne Weiteres auch auf den andern kontrahirenden Theil auszudehnen.

Art. 13. Für den Fall, daß ein Konflikt zwischen beiden kontrahirenden Ländern entstehen sollte, der auf freundschaftlichem Wege durch diplomatische Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen nicht beigelegt werden könnte, sind die letztern übereingekommen, diesen Konflikt einem Schiedsgerichte zu unterstellen, und verpflichten sich, dessen Entscheid gewissenhaft zu achten und zu vollziehen.

Dieses Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern bestehen. Jeder der beiden Staaten ernennt außerhalb den Angehörigen

4. Januar
1890.

und Einwohnern seines Landes ein Mitglied. Diese beiden Schiedsrichter wählen das dritte Mitglied. Wenn sie über dessen Wahl sich nicht verständigen können, so wird der dritte Schiedsrichter von einer Regierung ernannt, die von den zwei andern Schiedsrichtern oder, bei mangelnder Ueber-einstimmung, durch das Loos bezeichnet wird.

Art. 14. Die Angehörigen jedes der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern hinsichtlich des Militärdienstes die nämlichen Rechte, Vorrechte und Freiheiten, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. 15. Ueber die Auslieferung der Verbrecher und den Vollzug von Rogatorien wird zwischen den kontrahirenden Theilen eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Uebereinkunft soll die Schweiz im Unabhängigen Congostaat und dieser letztere in der Schweiz alle Rechte genießen, welche die kontrahirenden Theile einem andern, nicht angrenzenden Staate in diesen Beziehungen eingeräumt haben oder in Zukunft einräumen werden. Für alle Fälle gilt als vereinbart, daß jedes dies-fällige Begehr, welches von dem einen Theile an den andern gestellt wird, ohne Weiteres die Zusicherung der Gegenseitigkeit in sich schließt.

Art. 16. Die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages werden in beiden Staaten mit dem hundertsten Tage nach Auswechselung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt. Der Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums dem andern Theile seine Absicht, denselben aufzuheben, anzeigen sollte, so verbleibt der Vertrag in Kraft bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo der eine oder der andere der kontrahirenden Theile denselben gekündigt haben wird.

4. Januar
1890.

Die kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in beiderseitigem Einverständniß alle diejenigen Abänderungen am Vertrage vorzunehmen, die mit dessen Geist oder Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausgestellt haben wird.

Art. 17. Dieser Vertrag soll der Genehmigung und Ratifikation der kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen und die Ratifikationen sollen in Brüssel innerhalb zwölf Monaten, vom gegenwärtigen Datum an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der erwähnten Ratifikationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel bei gedrückt.

So geschehen in Brüssel, den 16. November 1889.

Alphons Rivier.
Edm. van Eetvelde.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind am 4. Januar 1890 zwischen dem schweizerischen Generalkonsul in Brüssel, Hrn. Alphonse Rivier, und dem General-Administrator des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Edmond Van Eetvelde, in Brüssel ausgewechselt worden.

Nach Art. 16 wird der Vertrag mit dem 14. April 1890 vollziehbar.



Verordnung

15. Februar
1890.

betreffend

**die Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes vom
26. Juni 1889 über die Erstellung von Telegraphen-
und Telephon-Linien.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikel 4 des Bundesgesetzes betreffend
die Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien, vom
26. Juni 1889,

v e r o d n e t:

§ 1. Das Begehren um Beseitigung von Baumästen,
durch welche eine vom Bunde errichtete Telegraphen- oder
Telephonleitung gefährdet oder gestört wird, ist dem
Gemeinderatspräsidenten des Orts der gelegenen Sache
schriftlich einzureichen.

§ 2. Der Gemeinderatspräsident, im Verhinderungs-
falle dessen Stellvertreter, läßt das Begehren dem betreffenden
Eigenthümer in geeigneter Weise eröffnen und ihm
gleichzeitig mittheilen, daß die Verwaltung von Gesetzes
wegen berechtigt sei, die Beseitigung der Baumäste selbst
vorzunehmen, wenn ihrem Begehren nicht binnen acht
Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird.

15. Februar
1890.

§ 3. Wohnt der Eigenthümer des Baumes nicht am Orte der gelegenen Sache, so vermittelt der angesprochene Gemeindebeamte die Eröffnung des Begehrens durch denjenigen des Wohnorts.

§ 4. Ueber die stattgefundene Eröffnung ist ein Zeugniß auszustellen, in welches auch eine allfällige mündliche Erklärung des Baumeigenthümers aufgenommen werden soll.

§ 5. Das Begehr wird mit dem Eröffnungszeugniß unverzüglich wieder der Telegraphenverwaltung zurückgestellt.

§ 6. Kann die Verwaltung sich mit dem Eigenthümer der beseitigten Baumäste über die Entschädigungsfrage nicht gütlich verständigen, so ist sie verpflichtet, dem Gerichtspräsidenten des Bezirks der gelegenen Sache ohne Verzug ein Gesuch um Entscheidung derselben einzureichen.

§ 7. Der Richter bestimmt daraufhin einen Verhandlungstermin an Ort und Stelle des Streitgegenstandes, hört daselbst die Parteien in ihren mündlichen Anbringern an und entscheidet sofort, ob und wie viel Entschädigung für die beseitigten Baumäste zu bezahlen sei.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 8. Die Kosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshandlungen fallen der Telegraphenverwaltung auf.

Die Gebühr beträgt:

für die Eröffnung des Begehrens und Ausstellung des Zeugnisses Fr. —. 50;

für die Uebermittlung desselben zur Eröffnung durch den Gemeinderathspräsidenten des Wohnsitzes Fr. — 50;

für die Zurückstellung der Akten Fr. —. 30.

Bezüglich der Gerichtsgebühren macht der Tarif vom **15. Februar**
4. März 1882 Regel. **1890.**

Dem Eigenthümer wird eine Vergütung für seine Mühwalt nur insofern zugesprochen, als der Betrag des gerichtlich zuerkannten Schadensersatzes denjenigen wesentlich übersteigt, welchen ihm die Telegraphenverwaltung zu gütlicher Verständigung angeboten hat.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Den Regierungsstatthaltern werden eine Anzahl Exemplare in Separatabzügen zu geeigneter Verabfolgung an die Gemeinderathspräsidenten zugestellt.

Bern, den 15. Februar 1890.

Im Namen des Regierungsraths
 der Präsident
Stockmar,
 der Staatsschreiber
Berger.



19. März
1890.

Verordnung

betreffend

die Untersuchung geistiger Getränke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom
26. Februar 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Untersuchung der zum Verkauf bestimmten
geistigen Getränke findet nach §§ 3, 4, 5 und 7 des oben
angeführten Gesetzes durch die daselbst bezeichneten Auf-
sichtsbeamten bei den Wirthen, Groß- und Kleinverkäufern
und auf Eisenbahnstationen statt.

§ 2. Die Regierungsstatthalter haben jeweilen bis
15. Januar den von der Direktion des Innern ernannten
Sachverständigen ein Verzeichniß sämmtlicher Wirthe und
der andern Groß- und Kleinverkäufer geistiger Getränke
ihres Amtsbezirks zuzustellen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat bei den Wirthen
und den andern Verkäufern geistiger Getränke jährlich
wenigstens einmal Nachschau zu halten.

In Betreff der einzelnen Getränke gelten folgende Bestimmungen:

19. März
1890.

A. Wein.

§ 4. Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der frischen Trauben ohne jeden Zusatz bereitete Getränk.

§ 5. Rothe Weine sollen ihren Farbstoff einzig der blauen Beerenhülse verdanken. Für Weine, die zum Verkaufe bestimmt sind, ist somit jeder Zusatz fremder Farbstoffe verboten.

§ 6. Kunstweine, inklusive Trockenbeerweine, und durch Zusatz fremder Stoffe veränderte, wie gallisirte, chaptalisirte, petiotisirte, avinirte und Trester-Weine, sowie deren Verschnitte mit Naturweinen, dürfen nur unter einer ihrer Herstellungsweise genau entsprechenden Bezeichnung verkauft werden.

§ 7. Das Klären (Schönen) des Weines hat ausschließlich durch völlig unschädliche Mittel, wie Eiweiß, Tannin u. dgl., zu geschehen, unter Fernhaltung des Alauns und aller Metallsalze.

Mittelst Gyps geklärte (platrirte) Weine dürfen per Liter höchstens 2 Gramm schwefelsaures Kalium enthalten.

Doch ist Jedermann, der Naturwein gekauft oder bestellt hat, befugt, platrirten Wein, wenn derselbe auch weniger als zwei Gramm schwefelsaures Kalium per Liter enthält, zurückzuweisen.

Ueber das Vorgehen bei beanstandeten Weinen, die mehr als zwei Gramm schwefelsaures Kalium per Liter enthalten, entscheidet die Direktion des Innern.

§ 8. Zur Konservirung des Weines und zur Wiederherstellung leicht verdorbener, wie langer (linder) und mißfarbiger Weine dürfen nur solche Methoden angewendet

19. März
1890.

werden, durch welche das Getränk nicht gesundheitsschädlich wird.

Zusätze schädlicher Stoffe, wie Salizylsäure, Borsäure, Borax u. dgl., sind untersagt.

§ 9. Bei abgestandenen oder sauer gewordenen Weinen entscheidet die Behörde nach der Sachlage über die Zulässigkeit anderweitiger Verwendung derselben, wie z. B. zur Essigfabrikation oder Destillation.

§ 10. Das Schwefeln der Weinfässer soll nur in beschränktem Maße und mit arsenikfreiem Schwefel geschehen. Es ist deßhalb auch der Schwefelbrand bei den betreffenden Wirthen und Händlern zeitweiliger Prüfung zu unterstellen.

Frisch geschwefelte Weine sollen vor ihrem Konsum stets einige Monate im Faß gelagert werden.

B. Obstwein.

§ 11. Als Obstwein wird anerkannt der unverfälschte, gegohrene Saft von Kernobst.

C. Bier.

§ 12. Als Bier wird anerkannt das aus Hopfen, Gerstenmalz und Wasser gebraute Getränk.

Die Verwendung anderer Rohstoffe zur Malz- resp. Bierbereitung muß beim Verkauf des Bieres deutlich deklarirt werden.

§ 13. Verboten und strafbar ist:

- a. die Verwendung von Surrogaten für das Hopfen-Bitter und Aroma;
- b. jede künstliche Färbung des Biers, sofern damit Täuschung beabsichtigt wird;

- c. die Verwendung gesundheitsschädlicher Klärungsmittel, wie z. B. doppelt-schwefligsauren Kalks;
- d. die Verwendung von Konservirungsmitteln, welche der Gesundheit nachtheilig wirken können, wie Salicylsäure, Borsäure und Borax u. s. w.;
- e. der Verkauf sauer gewordenen oder in irgend einer Weise verdorbenen Bieres, auch wenn dasselbe durch Abstumpfungsmittel (doppelt - kohlensaures Natron u. dgl.) den sauren Geschmack verloren hat. .

19. März
1890.

Ueber dessen Verwendung entscheidet die Behörde;

- f. der Ausschank von zu jungem und hefetrübem Bier.

§ 14. Die Bierpressionen sollen so beschaffen sein, daß sie keine Verunreinigung des Bieres durch Metalle oder andere Stoffe verursachen können. Für dieselben soll nur reine Luft entweder direkt aus dem Freien oder aus gut ventiliertem Raume verwendet werden.

Der Luftkessel, sofern ein solcher vorhanden ist, muß behufs Reinigung geöffnet werden können. Zwischen Bierfaß und Luftkessel ist ein Rückschußventil und ein Rezipient (Bierauffänger) mit Hahn anzubringen. Die Leitungsröhren vom Bierfaß bis zum Schenkhahn sollen möglichst kurz und aufsteigend sein, aus reinem Zinn bestehen und Kautschukschlüche nur soweit verwendet werden, als dieses für die Biegungen erforderlich ist.

Zur leichten Zerlegung der Leitung behufs Reinigung sind Gewinde anzubringen.

Alle Messingtheile, die mit dem Bier in Berührung kommen, müssen verzinkt sein.

Spritzhähnen, welche Luft in das Bier einpressen, dürfen nicht zur Verwendung kommen.

Behufs gründlicher Reinigung der Leitung muß eine Schlauchbürste vorhanden sein.

19. März
1890.

§ 15. Die Ortspolizeibehörden und die andern in § 3 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. genannten Aufsichtsbehörden sind mit der regelmässigen Aufsicht über die Bierpressionen beauftragt. Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde alljährlich öfters Nachschau zu halten.

Die genannten Behörden sind verpflichtet, den Gebrauch von Pressionen in gesundheitsschädlichem Zustande zu untersagen und in schwereren Fällen, sowie im Wiederholungsfalle Strafanzeige einzureichen.

Die Ortspolizeibehörden sind auch befugt, den Gebrauch von Bierpressionen überhaupt zu verbieten.

D. Gebrannte geistige Flüssigkeiten.

§ 16. Gebrannte Wasser (Branntwein und Liqueure) sind in erster Linie auf gesundheitsschädliche Verunreinigungen zu prüfen.

Ein Gehalt an Kupfer (Grünspan) wird als gesundheitsschädlich betrachtet, wenn in dem mit gleich viel Wasser verdünnten Branntwein mit einigen Tropfen Ferrocyanikalium eine rothbraune Färbung entsteht.

Ebenso ist jeder andere Gehalt an gesundheitsschädlichen Metallsalzen (Blei, Zink etc.) und an freien mineralischen Säuren (Schwefelsäure) unzulässig.

Branntweine aus Hackfrüchten und Cerealien dürfen höchstens 0,15 % Fusel (alkoholische Verunreinigung, auf absoluten Alkohol berechnet) enthalten.

Für das Färben der Liqueure gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben vom 10. August 1889.

Der Alkoholgehalt der Trinkbranntweine soll mindestens 45 Volumprozente (Grade nach Tralles) betragen.

§ 17. Branntwein aus Kirschen, Zwetschgen, Birnen, Aepfeln (Bätzi), Wachholder, Enzian, sowie Destillate aus Wein (Cognac) und Zuckermelasse (Rhum) u. dgl. sollen die spezifischen Destillationsprodukte enthalten, welche der betreffende Rohstoff beim Brennen liefert.

19. März
1890.

Gebrannte Wasser, in welchen diese spezifischen Destillationsprodukte, die das charakteristische Bouquet des Getränkes bilden, nicht deutlich nachweisbar oder durch sogenannte Essenzen ersetzt sind, müssen als „nachgemacht“ bezeichnet werden.

§ 18. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

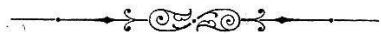
Die richterlichen Urtheile (mit Motivirung) sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Untersuchung von geistigen Getränken vom 10. Herbstmonat 1879 aufgehoben.

Bern, den 19. März 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.



19. März
1890.

Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Kaffee, Cacao, Thee und Gewürzen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln
und Gebrauchsgegenständen u. s. w. vom 26. Hornung 1888,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Unter der Bezeichnung Kaffee, Thee, Cacao,
Gewürzen wie Pfeffer, Safran, Gewürznelken, Zimmt u. s. w.,
darf nur das reine Naturprodukt oder das aus demselben
ohne irgendwelche Zusätze hergestellte Erzeugniß des
betreffenden Namens in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Jedes Auffärben der zum Verkaufe bestimmten
Kaffeebohnen, auch wenn dazu unschädliche Stoffe ver-
wendet werden, ist verboten.

Der gemahlene Kaffee des Handels darf keine fremden
Bestandtheile enthalten.

Mischungen des Kaffees mit Ersatzmitteln (Surrogaten)
sind ihrer Zusammensetzung gemäß zu bezeichnen.

Alle Ersatzmittel des Kaffees dürfen nur unter Bezeich-
nungen, welche ihrer Zusammensetzung entsprechen und
über die Natur der Waare keine Täuschung zulassen, in
den Handel kommen.

§ 3. Mischungen des Cacao mit Zucker, Gewürzen
und Mehl sind als „Chocolade“ oder unter deutlicher
Benennung der zugesetzten Stoffe zu bezeichnen.

19. März
1890.

§ 4. Der Verkauf von aufgefärbtem Thee unter dem Namen „Thee“ ist verboten. Mischungen von Thee mit Blättern anderer Pflanzen dürfen nur als solche unter deutlicher Benennung des Zusatzes verkauft werden.

§ 5. Sollte havarirter oder schon mit Wasser ausgezogener Thee oder Kaffee bloß oder mit reiner Waare vermischt zum Verkaufe kommen, so ist derselbe genau diesem Umstände gemäß zu bezeichnen.

§ 6. Wenn Mischungen von Gewürzen mit fremden Stoffen feil gehalten oder verkauft werden, wie dies bisher häufig der Fall war, z. B. Pfefferpulver mit Mehl, Safran mit Saflor, Sandelholz, Mehl, Farbstoffen u. s. w., so sind diese Zusätze in der Bezeichnung der Waare genau zu nennen, und es ist in diesen Fällen ein unbestimmter Ausdruck für den Sachverhalt, wie gemischt oder „gem.“, durchaus ungenügend.

Zusätze mineralischer Stoffe, wie Sand, Ziegelmehl, Asche u. s. w., sind untersagt.

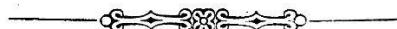
§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. März 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.



19. März
1890.

Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Butter und andern zum Genuß bestimmten Fetten und Oelen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln
und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Unter Butter versteht man das ausschließlich aus Milch durch mechanische Operationen gewonnene Fett.

Der Fettgehalt einer frischen Butter soll mindestens 82 % betragen.

§ 2. Die der Butter ähnlichen Fettwaaren, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, sind als Kunstbutter oder Margarine zu bezeichnen.

Doch müssen Speisefette, die als Kunstbutter gelten sollen, wenigstens 20 % Milchbutter enthalten.

§ 3. Sonstige zum Genuß bestimmte Fette und Oele sollen so bezeichnet werden, daß der Käufer und Konsument über ihren Ursprung und ihre Zusammensetzung genügend aufgeklärt wird. So dürfen Schweinefett, Rinderfett, Schaffett u. s. w. oder Gemische derselben, welchen keine Butter zugesetzt worden ist, der Kunstbutter nicht beigezählt werden.

§ 4. Unter der Bezeichnung Schweinefett dürfen Mischungen desselben mit andern Fetten und Oelen nicht in den Handel gebracht werden, sondern sind gemäß den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zu deklariren.

§ 5. Unbestimmte Bezeichnungen, wie „Sparbutter“, „Kübelbutter“ u. s. w., sind, insofern es sich nicht um reine Butter handelt, unzulässig.

19. März
1890.

§ 6. Die nach den §§ 2 und 3 hievor einzig zulässigen Benennungen sind auch in den Fakturen anzuwenden. Zudem sind diese Bezeichnungen im Verkaufslokale mittelst deutlichen Anschlags bekannt zu machen und auch auf Gefäßen und Umhüllungen, in welchen die Fette zum Verkaufe aufbewahrt werden, an in die Augen fallender Stelle anzubringen.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatte bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. März 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.



19. März
1890.

Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Honig und dessen Ersatzmitteln.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14, Ziffer 1 und 2, des Gesetzes
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln
und Gebrauchsgegenständen, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

b e s c h l i e ß t:

§ 1. Unter der Bezeichnung Honig darf nur das
reine, von den Bienen bereitete Naturprodukt verkauft
werden.

§ 2. Unbestimmte Bezeichnungen, wie „Tafelhonig“,
„Schweizerhonig“, „Appenzellerhonig“ u. s. w., sind, sofern
es sich nicht um ächten Bienenhonig handelt, unzulässig.

§ 3. Ersatzmittel des Honigs (Surrogate), wie Stärkesyrup, Melasse und dergleichen, sowie Mischungen von solchen mit Bienenhonig, sollen als „Syrup“ oder genau ihrem Ursprung und ihrer Zusammensetzung gemäß benannt und fakturirt werden.

§ 4. Verkäufer solcher Ersatzmittel und Mischungen haben den Besitz derselben mittelst deutlichen Anschlags im Verkaufslokale bekannt zu machen.

19. März
1890.

§ 5. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatte bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. März 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.



14. August
1889.

Verordnung
über
das Schlachten von Vieh
und über
den Fleischverkauf.

*Verordnung v. Art. 9.
Nr. 214.*

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 14, 4, des Gesetzes betreffend
den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und
Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Das Schlachten von Groß- und Kleinvieh und
von Pferden, deren Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, sowie
der Fleischverkauf selbst, wird folgenden Bestimmungen
unterworfen:

Art. 2. Wer das Schlachten von Vieh und den Fleisch-
verkauf gewerbsmäßig ausüben will, hat für die Schlacht-
und Verkaufslokalien die erforderliche Bau- und Einrichtungs-
bewilligung nebst dem Gewerbeschein nach dem Gesetz über
das Gewerbewesen vom 7. November 1849 auszuwirken.

Die Lokalitäten sollen in genügender Räumlichkeit zu
ebener Erde sich befinden, hinreichend mit Wasser versehen
sein, gehörig ventilirt werden können, eine gründliche
Beseitigung des Blutes und der Abfälle ermöglichen und
überhaupt den Anforderungen der Gesundheit und Rein-
lichkeit entsprechen. Das dießbezügliche Zeugniß ist durch
einen Thierarzt auszustellen.

Art. 3. Wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, sind die Metzger, welche innerhalb eines vom Gemeindsrath zu bestimmenden Kreises wohnen, gehalten, in denselben zu schlachten.

Die Reglemente betreffend die Schlachthäuser unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

Wirthe und Kostgeber sind den Bestimmungen von Art. 2 und 3 ebenfalls unterworfen.

Art. 4. Alles Fleisch, welches entweder zum Verkaufe oder zur eigenen Verwendung in Wirthschaften, Kosthäusern oder öffentlichen Anstalten bestimmt ist, unterliegt der durch die Ortspolizei anzuordnenden Fleischschau. Zu diesem Zwecke hat der Gemeindsrath je nach Bedürfniß einen oder mehrere Fleischschauer nebst den Stellvertretern zu ernennen. Dieselben sind beim Antritt ihres Amtes vom Regierungsstatthalter in's Gelübde aufzunehmen und sind für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Art. 5. Die Fleischschau ist patentirten Thierärzten zu übertragen, insofern zur Besetzung solcher Stellen Thierärzte sich vorfinden. In Gemeinden oder Gemeindebezirken, in welchen ein Thierarzt wohnt, kann nur mit Genehmigung der Direktion des Innern ein Sachverständiger, der nicht Thierarzt ist, zum Fleischschauer ernannt werden.

Nichtthierärzte, die als Fleischschauer angestellt werden sollen, haben sich vorher durch ein Zeugniß über den Besitz der zur Besorgung der Fleischschau erforderlichen Kenntnisse auszuweisen.

Der Ausweis ist an den erfolgreichen Besuch eines Fleischschaukurses gebunden; ein solcher soll, auf Anordnung der Direktion des Innern, je nach Bedürfniß, von Zeit zu Zeit abgehalten werden.

Eine Instruktion der Direktion des Innern wird die Obliegenheiten der Fleischschauer näher bezeichnen.

14. August
1889.

14. August
1889.

Art. 6. Von jeder Schlachtung ist der Fleischschauer rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. In dringenden Fällen kann ein Thier unter Beziehung zweier Zeugen geschlachtet werden; der Fleischschauer ist aber sofort davon zu benachrichtigen; die betreffenden Zeugen haben auf Verlangen des Fleischschauers den Sachverhalt schriftlich zu bestätigen. Die Entfernung irgend eines Bestandtheiles des Thieres, bevor die Inspektion stattgefunden hat, ist untersagt.

Art. 7. Ueber die Fleischschau ist eine Kontrole nach einheitlichem Formular zu führen und dem Besitzer des geschlachteten Thieres ein Zeugniß auszustellen, das als Bewilligung zum Verkauf und zugleich als Quittung dient.

Art. 8. Bei der Inspektion und Beurtheilung des Fleisches hat der Fleischschauer strengstens nach der aufgestellten Instruktion zu verfahren. Diese Instruktion wird solches Fleisch, welches er zu beanstanden oder für welches er eine Verkaufsbewilligung zu verweigern hat, näher bezeichnen.

In zweifelhaften Fällen ist er berechtigt, auf Kosten des Eigenthümers den nächstwohnenden Thierarzt als zweiten Sachverständigen beizuziehen. Fleischschauer, welche nicht die Eigenschaft eines patentirten Thierarztes besitzen, sollen dieses in allen zweifelhaften Fällen thun, wo es sich um krankes Fleisch von geschlachteten Thieren und besonders von Pferden handelt.

Vom Fleischschauer als minderwerthig bezeichnetes Fleisch darf nur unter dieser Bezeichnung zum Verkaufe ausgeboten werden. Auf Verlangen des Eigenthümers sind demselben die Gründe der Verweigerung des Verkaufs oder der Minderwerthserklärung schriftlich mitzutheilen.

*zu Art. 9.
fol. 214.*

Art. 9. Ist der Eigenthümer mit dem Entscheide des Fleischschauers nicht einverstanden, so kann er bei der Ortspolizeibehörde die Ernennung zweier thierärztlicher Experten verlangen, welche endgültig entscheiden.

Die Kosten dieser Untersuchung trägt die unterliegende Partei (Rekurrent oder Gemeinde). 14. August
1889.

Art. 10. Die Ortspolizeibehörde hat auf Antrag des Fleischschauers dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als gesundheitsschädlich oder verdorben befunden worden sind, nicht mehr zum Verkaufe gebracht werden.

Art. 11. Die Gebühren der Fleischschau einschließlich des auszustellenden Zeugnisses betragen:

für Großvieh und Pferde	80 Cts. bis Fr. 1,
„ Schweine	40 bis 50 Cts.,
„ Schmalvieh	30 Cts.

Art. 12. Thiere, deren Milchschnidezähne noch nicht alle ausgebrochen sind, oder deren Alter nachweisbar noch nicht drei Wochen beträgt, dürfen zum Zwecke des Fleischverkaufs nicht geschlachtet werden.

Art. 13. Die Tödtung eines Schlachtthieres ist rasch und sicher und unter Vermeidung jeder Thierquälerei nach vorheriger Betäubung durch einen genügend kräftigen Schlag auf den Kopf oder durch die Anwendung eines richtig konstruirten Schlachtapparates vorzunehmen.

Das sogenannte Schächten oder Halsanschneiden, sowie das Kopfabschneiden ohne vorherige Betäubung, ist untersagt.

Art. 14. In Ortschaften, in welchen Fleischmärkte bestehen, ist das aus andern Inspektionskreisen eingeführte Fleisch nochmals zu untersuchen.

Geräuchertes Fleisch und Wurstwaaren sind hinsichtlich der Kontrole wie frisches Fleisch zu behandeln. Eingemachtes Fleisch oder Konserven und Fische sind ebenfalls der Prüfung durch die Fleischschauer unterworfen.

Art. 15. Das Hausiren mit Fleisch, Fleischwaaren, geräuchertem Speck ist untersagt, dagegen kann auf Bestellung hin Fleisch in die Häuser abgegeben werden.

14. August
1889.

Art. 16. Fleisch, Fleischwaaren und geräucherter Speck, die von einem Inspektionskreise in einen andern transportirt werden, müssen mit einem Ursprungszeugnisse vom zuständigen Fleischschauer begleitet sein und dürfen nur zur Tageszeit eingebraucht werden. Das Zeugniß hat eine Gültigkeit von zwei Tagen im Sommer (1. April bis 30. September) und von drei Tagen im Winter (1. Oktober bis 31. März) und soll positive Angaben über Qualität und Quantität des transportirten Fleisches, sowie Name und Wohnort des Metzgers enthalten.

Art. 17. Durch Verfügung der Ortspolizeibehörde kann die nochmalige Untersuchung alles von auswärts eingeführten Fleisches angeordnet werden.

Art. 18. Ueber die Ergebnisse der Fleischschau veröffentlicht die Direktion des Innern alljährlich einen übersichtlichen Bericht für das gesammte Kantonsgebiet.

Art. 19. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern dieselben nicht unter die Strafbestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 26. Hornung 1888 fallen, mit einer Geldbuße bis auf Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft (§ 15 des Lebensmittelpolizeigesetzes).

Art. 20. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung vom 1. April 1847 aufgehoben.

Bern, den 14. August 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.



D e k r e t24. April
1890.

betreffend

die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse

und zum

französischen Civilgesetzbuche.**Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 4, Ziffer 2, dritter Absatz, und Ziffer 4, zweiter Absatz, des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Auf der Amtsschreiberei der gelegenen Sache sind in das Grundbuch einzuschreiben:

- 1) alle Urkunden über Verträge, welche die Uebertragung oder Zutheilung von Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten zum Gegenstande haben;

24. April
1890.

- 2) alle Urkunden über Verträge betreffend die Bestellung einer Nutznießung an unbeweglichen Sachen, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- (Gebrauchs-) oder Wohnungsrechts;
- 3) jedes rechtskräftige Urtheil, durch welches das Bestehen eines der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse ausgesprochen wird;
- 4) alle Urkunden, welche über den Verzicht auf eines dieser Rechte errichtet werden;
- 5) jedes rechtskräftige Urtheil, welches die Auflösung, Nichtigkeit oder Aufhebung eines eingeschriebenen Aktes ausspricht.

§ 2. Rechtsgeschäfte und Urtheile der in § 1 erwähnten Arten, bezüglich welcher die Einschreibung im Grundbuche nicht erfolgt ist, haben dritten Personen gegenüber keine Gültigkeit.

§ 3. Die Urkunden sollen enthalten:

- 1) eine deutliche Bezeichnung der Kontrahenten nach Vor- und Familienname, Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
- 2) die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuerschätzung;
- 3) die Erwerbungsangabe, d. h. Vor- und Familienname des Vorbesitzers und Bezeichnung des Erwerbungs-titels. In Ermangelung von Titeln kann das Eigenthum durch ein Zeugniß öffentlicher Kunde (Notorietätsakt) bescheinigt werden, das von dem Gemeinderath des Bezirks der gelegenen Sache zu ertheilen ist.

24. April
1890.

§ 4. Bei notariellen Urkunden soll der Notar in dem Akte bezeugen, daß er die vertragschließenden Parteien selbst kenne, oder daß die Identität durch die Erklärung von zwei ihm bekannten glaubwürdigen Personen konstatiert worden sei.

Das in § 3, Ziffer 3, genannte Notorietätszeugniß soll der Urschrift des Notars beigefügt und das Vorhandensein desselben in der Urkunde erwähnt werden.

§ 5. Bei Privaturkunden müssen die Unterschriften der Kontrahenten durch einen Notar beglaubigt sein. Das Notorietätszeugniß (§ 3, Ziffer 3) ist dem Amtsschreiber bei der Einreichung des Aktes im Original vorzulegen.

§ 6. Die Einreichung der Urkunde an die Amtsschreiberei hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt von der Errichtung der Urkunde, in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut dagegen von der Einregistrirung hinweg berechnet wird. Bei Urtheilen beginnt die Frist mit der Zustellung der Ausfertigung.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind verantwortlich: bei notariellen Urkunden der stipulirende Notar, — bei Privaturkunden die Partei, welche Eigenthum erwirbt, beziehungsweise ihr Eigenthum mit einem dinglichen Rechte belastet, oder zu deren Gunsten auf ein solches Recht verzichtet wird, — und bei Urtheilen die Partei, zu deren Gunsten eine Berechtigung anerkannt, beziehungsweise die Auflösung, Nichtigkeit oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses ausgesprochen wird.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift (vgl. §§ 8, zweiter Absatz, und 10, dritter Absatz) werden durch den Polizeirichter mit Geldbußen von Fr. 2 bis Fr. 100 bestraft.

24. April
1890.

§ 7. Sind die Grundstücke in mehreren Amtsbezirken gelegen, so geschieht die Einreichung an die Amtsschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem der größere Flächeninhalt sich befindet. Der Amtsschreiber vermittelt in diesem Falle von Amtes wegen die Einschreibung auf den andern Amtsschreibereien.

§ 8. Der Amtsschreiber ist verpflichtet, die ihm zur Einschreibung in das Grundbuch übergebenen Urkunden auf das Vorhandensein der in den §§ 3 bis 5 aufgestellten Erfordernisse zu prüfen und mangelhafte Urkunden zu besserer Abfassung zurückzuweisen.

Die in § 6 bestimmte Frist fängt von der Rückweisung hinweg von Neuem zu laufen an.

§ 9. Bei der Einschreibung einer Urkunde, welche den Verzicht auf eines der in § 1 erwähnten Rechte zum Gegenstande hat, oder eines Urtheiles gemäß § 1, Ziffer 5, ist an der Stelle des Grundbuches, an welcher die Urkunde über das betreffende Rechtsgeschäft selbst eingeschrieben sich befindet, eine entsprechende Verweisung auf die spätere Eintragung anzubringen.

§ 10. In den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt werden Vorzugsrechte an Liegenschaften und vertragsmäßige Hypotheken auch fernerhin durch die Einschreibung des Vertrages in das Grundbuch erworben, in welchem ein Vorzugs- beziehungsweise Pfandrecht vorbehalten oder errichtet wird.

Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Formvorschriften gelten auch für die Urkunden über Pfandverträge, welche in den genannten drei Amtsbezirken errichtet werden.

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 betreffend Einreichung der Urkunden an die Amtsschreiberei kommen entsprechend zur Anwendung.

24. April
1890.

§ 11. Die Einschreibung der Vorzugsrechte an Liegenschaften, der gesetzlichen, gerichtlichen und vertragsmäßigen Hypotheken findet in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches statt (Art. 2108 ff. und 2146 ff.). Insbesondere ist der Amtsschreiber verpflichtet, das Kaufgeldprivileg, nach stattgefunder Einschreibung des Kaufvertrages im Grundbuch, von Amtes wegen in das Hypothekenbuch einzuschreiben.

Die nämlichen Vorschriften gelten für die Einschreibung der gesetzlichen Hypotheken in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt. Zu diesem Zwecke werden auf den dortigen Amtsschreibereien Hypothekenbücher eingeführt.

§ 12. Die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel haben unter den Gläubigern nur Rang von dem Tage ihrer Einschreibung an.

§ 13. Außer den in Art. 2139 des französischen Civilgesetzbuches genannten Personen sind auch die Vormundschaftsbehörden befugt, die Einschreibung einer Hypothek des Mündels auf die Liegenschaften seines Vormundes nachzusuchen.

§ 14. Die Löschung und Reduktion der Einschreibungen erfolgt in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.).

§ 15. Die Löschung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und von vertragsmäßigen Hypotheken, wegen Tilgung der Forderung oder Verzichtleistung des Gläubigers auf das Pfandrecht, erfolgt in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt auf die Vorweisung einer

24. April
1890.

in den Forderungstitel eingetragenen Quittung oder entsprechenden Erklärung.

Die Löschung von dergleichen Vorzugsrechten oder Hypotheken aus einem andern Rechtsgrunde, sowie die Löschung oder Reduktion der Einschreibung von gesetzlichen Hypotheken, richtet sich nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.). Das Gleiche gilt im Falle des ersten Absatzes, wenn dem Amtsschreiber glaubhaft bescheinigt wird, daß die Vorweisung des Forderungstitels aus irgend einem Grunde nicht möglich sei.

§ 16. Der Erwerber einer pfandversicherten Forderung, welcher sich gegen die Vornahme einer Löschung auf Grund der Einwilligung des eingeschriebenen Gläubigers schützen will, ist gehalten, die Abtretung im Grundbuch anmerken zu lassen. Diese Anmerkung erfolgt in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut am Rande der Einschreibung im Hypothekenbuch, in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt am Rande der Einschreibung des Forderungstitels.

Der Erwerber einer Forderung, welchem aus der Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel Nachtheil erwächst, hat keinen Rückgriff auf den Amtsschreiber.

§ 17. Die Vorschrift in § 4, Ziffer 1 und Ziffer 2 zweiter Absatz, des Gesetzes, betreffend Einschreibung des Kaufgeldprivilegs, sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und des Mündels, tritt mit dem 1. Heumonat laufenden Jahres in Kraft.

Die vor diesem Zeitpunkte entstandenen Hypotheken behalten ihren bisherigen Rang bei (Art. 2135 des französischen Civilgesetzbuches), insofern sie bis und mit dem 30. Juni 1891 eingeschrieben werden.

§ 18. Gegenwärtiges Dekret tritt am 1. Heumonat des laufenden Jahres in Kraft. Dasselbe findet, vorbehältlich der bei einzelnen Bestimmungen gemachten Ausnahmen, in den sieben Amtsbezirken des jurassischen Landestheils Anwendung.

24. April
1890.

Auf den angegebenen Zeitpunkt werden die mit diesem Dekret im Widerspruch stehenden Vorschriften des Dekrets über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theile der leberbergischen Amtsbezirke, vom 21. März 1834, aufgehoben.

§ 19. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Er wird die nöthigen Instruktionen über die Einrichtung und Führung der Grund- und Hypothekenbücher erlassen.

Es ist vorzusorgen, daß die in § 17, zweiter Absatz, aufgestellte Uebergangsbestimmung zu Handen der Betheiligten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werde.

Bern, den 24. April 1890.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Berger.



30. April
1890.

Verordnung

betreffend

Stellung des Schwarzbaches sowie des Stämpbaches und seiner Zuflüsse unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

- 1.** Es werden unter öffentliche Aufsicht gestellt:
 - a.** der Schwarzbach in der Gemeinde Reichenbach;
 - b.** der Stämpbach mit seinen Zuflüssen in der Gemeinde Vechigen.
- 2.** Diese Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.



D e k r e t

25. April
1890.

betreffend

**die Organisation der evangelisch-reformirten
Kantonssynode.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes über
die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern vom
18. Januar 1874,

im Hinblick auf das Ergebniß der Volkszählung vom
1. Dezember 1888 und in Berücksichtigung der Ueberein-
kunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend
die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der
reformirten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-
reformirte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht
durch die Kirchengemeinden in den hienach bezeichneten
kirchlichen Wahlkreisen, und es wird die Zahl der in jedem
dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodenalnen nach Maßgabe
der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 festgesetzt wie
folgt:

25. April
1890.

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodenal.
1. Oberhasle	{ 1. Gadmen 2. Guttannen 3. Innertkirchen 4. Meiringen }	7,091	2
2. Brienz	5. Brienz	4,406	1
3. Unterseen	{ 6. Ringgenberg 7. Unterseen 8. Habkern 9. St. Beatenberg 10. Leißigen }	6,153	2
4. Gsteig	11. Gsteig	7,975	3
5. Zweisimmen	{ 12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen }	5,260	2
6. Frutigen	{ 14. Adelboden 15. Aeschi 16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach }	10,755	4
7. Saanen	{ 19. Gsteig 20. Lauenen 21. Saanen 22. Abländschen }	5,067	2
8. Obersimmental	{ 23. Boltigen 24. Lenk 25. St. Stephan 26. Zweisimmen }	7,236	2

25. April
1890

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodenal.
9. Niedersimmenthal	{27. Därstetten 28. Diemtigen 29. Erlenbach 30. Oberwyl 31. Reutigen 32. Spiez 33. Wimmis}	9,968	3
10. Hilterfingen	{34. Hilterfingen 35. Sigriswyl}	5,179	2
11. Thun	36. Thun	8,357	3
12. Steffisburg	{37. Steffisburg 38. Schwarzenegg 39. Buchholterberg}	10,772	4
13. Thierachern	{40. Amsoldingen 41. Thierachern 42. Blumenstein}	5,649	2
14. Gurzelen	{43. Wattenwyl 44. Gurzelen 45. Kirchdorf}	5,215	2
15. Belp	{46. Gerzensee 47. Belp 48. Zimmerwald}	6,208	2
16. Riggisberg	{49. Thurnen 50. Rüeggisberg}	7,986	3
17. Guggisberg	{51. Guggisberg 52. Rüscheegg}	5,105	2

25. April
1890.

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodenal.
18. Wahlern	{ 53. Wahlern 54. Albligen }	5,812	2
19. Köniz	{ 55. Oberbalm 56. Köniz 57. Bümpliz }	10,168	3
20. Obere Gemeinde der Stadt Bern	58. Obere Gemeinde Bern	19,880	7
21. Mittl. Gemeinde der Stadt Bern	59. Mittl. Gemeinde Bern	10,641	4
22. Unt. Gemeinde der Stadt Bern	60. Untere Gemeinde Bern	11,983	4
23. Bolligen	{ 61. Bolligen 62. Stettlen 63. Vechigen 64. Muri }	9,040	3
24. Biglen	{ 65. Worb 66. Walkringen 67. Biglen }	8,526	3
25. Münsingen	68. Münsingen	5,455	2
26. Dießbach	{ 69. Wichtrach 70. Oberdießbach 71. Kurzenberg }	6,197	2
27. Höchstetten	{ 72. Wyl (mit Ober- hünigen) 73. Höchstetten 74. Zäziwyl }	5,598	2

25. April
1890.

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodenal.
28. Signau	{75. Signau 76. Röthenbach 77. Eggwyhl}	7,581	3
29. Langnau	{78. Langnau 79. Trub 80. Trubschachen 81. Schangnau}	11,861	4
30. Lauperswyl	{82. Lauperswyl 83. Rüderswyl}	5,370	2
31. Sumiswald	{84. Sumiswald 85. Trachselwald 86. Wasen}	7,274	2
32. Rüegsau	{87. Lützelflüh 88. Rüegsau 89. Affoltern i. E.}	6,874	2
33. Huttwyl	{90. Walterswyl 91. Dürrenroth 92. Eriswyl 93. Huttwyl}	9,801	3
34. Rohrbach	{94. Rohrbach 95. Melchnau 96. Ursenbach}	9,182	3
35. Langenthal	{97. Madiswyl 98. Lotzwyl 99. Langenthal 100. Bleienbach}	10,007	3 •

25. April
1890.

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodenal.
36. Aarwangen	{ 101. Thunstetten 102. Roggwyl 103. Wynau 104. Aarwangen }	7,320	2
37. Oberbipp	{ 105. Niederbipp 106. Oberbipp 107. Wangen }	7,909	3
38. Herzogen- buchsee	{ 108. Herzogen- buchsee 109. Seeberg }	9,103	3
39. Burgdorf	{ 110. Wynigen 111. Heimiswyl 112. Burgdorf }	11,770	4
40. Oberburg	{ 113. Oberburg 114. Hasle b. B. 115. Krauchthal }	7,236	2
41. Kirchberg	{ 116. Hindelbank 117. Kirchberg 118. Koppigen }	10,194	3
42. Bätterkinden	{ 119. Utzenstorf 120. Bätterkinden 121. Limpach }	4,376	1
43. Jegenstorf	{ 122. Grafenried 123. Jegenstorf 124. München- buchsee }	7,475	2
44. Wohlen	{ 125. Bremgarten 126. Kirchlindach 127. Wohlen }	6,390	2

25. April
1890.

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformierte Seelenzahl.	Zahl der Synodalen.
45. Laupen	{ 128. Ferenbalm 129. Frauenkappelen 130. Bernisch-Kerzers 131. Laupen 132. Mühleberg 133. Bernisch-Murten 134. Neueneck }	8,922	3
46. Aarberg	{ 135. Radelfingen 136. Kallnach 137. Kappelen 138. Aarberg-Bargen 139. Seedorf }	7,997	3
47. Schüpfen	{ 140. Meikirch 141. Schüpfen 142. Rapperswyl 143. Großaffoltern 144. Lyß }	8,735	3
48. Büren	{ 145. Arch 146. Büren 147. Dießbach b. B. 148. Lengnau 149. Pieterlen 150. Rütti 151. Wengi }	8,962	3

25. April
1890.

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformierte	Seelenzahl.	Zahl der Synodenal.
49. Nidau	{ 152. Bürglen 153. Gottstatt 154. Mett 155. Nidau mit Sutz 156. Täuffelen 157. Walperswyl 158. Twann 159. Ligerz }	14,453		5
50. Erlach	{ 160. Erlach 161. Gampelen 162. Ins 163. Siselen 164. Vinelz }	6,480		2
51. Biel	165. Biel	15,775		5
52. Neuenstadt	{ 166. Teß 167. Neuenstadt 168. Nods }	4,226		1
53. Courtelary	{ 169. Vauffelin 170. Orvin 171. Péry 172. Sombeval- Sonceboz 173. Tramlingen 174. Corgémont 175. Courtelary }	11,762		4
54. St. Immer	{ 176. St. Immer 177. Sonvillier 178. Renan 179. Laferrière 180. Deutsch- St. Immerthal }	12,170		4

25. April
1890.

Wahlkreise.	Kirchgemeinden.	Reformirte Seelenzahl.	Zahl der Synodenal.
55. Münster	181. Sornetan 182. Dachsfelden 183. Bévilard 184. Court 185. Grandval 186. Münster 187. Deutsch-Münsterthal	10,394	3
56. Katholisch. Jura	188. Kirchgemeinde Delsberg (Delsberg u. Laufen) 189. Pruntrut-Freibergen	5,095	2
57. Bucheggberg	190. Messen 191. Oberwyl b. B. Soloth. Messen Soloth. Oberwyl Aetigen Lüsslingen	7,926	3
58. Solothurn	Pfarrei Solothurn Zerstr. Protestanten im Bezirk Lebern Zerstreute Protestanten im Bezirk Kriegstetten	10,031	3
Die Gesammtzahl der Synodenal beträgt			161

25. April
1890.

§ 2. Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberchtigte (Kirchen gesetz § 8), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Für die Stimmberchtigung und die Wählbarkeit der Abgeordneten der Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn wird auf die Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Hornung 1875 verwiesen.

§ 3. Alle vier Jahre findet eine Gesammterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 4. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalraths, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeindräthen mitzutheilen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

§ 5. Die Landessynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Bern und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- a. wenn der Regierungsrath oder der Synodalrath es für nöthig erachten;
- b. wenn dreißig Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämmtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegen-

stände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchengemeindräthen mitgetheilt werden soll.

25. April
1890.

§ 6. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Büro bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gütekündigung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gültig anerkannt sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmemehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

§ 7. Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat und dessen Präsidenten. Der letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalraths, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalraths werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

25. April **§ 8.** Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.
1890.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben :

1. das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
2. das Dekret vom 8. März 1882 betreffend Abänderung des Art. 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
3. das Dekret vom 28. Juli 1886 betreffend die theilweise Abänderung des § 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874.

Bern, den 25. April 1890.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Berger.



Verwaltungsreglement12. April
1889.

der

Hypothekarkasse des Kantons Bern.**Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse,**

in Ausführung des § 4, Ziffer 1, des Vollziehungsdekrets zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875,

beschließt:

I. Von den Verwaltungsbeamten.**A. Verwalter.**

§ 1. Der Verwalter der Hypothekarkasse, dessen Aufgabe in ihren wesentlichsten Punkten im § 9 des Dekrets vom 16. September 1875 umschrieben ist, hat namentlich die Aufsicht:

- a. über den richtigen Eingang der verfallenen Annuitäten und anderer zahlfälligen Forderungen der Anstalt;
- b. über die vorschriftgemäße Beschaffung und Verwendung der Gelder;
- c. über das rechtzeitige und richtige Einlangen der Forderungstitel, deren Kontrolle und Aufbewahrung;

12. April
1889.

- d. über die gerichtlichen Liquidationen und amtlichen Güterverzeichnisse, welche über Schuldner der Hypothekarkasse ergehen;
- e. über die Anordnung aller sonstigen, zur Erhaltung oder Sicherstellung der Rechte der Anstalt erforderlichen Maßnahmen und Vorkehren.

Die Bestimmungen von litt. a, d und e gelten auch in Betreff der übrigen, der Hypothekarkasse zur Verwaltung überwiesenen Forderungen.

Er hat die Interessen der Anstalt nach allen Seiten hin möglichst zu wahren, den Angestellten derselben die ihnen zufallenden Arbeiten zuzuweisen und namentlich auch darüber zu wachen, daß alle Beamten und Angestellten ihre Pflicht getreu erfüllen, sowie, daß die Bücher und Rechnungen vorschriftgemäß geführt werden.

Vorhandene, auf den Inhaber lautende Werthschriften hat er selbst in Verwahrung zu halten und über allfällige Herausloosungen Kontrole zu führen.

B. Buchhalter.

§ 2. Dem Buchhalter liegt ob:

- a. die Kontrole und Aufsicht über die Kassaführung, insbesondere über die Ausgabe der Kassascheine;
- b. die gesammte Buchführung, welche nach den Regeln der doppelten Buchhaltung zu besorgen ist;
- c. die rechtzeitige und richtige Erstellung der Jahresrechnungen.

Er sorgt dafür, daß sämmtliche Bücher deutlich und nach Vorschrift geführt werden.

§ 3. Der Buchhalter hat in Verhinderungsfällen des Verwalters denselben zu vertreten und an dessen Stelle und auf dessen Anordnung, oder auf diejenige der Direk-

tion, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Im eigenen Verhinderungsfalle wird er durch seinen Adjunkten vertreten.

12. April
1889.

Der Buchhalter und sein Adjunkt sind bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit verpflichtet, von vorkommenden Irrthümern und Unrichtigkeiten in der Buch- und Kassaführung sofort dem Verwalter Mittheilung zu machen.

Der Adjunkt leistet eine Kautions von Fr. 5000.

C. Kassiere.

§ 4. Der Kassier nimmt alle Einzahlungen entgegen und vollzieht alle Auszahlungen, welche die unterpfändlichen Darlehen, die Obligationen und die Conto-Corrent-Rechnungen der Anstalt betreffen. Er besorgt ferner die Einnahmen und Ausgaben der von der Hypothekarkasse übernommenen Spezialverwaltungen. Für diese sämmtlichen Einnahmen quittirt er Namens der Anstalt in rechtsverbindlicher Weise.

§ 5. Der erste Adjunkt des Kassiers besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Sparkasse, die Abnahme und Rückzahlung der Depots auf Kassascheine und die Einlösung der Zinscoupons. Er quittirt für die Spareinlagen und unterzeichnet an Stelle des Kassiers die Kassascheine. In Verhinderungsfällen des Letztern ist er dessen Stellvertreter.

Seine zu leistende Kautions beträgt Fr. 10,000.

§ 6. Dem zweiten Adjunkten des Kassiers wird die Führung der kleinen Kasse (Hülfeskasse zur Bestreitung der Büreauauslagen), des Kassa-Journals und der Postkontrolle übertragen; er leistet dem Kontroleur der Sparkasse die nöthige Aushülfe und übernimmt in

12. April
1889. Verhinderungsfällen des ersten Adjunkten die Stellvertretung desselben.

Er hat eine Kautions von Fr. 5 000 zu leisten.

§ 7. Die Direktion der Hypothekarkasse bestimmt die Höhe der vom ersten und zweiten Adjunkten in Verwahrung zu nehmenden Kassabestände.

Jeder Kassabeamte trägt die daherigen Kassaverhandlungen sofort genau und deutlich in seine Kassabücher ein und darf von den ihm anvertrauten Geldern unter keinem Vorwande das Geringste zu seinen Handen nehmen, oder irgendwie benutzen. Die beiden Adjunkte, sowie der Kontroleur der Sparkasse haben auch die gleiche Verpflichtung, wie sie in § 3, Lemma 2, des Verwaltungsreglements dem Buchhalter und seinem Adjunkten auferlegt ist.

§ 8. Am letzten Werktag jeden Monats werden sämmtliche Kassen abgeschlossen und die spezifizirten Bordereaux über den Baarbestand in ein besonderes Buch eingetragen. Derselbe unterliegt nebst den Kassabüchern der Prüfung des Verwalters oder seines Stellvertreters, welcher darüber sein Visa beisetzt.

Bei jeder Kassaübernahme durch einen Stellvertreter hat im Beisein des Verwalters ein Rechnungsabschluß und eine Verifikation des Kassabestandes stattzufinden.

II. Von den Angestellten.

§ 9. Sämmtliche Angestellte der Anstalt haben den Anordnungen der Verwaltung nachzukommen, die vorkommenden Arbeiten fleißig und genau zu besorgen und ihre Obliegenheiten, wie sie ihnen vom Verwalter zugewiesen werden, pünktlich und gemäß den bestehenden Instruktionen zu erfüllen.

§ 10. Ein von der Direktion der Anstalt bezeichneter Angestellter hat als Kontroleur der Sparkasse alle Einlagen auf Sparhefte unterschriftlich zu bescheinigen, das Datum und den Betrag der Einlage, die Nummer des Sparheftes und bei neuen Gutscheinen überdieß den Namen der Einleger in die dahерige Kontrole einzutragen und ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben verantwortlich. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 17. Oktober 1884.)

12. April
1889.

§ 11. Die Direktion bestimmt bei jedem einzelnen Angestellten, ob und, wenn ja, welche Kautions er zu leisten habe. Dieselbe beträgt von Fr. 2000 bis Fr. 5000. Im Fernern beschließt die Direktion auf den Antrag und den Bericht des Verwalters über Anstellung und Entlassung der Angestellten und bestimmt deren Besoldung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Die jährlich abzulegende Hauptrechnung soll den Zeitraum vom 1. Jänner bis und mit 31. Christmonat umfassen.

§ 13. Es ist den Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse untersagt, für ihre Person von Jemanden für Dienstleistungen irgendwelche Vergütung anzunehmen.

§ 14. Die Büreaux der Hypothekarkasse stehen, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, dem Publikum offen: des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr; die Kasse jedoch nur bis 4 Uhr und am letzten Werktag jeden Monats nur bis Mittag.

12. April
1889.

§ 15. Dieses Reglement tritt nach erhaltener regierungsräthlicher Genehmigung sofort in Kraft. Durch daselbe wird dasjenige vom 15. November 1875 aufgehoben.

Bern, den 12. April 1889.

Im Namen des Verwaltungsraths der Hypothekarkasse
der Präsident
Scheurer,
der Sekretär
F. Schärer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt hiermit
dem vorstehenden Verwaltungsreglemente der Hypothekarkasse die Genehmigung.

Bern, den 27. April 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Vicepräsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

Geschäftsreglement
der
Hypothekarkasse des Kantons Bern.

28. März
1890.

Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse,
in Ausführung des § 4 Ziffer 1 des Vollziehungsdecrets vom 16. September 1875 zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und des § 7 des Dekrets vom 31. Mai 1877,

beschließt:

I. Darlehensbewilligungen auf grundpfändliche Sicherheit.

§ 1. Bei der Bewilligung von Darlehen auf Unterpfand sind die einschlagenden Vorschriften des Hypothekarkassagesetzes, des Vollziehungsdecrets vom 16. September 1875 und des Abänderungsgesetzes vom 26. Februar 1888 genau zu beobachten.

Bei den Darlehen auf Gebäuden ist neben der Grundsteuerschatzung auch auf die Brandversicherungssumme Rücksicht zu nehmen. In Fällen, wo hauptsächlich Gebäude sicherheit vorliegt, soll das Darlehen in der Regel zwei Drittel und unter allen Umständen drei Viertel der Brandversicherungssumme nicht übersteigen, auch abgesehen von einem höhern Betrage der Grundsteuerschatzung.

Wenn eine besondere Schatzung der Pfänder durch den Gemeindrath stattgefunden hat (§ 6, Ziffer 5 des Hypothekarkassagesetzes), so tritt dieselbe insoweit an die Stelle der Grundsteuerschatzung, als das Darlehen drei Viertel jener Schatzung nicht übersteigen darf.

28. März
1890.

§ 2. Nur Gebäude, welche in der kantonalen Anstalt gegen Brandschaden versichert sind, dürfen als Pfand angenommen werden.

Nicht brandversicherte Gebäude und Gebäudeantheile, die nicht zu reellen Theilen abgetheilt und für sich besonders versichert sind, sowie Wasserkräfte, sollen bei der Berechnung der Sicherheit nicht berücksichtigt werden. Das Nämliche gilt in der Regel auch für ideelle Antheile an Liegenschaften.

§ 3. Ist die zu verpfändende Liegenschaft theilweise Zerstörungen oder Werthverminderungen durch Naturereignisse ausgesetzt, so hat der Gemeindrath in seinem Zeugnis (§ 6, Ziffer 2 des Gesetzes) anzugeben, wie groß der Halt und die Schatzung des bedrohten Theiles sei.

§ 4. Der Darlehensbewerber hat sich innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Bewilligung des Darlehens bei der Hypothekarkasse zu erklären, ob er dasselbe zu den gestellten Bedingungen annehmen will oder nicht; im Falle der Annahme ist der Zinsesanfang spätestens auf den letzten Tag dieser Frist festzusetzen und der Pfandbrief gleichzeitig an die Amtsschreiberei behufs Einsendung an die Hypothekarkasse abzugeben. Die Verwaltung kann im einzelnen Falle auf nachgewiesene ausnahmsweise Verhältnisse hin gestatten, das Darlehen erst später zu erheben und den Zinsesanfang entsprechend hinauszustellen.

§ 5. Den Gesuchen um Uebertragung einer grundpfändlich versicherten Forderung an die Hypothekarkasse (§ 14 des Gesetzes) hat der Gemeinderath ein Zeugniß im Sinne des § 6, Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6, des Gesetzes nachzutragen. Der Amtsschreiber hat die Richtigkeit der Brandversicherungsangaben zu bestätigen.

28. März
1890.

§ 6. Gesuche an die Hypothekarkasse, durch welche die Entlassung einzelner Pfänder aus dem Pfandnexus be zweckt wird, sind der Verwaltung schriftlich und auf Stempelpapier einzureichen. Darin sind die betreffenden Liegenschaften genau zu bezeichnen und Halt und Schatzung der zu entlassenden, sowie der noch verbleibenden Pfänder anzugeben. Die Entlassung ist nur dann auszusprechen, wenn die für die Kapitalrestanz verbleibende Sicherheit den gesetzlichen Vorschriften entspricht und der Gemeindevorstand die Angaben des Gesuches als richtig bestätigt und zur Pfändentlassung seine Einwilligung ertheilt hat. Diese Letztere schließt die Anerkennung in sich, daß die Haftpflicht der Gemeinde (§ 20 des Gesetzes) für den Grundsteuerschatzungswert der noch im Pfandnexus verbleibenden Pfänder fortbesteht.

In gleicher Weise sind auch Gesuche um Einwilligung zum Bezug von Brandassekuranzentschädigungs- und Expropriations-Summen zu behandeln.

II. Gemeinde-Darlehen.

§ 7. Den Gesuchen um Bewilligung von Gemeindedarlehen im Sinne des Großrathsbeschlusses vom 3. März 1885 sind folgende Angaben und Belege beizufügen:

- 1) Betrag des rohen und reinen Gemeindevermögens, nach der letzten Rechnung;
- 2) Angabe der Steuerkraft (Betrag des tellpflichtigen Grundsteuerkapitals, der unterpfändlichen Kapitalien und des versteuerbaren Einkommens);
- 3) Angabe des Tellansatzes der letzten drei Jahre;
- 4) gesetzesgemäß gefaßter Beschuß der betreffenden Gemeinde zur Darlehensaufnahme und Autorisation für die Namens der Gemeinde handelnde Person oder Behörde;

28. März
1890. 5) die in § 26 des Gemeindegesetzes vorgesehene Bewilligung des Regierungsraths.

Art. 1, 2 und 3 sind vom Regierungsstatthalter als richtig zu bestätigen.

§ 8. Es können Darlehen ohne Einsetzung von Spezialsicherheiten nur an solche Gemeinden oder Korporationen gewährt werden, welche eine genügende Steuerkraft und das Recht zur selbständigen Tellanlage besitzen.

III. Ausserordentliche Geldanwendungen.

§ 9. Außerordentliche Geldanwendungen (§ 27 des Gesetzes) dürfen nur stattfinden, wenn für verfügbare Gelder der Anstalt auf grundpfändliche Sicherheit keine genügende Verwendung vorhanden ist; hierüber hat ordentlicher Weise der Verwaltungsrath zu beschließen und die näheren Bedingungen festzusetzen.

In Fällen jedoch, wo sofortiges Handeln im Interesse der Anstalt geboten erscheint, ist die Direktion befugt, Anwendungen bis zum Betrage von Fr. 500,000 zu beschließen. Es dürfen jedoch nur schweizerische, allgemein als solid anerkannte Werthpapiere angekauft werden.

Die bei der Kantonalbank oder bei der Kantonskasse in Konto-Korrent angelegten Gelder fallen nicht unter diese Bestimmungen.

§ 10. Bezuglich der Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften wird bestimmt:

- a. die Zinsschriften müssen auf im Kanton Bern gelegenen Liegenschaften versichert sein und ersten Rang im Pfandrecht genießen;
- b. die Vorschüsse dürfen zwei Drittels des Grundsteuerschatzungswertes der für die zu verpfändende Forderung haftenden Grundpfänder und auch fünf Sechstel der Forderung selbst nicht übersteigen;

- c. der Zinsfuß für diese Anwendungen ist in der Regel etwas höher zu halten, als für Darlehen auf Grundpfand.

28. März
1890.

IV. Geldaufnahmen gegen Zinsvergütung.

§ 11. Die Hypothekarkasse nimmt nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse gegen eine vom Verwaltungsrath festgesetzte Zinsvergütung Gelder an:

- A. auf Kassascheine, mit jährlichen Zinscoupons,
- B. auf Sparhefte und Gutscheine,
- C. auf Konto-Korrent.

A. Kassascheine.

§ 12. Die Kassascheine werden vom Verwalter, dem Buchhalter und dem Kassier, oder dessen Adjunkten, und in Verhinderungsfällen von den Stellvertretern der betreffenden Beamten unterzeichnet und je nach Wunsch des Gläubigers auf dessen Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Die Ausgabe dieser Titel unterliegt einer doppelten Kontrolle, gemäß einem von der Direktion darüber aufgestellten Regulativ.

Das Minimum einer Einlage beträgt Fr. 500.

§ 13. Gegen Abgabe der betreffenden Zinscoupons können die verfallenen Zinse auf Kassascheinen sowohl bei der Hypothekarkasse, als der Kantonskasse, oder bei den Amtsschaffnereien des Kantons Bern bezogen werden.

B. Sparhefte und Gutscheine.

§ 14. Jeder Einleger erhält für seine erste Einlage ein auf den Namen lautendes Sparheft, oder einen Gutschein, in welchem die fernern Einlagen und Ablosungen eingetragen werden. Jede Einlage ist sowohl vom Kassier oder seinem Adjunkten, als von einem von der Direktion

28. März
1890.

bezeichneten Angestellten (Kontroleur) auf dem Titel unterschriftlich zu bescheinigen. Der Kontroleur hat das Datum und den Betrag jeder Einlage, die Nummer des Titels und bei neuen Einlagen überdies den Namen des Gläubigers in die dahereige Kontrolle einzutragen und ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben verantwortlich.

Für größere Einlagen, wofür ein geringerer Zins vergütet wird, werden Gutscheine und für kleinere Einlagen Sparhefte ausgestellt.

Das Minimum einer Einlage beträgt Fr. 10.

§ 15. Beträge bis auf Fr. 5000 werden jeweilen auf erstes Begehr zurückbezahlt.

Auch den Begehren um Rückzahlung größerer Summen wird, wenn der Kassabestand es erlaubt, sofort entsprochen; hingegen hat die Anstalt hier das Recht, nach Umständen einen Aufschub zu verlangen, und zwar bei Summen bis auf Fr. 10,000 von 14 Tagen und bei Summen von über Fr. 10,000 bis zu einem Monat.

§ 16. Die Zinse von den Einlagen können alljährlich in der zweiten Hälfte Dezember gegen Quittung und Vorweisung des Titels an der Kasse der schuldnerschen Anstalt bezogen werden.

Die bis 31. Dezember, als dem Schlusse des Rechnungsjahres, nicht erhobenen Zinse werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar kommenden Jahres hinweg wieder verzinst.

§ 17. Für Abschlagszahlungen auf Sparheften und Gutscheinen sind besondere Quittungen auszustellen, unter gleichzeitiger Vorweisung des Titels behufs Eintragung der Zahlung.

28. März
1890.

C. Konto-Korrent.

§ 18. Auf laufende Rechnung mit gegenseitiger Zinsberechnung werden angenommen:

- 1) die der Hypothekarkasse zur Verwaltung übertragenen Spezialfonds des Staates und öffentlicher Anstalten;
- 2) die Baar-Kautionen von Versicherungsgesellschaften;
- 3) diejenigen Depots, über deren Verzinsung und Rückzahlung spezielle Bedingungen vereinbart werden.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Für sämmtliche Einlagen in der Hypothekarkasse haftet das ganze Staatsvermögen überhaupt und das Grundkapital der Anstalt im Betrage von 13 Millionen Franken im Besondern (§ 31 des Hypothekarkassagesetzes).

§ 20. Die von der Hypothekarkasse ausgehenden Aufkündigungen der Einlagen auf Kassascheine, Gutscheine und Sparhefte und die Bekanntmachung allfälliger Zinsfußherabsetzungen für bereits bestehende Depositen haben wenigstens drei Monate vor dem Inkrafttreten zu erfolgen und werden den betreffenden Gläubigern entweder durch chargirte Briefe, oder durch dreimalige Einrückung im deutschen und französischen Amtsblatte und im schweizerischen Handelsamtsblatte rechtsverbindlich zur Kenntniß gebracht.

§ 21. Sämmtliche Schuldscheine (Kassascheine, Gutscheine und Sparhefte) können von den Gläubigern übertragen werden. Bei den auf den Namen lautenden Titeln ist die Uebertragung für die Hypothekarkasse nur dann verbindlich, wenn sie aus dem Schuldschein selbst ersichtlich und der schuldnerschen Anstalt angezeigt worden ist.

§ 22. Die Zinse werden vom Tage der Einlage an bis zur Rückzahlung berechnet, sofern diese Letztere nicht

**28. März
1890.**

erst nach Ablauf der Frist, auf welche das Kapital gekündet wurde, verlangt wird. In diesem Falle wird der Zins nur bis zum letzten Tage des Kündigungstermins vergütet.

§ 23. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt bei der Hypothekarkasse gegen quittirte Rückgabe des Schulscheins und der ausgestellten, noch nicht verfallenen Zinscoupons.

Die im Titel für den Gläubiger vorgeschriebene Aufkündigung bleibt vorbehalten, sofern die schuldnersche Anstalt nicht ausnahmsweise darauf verzichtet.

Alle Zahlungen erfolgen an den Vorweiser des Titels, jedoch ist die Kasse berechtigt, zu verlangen, daß sich der Vorweiser über den rechtmäßigen Besitz durch Cession oder Vollmacht legitimire.

§ 24. In Fällen, wo ein von der Hypothekarkasse ausgestellter Schulschein oder Zinscoupon verloren gegangen ist, oder vermißt wird, kommen die in Art. 105, 849 u. ff. des Obligationenrechts vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung des Guthabens oder Ausstellung eines neuen Titels entsprechende Sicherstellung für denjenigen Schaden zu verlangen, welcher ihr aus der späteren Vorweisung und nochmaligen Auszahlung des verlorenen Titels oder Coupons entstehen könnte. Wenn diese Sicherheit geleistet wird, so ist die Direktion befugt, ausnahmsweise auf das gerichtliche Amortisationsverfahren zu verzichten.

§ 25. Die Bedingungen, unter welchen die Hypothekarkasse Gelder gegen Zinsvergütung annimmt, sind von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zu publiziren.

§ 26. In Fällen, wo die Anstalt an Geldmangel leidet, ist die Direktion befugt, vorübergehende Darlehen aufzu-

nehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000. (§ 29 des Gesetzes.) Die Rückzahlung derselben hat jedoch zu erfolgen, sobald der Kassabestand der Anstalt es gestattet.

28. März
1890.

§ 27. Dieses Reglement tritt nach erhaltener regierungs-räthlicher Genehmigung sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

- 1) das Geschäftsreglement vom 15. November und 3. Dezember 1875;
- 2) das Reglement über die Sparkassageschäfte vom 14. und 26. November 1877;
- 3) der Beschuß des Verwaltungsrathes vom 17. Oktober und 5. November 1884 betreffend Abänderung des § 4 des Reglements vom 14. November 1877.

Bern, den 28. März 1890.

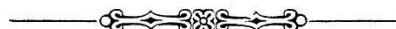
Im Namen des Verwaltungsraths der Hypothekarkasse
 der Präsident
Scheurer,
 der Sekretär
F. Schäfer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt hiermit
 dem vorstehenden Geschäftsreglemente der Hypothekar-kasse die Genehmigung.

Bern, den 5. Mai 1890.

Im Namen des Regierungsraths
 der Präsident
Stockmar,
 der Staatsschreiber
Berger.



6. Juli
1890.

G e s e t z

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesetze aufgestellten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitsachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. Haftpflicht-Streitigkeiten.

§ 2. Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht

6. Juli
1890.

aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erstinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Verfahren verhandelt und beurtheilt, mit folgenden Abänderungen:

- 1) Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.
- 2) Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.
- 3) Die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien sollen in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

§ 3. Genießt der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der daherigen Vorschüsse durch den Kläger, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, oder durch den Beklagten im Falle eines obsieglichen Urtheils, gelten die in § 57, Absatz 2, letzter Satz und § 58 aufgestellten Vorschriften.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzubezahlen.

§ 4. Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompensationsverhältnisse steht.

6. Juli
1890.

III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigenthum.

§ 5. Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, ist der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig. Derselbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abtheilung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle die §§ 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847, sowie die §§ 38 a und 40 a der Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, vom 3. Juni 1883, betreffend das Präsidium und die Beschußfähigkeit der Kammer des Obergerichts, sowie betreffend die Beziehung von Ersatzmännern und die Vertretung des Gerichtsschreibers entsprechend zur Anwendung kommen.

§ 6. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, mit folgenden Abänderungen:

- 1) Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.
- 2) Das persönliche Erscheinen einer Partei kann von dem Gerichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.
- 3) Die wesentlichen Anbringen der Parteien sind zu Protokoll zu nehmen, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

6. Juli
1890.

- 4) Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der Vornahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörung von Zeugen, welche wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, ordnet dasselbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit den Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirks.
- 5) Die Berathung des Gerichts erfolgt nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften.

§ 7. Wird die Civilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlussbestimmung.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Dekret des Großen Rethes auch auf andere verwandte Gegenstände, welche durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, anwendbar erklärt werden.

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Herbstmonat 1890 in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist, findet dasselbe, mit Ausnahme des § 3, keine Anwendung.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Bern, den 15. April 1890.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Berger.

6. Juli
1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 6. Juli 1890,

urkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum ist mit 25,585 Stimmen gegen 16,039 angenommen worden. Dasselbe tritt am 1. Herbstmonat 1890 in Kraft.

Bern, den 23. Juli 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.



Verordnung
 über
die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes
 in den
Kanton Bern.

3. April
 1889.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die Maul- und Klauenseuche zu wiederholten Malen durch aus dem Ausland eingeführtes Schlachtvieh in den Kanton Bern eingeschleppt worden ist, und gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, sowie auf Art. 33, 71 und 79 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887,

beschließt:

§ 1. Alle Transporte von zum Schlachten bestimmtem Rindvieh, Schafen und Schweinen, welche aus dem Ausland nach dem Kanton Bern gebracht oder aus andern Kantonen eingeführt werden, aber nachgewiesenermaßen ausländischer Herkunft sind, sollen bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte vom betreffenden Kreisthierarzte untersucht werden. Sodann sind dieselben in die Stallungen des öffentlichen Schlachthauses, wo solche bestehen, oder in eigene, hiezu von der Ortspolizeibehörde (womöglich im Einverständniß mit den Eigenthümern) zu bezeichnende Stallungen sofort nach dem Ausladen und auf dem kürzesten Wege zu bringen.

§ 2. In diesen Stallungen darf kein einheimisches Vieh, mit Ausnahme des dem Stallinhaber persönlich angehörigen Schlachtviehes, eingestellt werden. Dieses, sowie allfällig trotzdem eingestelltes anderes einheimisches Vieh unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

3. April
1889.

§ 3. Mit der Wartung des Viehes in den Absonderungsstallungen soll, soweit dies möglich, in jedem einzelnen Stalle jeweilen die gleiche Person betraut werden; es ist untersagt, in solchen Stallungen Viehtreiber u. s. w. zu dulden oder denselben darin Nachtlager zu geben.

§ 4. In sogenannte Gaststallungen darf aus dem Auslande eingeführtes Schlachtvieh nicht eingestellt werden. Ist solches Vieh in derartige Ställe geführt worden, so ist über dasselbe sofort Stallbann zu verhängen, welcher erst 10 Tage nach Aufnahme des letzten Transportes oder, wenn das Vieh vorher ausgeführt wurde, nach gründlicher Desinfektion auf Kosten des Inhabers aufgehoben werden kann.

§ 5. Während der Dauer des Bannes ist die Einstellung einheimischen Viehes in diese Gaststallungen verboten. Dagegen kann das darin befindliche Vieh jederzeit der Schlachtkbank abgeliefert werden; jedoch erst nach vorhergegangener thierärztlicher Untersuchung und unter der Bedingung, daß die Abführung auf die Schlachtkbank direkt geschehe.

§ 6. Das in den Absonderungsstallungen befindliche Vieh ist wöchentlich wenigstens 1 Mal durch den Kreishierarzt zu untersuchen und die Ställe, auch wenn keine Seuchenfälle vorgekommen sind, jährlich 4 Mal zu desinfizieren. Hierüber ist den Oberbehörden jeweilen Bericht zu erstatten.

§ 7. Der Kreishierarzt ist von der Ankunft ausländischen Schlachtviehes durch den Eigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen. Er untersucht die Thiere beim Ausladen, beziehungsweise beim Eintritt in die Gemeinde (Bestimmungsort), und kontrolirt die Ueberführung und Unterbringung in die Absonderungsställe. Für alle seine Obliegenheiten ist er gegenüber den Behörden verantwortlich.

§ 8. Die Stationsbeamten sind gehalten, ausländische Schlachthiere vor Ankunft des Kreishierarztes weder herauszugeben noch ausladen zu lassen.

§ 9. Bei jeder Ortsveränderung sind die ausländischen Schlachtthiere **vor** Ausstellung des Gesundheitsscheines einer neuen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, und es ist der Befund auf dem Scheine vorzumerken.

3. April
1889.

§ 10. Ausländische Schweine dürfen nach dem Ausladen aus den Eisenbahnwagen nur auf Wagen zur Schlachtkbank oder an andere Bestimmungsorte geführt werden.

§ 11. Die thierärztlichen Untersuchungskosten, sowie allfällige Desinfektionen u. s. w. sind von den Eigenthümern der Thiere nach den Ansätzen des Tarifs zu bestreiten, mit Ausnahme der durch § 6 dieser Verordnung vorgesehenen vierteljährlichen, nicht durch Seuchefälle veranlaßten Desinfektionen, deren Kosten von den Gemeinden zu tragen sind.

§ 12. Bei hoher Seuchengefahr vom Auslande her kann der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern für das ausländische Vieh eine Quarantäne bestimmen.

§ 13. Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Buße von 10 bis 200 Franken bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung vom 16. Mai 1883 aufgehoben.

Bern, den 3. April 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Schär,
der Staatsschreiber
Berger.



21. November
1887.

D e k r e t

betreffend

Veränderungen im Bestande der Gemeinden Außerbirrmoos, Barschwand und Schöntal.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung und die §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Außerbirrmoos, Barschwand und Schöntal werden im Sinne der §§ 5 bis 17 und 74 des Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde vereinigt, die den Namen Außerbirrmoos erhält.

§ 2. Demgemäß gehen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekrets sämmtliche mit der Staats- und Gemeindeverwaltung zusammenhängende und bisher den drei Gemeinden obgelegene Verwaltungszweige an die Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde Außerbirrmoos über. Ebenso werden die allgemeinen Ortsgüter und die Armengüter von Außerbirrmoos, Barschwand und

Schönthal auf den gleichen Zeitpunkt zu einem einheitlichen Ortsgute und Armengute der neuen Einwohnergemeinde Außerbirrmoos vereinigt und auch fernerhin ihrem Zwecke gemäß verwaltet und verwendet.

21. November
1887.

An Stelle der bis jetzt in der Gemeinde Barschwand verwalteten burgerlichen Armenpflege tritt für ihren Bezirk die örtliche Armenpflege. Dagegen hat die Verschmelzung auf das in der Gemeinde Außerbirrmoos vorhandene Nutzungsgut für burgerliche Arme keinen Einfluß.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1888 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung des Dekrets entstehen, sind von den Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes zu entscheiden.

Bern, den 21. November 1887.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
O. v. Büren,
der Staatsschreiber
Berger.



11. Dezember
1888.

Bundesgesetz

zur

Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
1. Mai 1888,
beschließt:

Art. 1. Als Absatz 4 von Art. 859 des Bundesgesetzes
über das Obligationenrecht ist folgende Bestimmung auf-
zunehmen:

„Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über Einrichtung,
Führung und Beaufsichtigung der Handelsregister, über das
bei den Eintragungen zu beobachtende Verfahren, die zu
entrichtenden Taxen und die Beschwerdeführung, sowie über
die Einrichtung des Handelsamtsblattes.“

Art. 2. Nachstehende Bestimmung wird als Absatz 2
in den Art. 864 des Bundesgesetzes über das Obligationen-
recht aufgenommen:

„Wenn eine zur Eintragung in das Handelsregister ver-
pflichtete Person oder Gesellschaft dieser Obliegenheit nicht
nachkommt, so soll der Registerführer von Amtes wegen
oder auf Begehr eines Dritten die Eintragung vollziehen.

Art. 3. Der Art. 865, Absatz 4 des Bundesgesetzes über 11. Dezember
das Obligationenrecht erhält folgenden Zusatz: 1888.

„Der Bundesrat trifft die erforderlichen Verfügungen,
damit die Verpflichtung zur Eintragung in das Handels-
register überall gleichmäßig erfüllt werde.“

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, nach Maßgabe
des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 über die Volks-
abstimmungen betreffend Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse
die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und
den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 26. Juni 1888.

Der Präsident: **Schoch.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 11. Dezember 1888.

Der Präsident: **E. Ruffy.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vorstehendes, unterm 29. Dezember 1888 öffentlich
bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetz-
sammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1891
in Kraft.

Bern, den 6. Mai 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



6. Mai
1890.

Verordnung
über
Handelsregister und Handelsamtsblatt.

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht und des Bundesgesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister,

b e s c h l i e ß t :

I. Handelsregister.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel. Die Kantone sind verpflichtet, ein Handelsregister zu führen, in welchem die in dem Bundesgesetze über das Obligationenrecht oder in andern Bundesgesetzen vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

Es steht den Kantonen frei, für einzelne Bezirke besondere Register zu führen.

Art. 2. Die Kantone ernennen die zur Führung der Handelsregister erforderlichen Beamten, sowie deren Stellvertreter, und bezeichnen eine kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Registerführer und deren Stellvertreter sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung jedes Registerbüro's alljährlich mindestens einmal zu prüfen

oder durch eine von ihr bezeichnete Amtsstelle prüfen zu lassen; sie beurtheilt Beschwerden gegen Amtshandlungen oder wegen Versäumniß der Registerführer.

6. Mai
1890.

Art. 3. Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über die Führung des Handelsregisters aus und entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden.

Er erläßt die nöthigen Weisungen an die kantonalen Behörden. Registerführer, die ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllen, sind auf sein Verlangen in den Verrichtungen ihres Amtes einzustellen oder gänzlich zu entlassen.

Dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorberathung und Besorgung aller einschlägigen Geschäfte ob; demselben ist das Schweiz. Handelsregisterbüreau zugetheilt; von Zeit zu Zeit nimmt das Departement eine Inspektion der kantonalen Registerbüreaux vor.

Art. 4. Den Kantonen ist gestattet, das Handelsregister auch für Eintragungen zu benutzen, welche das eheliche Güterrecht betreffen; für diese Benutzung sind indessen ebenfalls die Weisungen der Bundesbehörde maßgebend.

Art. 5. Die Büreaux des Handelsregisters sind an jedem Werktag während den durch die kantonalen Behörden zu bestimmenden Amtsstunden dem Publikum offen zu halten.

Art. 6. Die Einsicht in das Handelsregister ist Jeder-mann ohne Entgelt gestattet; der Registerführer hat auf Verlangen gegen die festgesetzten Gebühren beglaubigte Auszüge aus dem Register anzufertigen, sowie auch Bescheinigungen darüber auszustellen, daß eine bestimmte Thatsache in dem Register nicht eingetragen sei.

Art. 7. Das Handelsregister wird in einer der drei Landessprachen geführt.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer mündlich abgegebenen und vor dem Registerführer zu unterzeichnen-

6. Mai
1890.

den oder einer amtlich beglaubigten schriftlichen Erklärung der nach dem Gesetze hiezu berechtigten oder verpflichteten Personen.

Bei mündlichen Anmeldungen hat sich der Registerführer der Identität der Personen zu versichern, bevor er die Eintragung vornimmt.

Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift auszuführen; Rasuren, Korrekturen und Zwischenschriften sind untersagt. Ein Irrthum, welcher vor Abschluß der Eintragung zu Tage tritt, ist am Rande zu berichtigen und die Berichtigung in derselben Art wie die Eintragung selbst zu beglaubigen.

Irrthümer, welche erst später zu Tage treten, können nur auf dem Wege neuer Eintragungen berichtet werden.

Art. 8. Die zur Führung des Handelsregisters erforderlichen Bücher, sowie sämmtliche Aktenstücke, welche sich auf eine Eintragung beziehen (schriftliche Anmeldungen, Statuten, Protokollauszüge, Auszüge aus andern Handelsregistern etc.), werden vom Registerführer aufbewahrt; die Aktenstücke sind mit der Jahreszahl und der Ordnungsnummer der Eintragung zu bezeichnen und mit einer fortlaufenden, jedes Kalenderjahr neu beginnenden Archivnummer zu versehen.

Mehrere auf dieselbe Eintragung bezügliche Anmeldungsbelege tragen die gleiche Ordnungsnummer, werden aber ebenfalls mit fortlaufender Archivnummer versehen.

Muß ein Aktenstück zu irgend einem Zwecke herausgegeben werden, z. B. infolge gerichtlicher Requisition, so hat der Registerführer dafür eine Empfangsbescheinigung zu erheben, welche an die Stelle des herausgegebenen Aktenstückes in das Archiv zu legen ist.

Die Registerführer haben über den Aktenbestand ihres Büros ein Verzeichniß zu führen.

6. Mai
1890.

Art. 9. Die für das Handelsregister bestimmten Bücher müssen eingebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist auf dem ersten Blatt eines jeden Buches anzugeben und vom Registerführer unterschriftlich zu beglaubigen.

Art. 10. Die Registerführer haben das Schweizerische Handelsamtsblatt sorgfältig zu sammeln und jahrgangweise einbinden zu lassen.

Art. 11. Die zum Handelsregister gehörenden Aktenstücke können vernichtet werden, nachdem seit der Löschung der Firma, auf welche sie sich beziehen, dreißig Jahre verflossen sind.

Die Register selbst dürfen niemals vernichtet werden.

Einrichtung des Handelsregisters.

1. Abtheilungen.

Art. 12. Das Handelsregister zerfällt in drei Abtheilungen: Das Hauptregister, das Besondere Register und das Register der nicht kaufmännischen Prokuren.

A. Das Hauptregister.

Art. 13. In das Hauptregister werden aufgenommen:

Die Eintragungen, welche sich beziehen auf:

- a. Einzelfirmen (Obligationenrecht 865, 2. und 4. Absatz).
- b. Kaufmännische Prokuraertheilungen (O. 422, Abs. 1 und 2).
- c. Kollektivgesellschaften (O. 552).
- d. Kommanditgesellschaften (O. 590).
- e. Aktiengesellschaften (O. 623).
- f. Kommanditaktiengesellschaften (O. 676).
- g. Genossenschaften (O. 680).
- h. Vereine (O. 716), und eventuell
- i. Eheliches Güterrecht.

6. Mai
1890.

Gewerbe, deren Betrieb gemäß O. 865, Absatz 4, die Eintragspflicht begründet, sind insbesondere:

1) Das Handelsgewerbe; dasselbe umfaßt:

- a. den gewerbsmäßigen und auf eigene Rechnung betriebenen Ein- und Verkauf von Gegenständen irgend welcher Art, mit der Absicht, dabei einen Gewinn zu machen, und unter Haltung eines ständigen Bureau oder Verkaufsmagazins (Engros-, Migros- und Detailhandel);
- b. die gewerbsmäßige Vermittlung von Kauf und Verkauf irgend welcher Art mit dem Zwecke, durch dieselbe einen Gewinn (Provision, Courtage, Kommission u. s. w.) zu erzielen, und unter Haltung eines ständigen Bureau (Agenten, Mäkler, Courtiers, Kommissionäre u. s. w.);
- c. die gewerbsmäßige Betreibung oder Vermittlung von Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäften irgend welcher Art unter Haltung eines ständigen Bureau (Banken, Wechselstuben, Inkassogeschäfte; die Gewerbe der Agenten, Sensale, Courtiers, und derjenigen Rechtsagenten, Notare und Advokaten, die nicht ausschließlich mit juristischen Geschäften im engern Sinne sich befassen oder Beamte sind);
- d. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen, Nachrichten u. s. w. unter Haltung eines ständigen Bureau (Transportanstalten, größere Dienstmännerinstitute, Zeitungs- und Telegraphenagenturen u. s. w.);
- e. Stellenvermittlungsbüreau, deren Betrieb ein gewerbsmäßiger ist, Pfandleihanstalten u. dgl.;
- f. Versicherungsunternehmungen aller Art.

2) Das Fabrikationsgewerbe, nämlich:

die gewerbsmäßige Umwandlung von Rohstoff oder Waare in ein neues Produkt zum Zwecke des Verkaufs oder zufolge Auftrags.

6. Mai
1890.

Hieher gehören auch diejenigen Gewerbe, welche Waaren nur verbessern oder für gewisse Zwecke zurechtmachen (die Gewerbe der Färber, Appreteure u. s. w., überhaupt Gewerbe der sogenannten Veredlung).

3) Andere nach kaufmännischer Art betriebene Gewerbe. Dahir gehören:

- a. Gewerbe zur Gewinnung von Naturprodukten und zum Vertrieb derselben (Bergwerke, Gruben, Erzwäschereien, Torfgeschäfte, Steinbrüche, Handelsgärtnerien, Molkereien, Milchwirtschaften u. s. w.).
- b. Gewerbe, die wissenschaftliche oder sonstige spezielle Kenntnisse voraussetzen (Apotheken, Heil- und Kuranstalten, chemische Laboratorien; Buchdruckereien, Verlagsgeschäfte u. a. m.).
- c. Gewerbe, die vermöge ihres Umfangs und Geschäftsbetriebs Handels- oder Fabrikationsgewerben gleichgestellt werden (Gewerbe von Handwerkern, die entweder ein Verkaufsmagazin halten oder ihr Geschäft im Großen betreiben, so daß dasselbe einer geordneten Buchführung bedarf; Maurer-, Zimmer- oder Schreinergeschäfte, Baugeschäfte, Parqueterien u. dgl., Brauereien, Brennereien u. a. m.).
- d. Gewerbe, die Lebens- oder Genußmittel kaufen und sie in gleicher oder zubereiteter Form in bestimmten Lokalen an ihre Gäste abgeben, gleichviel, ob sie damit die Beherbergung von Personen verbinden oder nicht (Hôtels, Gasthäuser, Kurhäuser, Fremdenpensionen u. dgl.).

Nicht eintragspflichtig sind die unter Ziff. 1, litt. a, und Ziff. 2 und 3 genannten Gewerbe, wenn ihr Waarenlager nicht durchschnittlich einen Werth von mindestens Fr. 2000 hat oder wenn ihr Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) oder der Werth ihrer jährlichen Produktion unter der Summe von Fr. 10,000 bleibt.

6. Mai
1890.

B. Das besondere Register.

Art. 14. In dem besondern Register werden die Personen eingetragen, welche gestützt auf O. 865, Abs. 1, die Eintragung verlangen.

C. Das Register der nicht kaufmännischen Prokuren.

Art. 15. In diesem Register werden diejenigen Personen verzeichnet, welche zur Betreibung anderer als der unter O. 865, Absatz 4, fallenden Gewerbe oder Geschäfte als Prokuraträger bestellt sind (O. 422, Absatz 3).

2. Innere Einrichtung. — Verfahren bei den Eintragungen.

a. Hauptregister (Register A).

Art. 16. Das Hauptregister besteht aus zwei Büchern, dem Journal und dem Firmenbuch; zu letzterem gehört ein alphabetisches Verzeichniß:

- a. der eingetragenen Firmen und
- b. sämtlicher im Firmenbuche eingetragener Personen, mit Angabe des vollen Namens, des Heimat- und Wohnortes, sowie der Firma, der sie angehören, und der Eigenschaft, in der sie eingetragen sind. Dabei ist in besonderer Rubrik vorzumerken, ob die Person wechsel- und konkursfähig sei. Die Namen der Wegfallenden werden mit rother Tinte durchgestrichen.

Art. 17. Die Eintragungen in das Journal geschehen in chronologischer Reihenfolge.

Bei der Eintragung von Aktien- und Kommanditaktengesellschaften und Genossenschaften werden in das Journal nur die in O. 621, 680 und 681 vorgesehenen Auszüge aufgenommen.

Bei Eintragung von Vereinen ist in analoger Weise zu verfahren.

6. Mai
1890.

Art. 18. Die Eintragungen werden mit dem Datum und mit Ordnungsnummern versehen, die jedes Kalenderjahr neu beginnen; sie sind von den Eingetragenen, sofern die Anmeldung mündlich erfolgte, zu unterzeichnen und in allen Fällen vom Registerführer durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Im Journal wird jedes einzelne Schriftstück, welches auf eine schriftliche Anmeldung oder eine auf Belege gestützte Eintragung sich bezieht, erwähnt.

Gesellschafter, sowie Mitglieder einer Verwaltung oder eines Vorstandes, die zur Führung der Firma-Unterschrift berechtigt sind, haben bei der ersten Eintragung oder, wenn dieser später erfolgte, bei ihrem Eintritte sowohl ihre persönliche Unterschrift als die Firma-Unterschrift vor dem Registerführer oder auf der schriftlichen Anmeldung zu zeichnen.

Alle späteren Eintragungen, bei denen es sich nicht um eine neue Firmaunterschrift handelt, sind nur mit den persönlichen Unterschriften der Gesellschafter oder der Mitglieder der Verwaltung oder des Vorstandes zu unterzeichnen.

In analoger Weise ist bei den Einzelsfirmen zu verfahren.

Prokuraträger haben in der Weise zu zeichnen, daß sie der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und ihren persönlichen Namen beifügen.

~~V~~ertreter von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen (Direktoren, Verwalter, Liquidatoren) haben die Zeichnung in der Weise vorzunehmen, daß sie der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen.

Die persönliche Unterschrift ist im Journal jeweilen links, die Firma-Unterschrift rechts zu setzen.

Art. 19. Löschungen und Aenderungen werden wie neue Eintragungen behandelt.

6. Mai
1890.

Art. 20. Das Firmenbuch wird in Tabellenform geführt; jede Firma erhält eine Blattseite, auf welcher der Registerführer aus dem Journal alle die Firma betreffenden Einträge einschreibt.

Die Streichung von Eintragungen im Firmenbuch infolge von Aenderungen oder Löschungen geschieht mit rother Tinte.

Hat die Firma ihr Ende erreicht, so ist der Eintrag schräg zu durchstreichen und mit einem horizontalen Striche auf ersichtliche Weise abzuschließen. Ueberdies wird, neben Ordnungsnummer und Datum der Eintragung im Journal, eine kurze Vormerkung über den Grund der Streichung (Verzicht, Auflösung, Wegzug, Konkurs u. s. w.) aufgenommen und vorkommendenfalls angegeben, an welche Firma Aktiven und Passiven übergehen. Bei Streichung nach beendigter Liquidation genügt die Bemerkung: „Erloschen“.

Ist eine Firma gestrichen, so kann das Blatt für eine andere Firma, welche voraussichtlich nicht mehr als den noch übrigen Raum beansprucht, verwendet werden.

Nimmt eine Firma mit der Zeit mehr als ein ganzes Blatt in Anspruch, so ist dieselbe in ihrem Totalbestande, wie er sich zur Zeit der Uebertragung darstellt, auf ein neues Blatt zu übertragen und auf dem neuen sowohl als auf dem alten Blatte eine bezügliche Verweisung anzubringen.

Art. 21. Vor der Eintragung einer Firma ist zu prüfen, ob dieselbe nach den Vorschriften von O. 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874 überhaupt zulässig und nicht schon für denselben Ort eingetragen sei.

Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäß O. 874 seiner neuen Firma einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz beizufügen befugt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen.

Soll eine Firma in mehreren Sprachen gezeichnet werden, so müssen sämmtliche zur Firmirung berechtigte Personen die Firmaunterschrift in den verschiedenen Sprachen zeichnen.

6. Mai
1890.

Der Registerführer hat auch Angaben über die Natur des Geschäfts und das Geschäftslokal einzutragen und zur Veröffentlichung zu bringen.

Art. 22. Für die Eintragung von Zweigniederlassungen gelten dieselben Vorschriften, wie für die Eintragung der Hauptniederlassungen.

Eine Zweigniederlassung kann indeß in einem Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Hauptniederlassung bereits eingetragen ist; zur Eintragung der Zweigniederlassung ist die Vorweisung eines Auszuges aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung erforderlich.

Für Zweigniederlassungen ausländischer Geschäfte tritt, sofern am Orte der auswärtigen Hauptniederlassung kein dem Handelsregister ähnliches Institut besteht, an die Stelle des Auszuges der amtliche Ausweis, daß die Firma am Orte der Hauptniederlassung zu Recht bestehe.

Art. 23. Die Zweigniederlassungen werden im Handelsregister der Hauptniederlassung von Amtes wegen eingetragen.

Der Registerführer der Zweigniederlassung hat über jede Eintragung, welche er in Bezug auf dieselbe vornimmt, dem Registerführer der Hauptniederlassung von Amtes wegen unverzüglich einen Auszug zu übermitteln. Gestützt auf diesen Auszug bringt der Registerführer der Hauptniederlassung sowohl im Journal als auch im Firmenbuch eine entsprechende Vormerkung an, im letztern unter der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung im Journal.

Eine Veröffentlichung der im Register der Hauptniederlassung vorgenommenen Eintragung findet nicht statt.

6. Mai
1890.

Art. 24. Das in O. 702 vorgesehene Verzeichniß der Mitglieder einer Genossenschaft wird als besonderes Heft geführt. Dasselbe enthält auf Grund der vom Vorstande der Genossenschaft einzugebenden Listen Namen, Geburtsjahr, Beruf, Heimat und Wohnort der Genossenschafter, unter Hinweisung auf die Listen oder sonstigen Erklärungen (O. 702, Abs. 2), welche eine Einschreibung oder Streichung veranlaßt haben. Diese Schriftstücke sind mit dem Datum der Eintragung und mit der fortlaufenden Archivnummer zu versehen und im Archiv aufzubewahren.

Im Journal und im Firmenbuch sind über diese Eintragungen keine Vormerkungen zu machen. Eine Veröffentlichung derselben findet ebenfalls nicht statt.

Art. 25. Befindet sich ein Anmeldungspflichtiger hinsichtlich einer Löschung oder Änderung, deren Eintragung durch das Gesetz vorgeschrieben ist, im Rückstande, so fordert ihn der Registerführer durch schriftliche Anzeige auf, innerhalb fünf Tagen das Versäumte nachzuholen oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Macht der Aufgeforderte dem Registerführer über den Grund der Säumnis keine Mittheilung, oder verweigert er geradezu die Anmeldung, so überweist der Registerführer die Sache unverzüglich der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die Angelegenheit zu entscheiden und gegen Fehlbare nach Maßgabe von O. 864, Abs. 1, einzuschreiten hat.

Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist sowohl dem Fehlbaren als auch dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartemente mitzutheilen.

Dem Fehlbaren steht das Recht zu, gegen die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde binnen fünf Tagen seit deren Mittheilung an den Bundesrat zu rekurrieren.

6. Mai
1890.

Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde wird vollziehbar, wenn sie während der Rekursfrist nicht an den Bundesrat weitergezogen oder im Falle der Weiterziehung vom Bundesrat bestätigt worden ist.

Wird der vollziehbar gewordenen Verfügung vom Fehl-baren nicht binnen fünf Tagen nachgelebt, so ist eine zweite Ordnungsbuße von mindestens dem doppelten Betrage der ersten auszusprechen. Gleichzeitig wird die Löschung oder Änderung von Amtes wegen nach gewöhnlichem Verfahren eingetragen.

Art. 26. Wenn eine Person oder eine Gesellschaft, welche gemäß O. 865, Abs. 4, zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, oder wenn ein Dritter unter Angabe der Gründe die Eintragung einer Person oder einer Gesellschaft verlangt, so hat der Registerführer unter Hinweis auf O. 864 den oder die Eintragspflichtigen schriftlich aufzufordern, sich binnen fünf Tagen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist die Eintragung nicht und werden auch keine Weigerungsgründe angegeben, so nimmt der Registerführer die Eintragung von Amtes wegen vor. Gleichzeitig macht er der kantonalen Aufsichtsbehörde Anzeige. Die Aufsichtsbehörde hat gegen den oder die Fehl-baren eine Ordnungsbuße auszufällen.

Wenn sich der Aufgeforderte unter Angabe von Grün-den weigert, die Eintragung vorzunehmen, so überweist der Registerführer die Angelegenheit der kantonalen Aufsichts-behörde.

Die Behörde trifft ihren Entscheid binnen fünf Tagen und gibt von demselben unverzüglich den Parteien, sowie dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartemente Kenntniß.

**6. Mai
1890.**

Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde können die Parteien binnen fünf Tagen seit dessen Mittheilung an den Bundesrat rekurriren.

Wird der Rekurs an den Bundesrat nicht ergriffen oder von diesem der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde bestätigt, so ist die Eintragung von Amtes wegen vorzunehmen.

Art. 27. Eine im Sinne des Art. 26 von Amtes wegen erfolgende Eintragung enthält:

- 1) das Datum der bezüglichen Verfügung und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe endgültig getroffen worden ist;
- 2) die Namen des Einzutragenden, bei einer Gesellschaft die Namen sämmtlicher betheiligter Personen, sowie die gemeinsame Firma, unter welcher sie Geschäfte betreiben;
- 3) den Wohnort jedes Einzutragenden;
- 4) das Geschäftslokal und, gegebenen Falles, den Sitz der Gesellschaft;
- 5) den Gegenstand des Unternehmens.

Art. 28. Die Löschung eingetragener Firmen geschieht von Amtes wegen:

- 1) wenn gegen den Einzelhaber eines Geschäftes oder gegen eine Gesellschaft der Konkurs erkannt worden ist. Die Löschung wird vom Registerführer vorgenommen, sobald ihm das Konkurserkenntniß amtlich mitgetheilt ist;
- 2) wenn der Geschäftsbetrieb einer Einzelfirma infolge Wegzuges oder Todes des Inhabers aufgehört hat und seit diesem Zeitpunkte ein Jahr verflossen ist, ohne daß er selber oder seine Rechtsnachfolger die Löschung nachgesucht haben oder vom Registerführer dazu angehalten werden konnten;

- 3) wenn der Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft infolge Todes, Wegzuges, Konkurses oder Bevormundung sämmtlicher Gesellschafter aufgehört hat und die zur Veranlaßung der Löschung Verpflichteten hiezu nicht angehalten werden können;
- 4) wenn ein gerichtliches Urtheil auf Begehrungen eines Dritten die Löschung ausgesprochen hat.

Zweigniederlassungen werden auf Mittheilung des Registerführers der Hauptniederlassung gelöscht, wenn diese letztere gelöscht worden ist.

Zweigniederlassungen ausländischer Firmen werden gelöscht, wenn amtlich festgestellt ist, daß ihr Geschäftsbetrieb aufgehört hat und das im Auslande befindliche Hauptgeschäft der Aufforderung des Registerführers zur Löschung der Zweigniederlassung nicht nachkommt oder selbst erloschen ist.

Ueber Löschungen, die von Amtes wegen erfolgen, hat der Registerführer im Journal eine Eintragung zu machen, auf Grund welcher er die Streichung im Firmenbuche vornimmt.

Der Registerführer ist verpflichtet, wenigstens vierteljährlich eine Bereinigung des Registers vorzunehmen.

Art. 29. In allen übrigen Fällen erfolgen Löschungen und Änderungen nur auf den Antrag der Eingetragenen, beziehungsweise der gesetzlich an ihrer Stelle zur Antragstellung Verpflichteten; der Registerführer hat aber von Amtes wegen darauf zu achten, daß die zur Veranlaßung von Löschungen und Änderungen Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen.

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind gehalten, von Zuwiderhandlungen dem Registerführer Kenntniß zu geben.

Art. 30. Streitigkeiten zwischen Privaten über Löschungen oder Änderungen (O. 876) entscheiden die Gerichte auf dem Wege des Prozesses. Die Gerichte sind befugt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

6. Mai
1890.

**6. Mai
1890.**

b. Besonderes Register (Register B).

Art. 31. Dieses Register besteht aus einem Chronologischen Buche, in welches die Eintragungen nach der Reihenfolge der Anmeldung vom Registerführer gemacht werden, und aus einem Alphabetischen Buche.

Art. 32. Jede Eintragung im Chronologischen Buche erhält eine Ordnungsnummer; die Ordnungsnummern sind mit jedem Kalenderjahre neu zu beginnen.

Der Registerführer hat jede Eintragung durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Art. 33. Die Streichung geschieht mit rother Tinte, auf Grund einer mündlichen oder einer beglaubigten schriftlichen Erklärung.

Art. 34. Von Amtes wegen erfolgt die Streichung:

- 1) im Falle des Todes des Eingetragenen;
- 2) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit nach Art. 5, Ziffer 1 und 2, des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit;
- 3) im Falle des Wegzugs.

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers vorzunehmen.

Art. 35. Das Alphabetische Buch wird vom Registerführer auf Grund des Chronologischen Buches angelegt und soll jeweilen mit demselben übereinstimmen.

c. Register der nicht kaufmännischen Prokuren (Register C).

Art. 36. Die Prokuraertheilungen gemäß O. 422, Absatz 3, werden wie die kaufmännischen Prokuraertheilungen im Journal des Registers A unter der laufenden Ordnungsnummer eingetragen. Auf Grund des Journaleintrags wird ein Verzeichniß der nicht kaufmännischen Prokuren angelegt, zu welchem ein alphabetisches Nachschlageverzeichniß gehört.

Für die Eintragungen im Journal sind die Vorschriften der Artikel 17, Abs. 1, und 18, Abs. 1, 2, 6 und 8 maßgebend.

6. Mai
1890.

Art. 37. Die gemäß O. 422, Absatz 3, bestellten Prokuren werden von Amtes wegen gelöscht:

- 1) wenn der Prinzipal in Konkurs geräth, sobald der Registerführer amtliche Kenntniß von dem Konkursausbruch erhalten hat;
- 2) nach dem Tode des Prinzipals, wenn seit demselben ein Jahr verflossen ist und die Erben zur Löschung nicht verhalten werden können;
- 3) wenn der Prokurist gestorben ist, sofern der Prinzipal oder dessen Vertreter zur Löschung nicht verhalten werden kann.

Der Registerführer ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich die Bereinigung des Registers vorzunehmen.

3. Gebühren.

Art. 38. Für die Eintragungen, Löschungen und Änderungen sind an die Registerbehörde die nachstehend verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Register A.

	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.
	Fr.	Fr.	Fr.
Firmen mit einem Inhaber . . .	5	3	3
Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften	10	6	3
Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktien-Gesellschaften :			
a. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 100,000	20	10	10
b. bei einem Gesellschaftskapital bis Fr. 1,000,000	50	25	25
c. bei einem Gesellschaftskapital über Fr. 1,000,000	100	50	50

6. Mai
1890.

Genossenschaften mit einem Reserve- oder Garantiefonds, welcher mehr als Fr. 100,000 beträgt, entrichten die gleichen Gebühren wie Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften bei litt. b und c; Genossenschaften, welche weder einen Reserve- noch einen Garantiefonds oder einen solchen unter Fr. 100,000 besitzen, die für Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften bei litt. a festgesetzten Gebühren.

Institute mit kaufmännischem Betrieb, welche auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinden) betrieben werden, entrichten die für Aktiengesellschaften (Litt. a, b, c) festgesetzten Gebühren, wenn ihnen ein eigenes Betriebskapital zugeschieden ist oder wenn sie ein Aktienkapital besitzen; ist weder das Eine noch das Andere der Fall, so werden sie wie Einzelfirmen behandelt.

	Eintragungen.	Löschungen,	Änderungen.
	Fr.	Fr.	Fr.
Vereine	10	6	3
Bevollmächtigungen (Prokurrenzen, Direktoren, Liquidatoren etc.)	5	3	—

Personaländerungen in den Vorständen von Genossenschaften, ohne Rücksicht auf die Personenzahl, Fr. 5.

Aenderungen im Personalbestand der Vertreter von Vereinen, ohne Rücksicht auf die Personenzahl, Fr. 3.

Bei Nachführung des Mitgliederverzeichnisses einer Genossenschaft (O. 702) ist zu entrichten: für je 10 einzutragende oder zu löschrrende Namen oder Bruchtheile einer Serie von 10 Namen Fr. 1.

Auszüge Fr. 1 für jede Blattseite; die angefangene Seite wird wie eine ganze berechnet.

Register B.

Eintragungen Fr. 3. Streichungen unentgeltlich.

Auszüge 50 Rp.

6. Mai
1890.

Register C.

Eintragungen Fr. 5. Streichungen Fr. 3.

Auszüge 50 Rp.

Bescheinigungen darüber, daß eine bestimmte Thatsache im Handelsregister nicht eingetragen sei, Fr. 1.

Art. 39. Für Eintragung von Zweigniederlassungen (Filialen) ist die Hälfte der für die Hauptniederlassung festgesetzten Gebühr zu entrichten; befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so ist für die erste Eintragung einer Zweigniederlassung die ganze, und wenn weitere Filialen einzutragen sind, je die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Ist eine auf die Zweigniederlassung bezügliche Eintragung nicht von einer Eintragung im Register der Hauptniederlassung abhängig, so wird die ganze Gebühr berechnet.

Die Gebühr wird für jede Zweigniederlassung besonders berechnet, gleichviel, ob eine jede für sich allein oder mehrere zusammen eingetragen werden.

Art. 40. Löschungen von Amtes wegen finden gebührenfrei statt.

Eine Löschung oder Aenderung, die mit einer neuen Eintragung verbunden ist, geschieht gebührenfrei, sofern die Neueintragung in demselben Registerbezirk stattfindet und, wenn es sich um eine Löschung handelt, Aktiva und Passiva von der neuen Firma übernommen werden.

Art. 41. Ein Fünftel der für Eintragungen, Löschungen und Aenderungen festgesetzten Gebühren ist von den Kantonen für die Veröffentlichung der Eintragungen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt an die Bundeskasse abzuliefern.

Der Rest, die Gebühren für Auszüge und Bescheinigungen, die Gebühren für Eintragungen, welche nicht publiziert werden müssen, und die Ordnungsbußen fallen den Kantonen zu.

**6. Mai
1890.**

Die kantonalen Vorschriften über Stempelung sind vorbehalten.

Die Gebühren für Einträge betreffend das eheliche Güterrecht werden von den Kantonen bestimmt und fallen denselben ausschließlich zu.

4. Veröffentlichung der Eintragungen.

Art. 42. Die im Journal des Registers A und im Chronologischen Buche des Registers B erfolgten Eintragungen werden durch das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ unverzüglich veröffentlicht.

Ausgenommen sind nur diejenigen Eintragungen, welche gemäß einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verordnung nicht veröffentlicht werden sollen (Art. 23).

Art. 43. Zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln die kantonalen Registerbüreaux dem Schweizerischen Handelsregister-Büreau in Bern mit ihrer Unterschrift versehene vollständige Abschriften spätestens an dem auf die Eintragung folgenden Tage.

Art. 44. Das Schweizerische Handelsregister-Büreau prüft den Inhalt der Auszüge auf seine Gesetzmäßigkeit und bewirkt deren Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen einer kantonalen Aufsichtsbehörde und dem Schweizerischen Handelsregisterbüreau hat das Justiz- und Polizeidepartement den Gegenstand dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 45. Es ist den Kantonen gestattet, die Eintragungen im Handelsregister noch durch andere Publikationsorgane zu veröffentlichen, nachdem sie im Handelsamtsblatt erschienen sind; jedoch dürfen hiefür keine Gebühren erhoben werden; für die rechtliche Wirkung der Veröffentlichung ist die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatte ausschließlich maßgebend.

II. Handelsamtsblatt.

6. Mai
1890.

Art. 46. Das Handelsamtsblatt wird von der Handelsabtheilung des Schweizerischen Departements des Auswärtigen herausgegeben und erscheint wöchentlich mindestens zwei Mal.

Art. 47. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht in der Originalsprache:

- 1) die in den Handelsregistern enthaltenen Eintragungen, nach Kantonen geordnet;
- 2) diejenigen Bekanntmachungen, welche nach bundesgesetzlicher Vorschrift durch das Handelsamtsblatt zu erfolgen haben;
- 3) nach Ermessen der Bundesbehörden Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstige Mittheilungen, welche Handel, Industrie und Gewerbe berühren;
- 4) private Anzeigen u. s. w.

Art. 48. Der Bundesrat bestimmt den Abonnementspreis des Handelsamtsblattes, sowie die Gebühren für Bekanntmachungen, Anzeigen u. s. w. (Art. 47, Ziff. 2, 3 u. 4). Die kantonalen Registerbehörden und die Schuldbetreibungsämter erhalten das Blatt unentgeltlich.

Art. 49. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Durch dieselbe werden die Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 29. August / 7. Dezember 1882, sowie der Abänderungsbeschuß vom 13. März 1883 aufgehoben.

Bern, den 6. Mai 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

31. Mai
1890.

Niederlassungsvertrag

zwischen

der Schweiz und Deutschland.

Abgeschlossen den 31. Mai 1890.

Ratifizirt von der Schweiz den 26. Juni 1890.

„ vom Deutschen Reiche am 27. Juni 1890.

Der Bundesrat
der
schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung
des zwischen den Bevoll-
mächtigten des schweizeri-
schen Bundesrates und Seiner
Majestät des Deutschen Kai-
sers am 31. Mai 1890 in Bern
unter Ratifikationsvorbehalt
abgeschlossenen und unter-
zeichneten Niederlassungsver-
trages, sowie des Schlußproto-
kolls vom gleichen Tage,
welche vom schweizerischen
Nationalrath am 24. Juni 1890,
vom schweizerischen Stände-
rath am 26. des gleichen
Monats genehmigt worden sind
und also lauten:

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser,
König von Preußen,
etc. etc. etc.,
urkunden und bekennen
hiermit:

Nachdem Wir von dem
zwischen Unserem Bevoll-
mächtigten und dem Bevoll-
mächtigten des Schweizeri-
schen Bundesrates am 31.
Mai d. Js. zu Bern abge-
schlossenen Niederlassungs-
vertrage, welcher mit dem
dazu gehörigen Schlußproto-
koll von demselben Tage
wörtlich also lautet:

**Die schweizerische Eidgenossenschaft
und**

**31. Mai
1890.**

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reiche und der Angehörigen des Deutschen Reiches in der Schweiz, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrat

den Herrn Bundesrat Numa Droz, Chef des schweizerischen Departements des Auswärtigen, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, wirklichen geheimen Legationsrath und Kammerherrn, Herrn Otto von Bülow,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehältlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

**31. Mai
1890.**

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugniß ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtene Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Theile, Angehörigen des andern Theils, entweder infolge gerichtlichen Urtheils, oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem andern wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deßhalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 6.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

31. Mai
1890.

Artikel 7.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte, oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem andern vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besondern Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theils jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem andern oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

**31. Mai
1890.**

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 9.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthälte oder die Niederlassung in ihrem fröhern Heimathlande zu untersagen.

Artikel 10.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des deutschen Reiches genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 11.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hiedurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfs-

**31. Mai
1890.**

bedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kund gegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündet hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens bis zum 10. Juli dieses Jahres in Bern bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrückung ihrer Siegel.

So geschehen in Bern, den 31. Mai 1890.

**Otto von Bülow.
Droz.**

31. Mai
1890.**Schlußprotokoll.**

Vor Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

1. Bezüglich der baierischen Staatsangehörigen ist der königlich baierische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Artikel 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.
2. So lange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reiche zu beanspruchen, das in Artikel 2 erwähnte Zeugniß ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimathschein und einem von dieser ertheilten Leumundszeugniß, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimatkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung, wie dem im Artikel 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugniß beilegen.
3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des andern in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages theilhaftig bleiben.
4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Artikel 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen so lange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das

genannte Protokoll durch ein neues Uebereinkommen zwischen
beiden Regierungen ersetzt sein wird.

31. Mai
1890.

5. Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 31. Mai 1890 stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit, wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern am 31. Mai 1890.

(L. S.) (Gez.) **Droz.** (L. S.) (Gez.) **Otto von Bülow.**

erklärt den vorstehenden Vertrag und das Schlußprotokoll ihrem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselben, soweit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Kenntniß genommen und die getroffenen Abreden Unserm Willen gemäß befunden haben, so genehmigen und ratifiziren Wir hierdurch den gedachten Vertrag sowie das Schlußprotokoll zu demselben und versprechen, die darin enthaltenen Abreden zu erfüllen und ausführen zu lassen.

**31. Mai
1890.**

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 2. Juli eintausend acht-hundert und neunzig (2. Juli 1890).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
L. Ruchonnet.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde vollzogen und mit Unserem Insiegel versiehen lassen.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

Wilhelm

I. R.

(L. S.)

Frhr. von Marschall.

Note. Die Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Vertrage sind zwischen dem Vorsteher des schweiz. Departements des Auswärtigen, Herrn Droz, und dem Gesandten Deutschlands, Herrn Otto von Bülow, den 3. Juli in Bern ausgewechselt worden.

Gemäß Art. 12 tritt derselbe mit dem 20. Juli 1890 in Wirk-samkeit.



Bundesbeschuß20. Juni
1889.

betreffend

**die Gültigerklärung der Hauptergebnisse
der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.**

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 3. und 15. Juni
1889,

beschließt:

Art. 1. Es werden die folgenden Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888 als gültig erklärt.

Kantone.	Wohn- Bevölkerung.	Ortsanwesende Bevölkerung.
Zürich	337,183	339,056
Bern	536,679	539,405
Luzern	135,360	135,722
Uri	17,249	17,285
Schwyz	50,307	50,378
Unterwalden o. d. W. . .	15,043	15,030
Unterwalden n. d. W. . .	12,538	12,520
Glarus	33,825	33,794
Zug	23,029	23,123
Freiburg	119,155	119,529
Solothurn	85,621	85,709
Baselstadt	73,749	74,245
Baselland	61,941	62,154
Uebertrag		1,501,679
		1,507,950

20. Juni
1889.

Kantone.	Wohn- Bevölkerung.	Ortsanwesende Bevölkerung.
Uebertrag	1,501,679	1,507,950
Schaffhausen	37,783	37,876
Appenzell A. Rh.	54,109	54,192
Appenzell I. Rh.	12,888	12,904
St. Gallen	228,174 *)	229,367
Graubünden	94,810	96,235
Aargau	193,580	193,834
Thurgau	104,678	105,121
Tessin	126,751	126,946
Waadt	247,655	251,297
Wallis	101,985	101,837
Neuenburg	108,153	109,037
Genf	105,509	106,738
Schweiz	2,917,754 *)	2,933,334

Art. 2. Dieser Beschuß wird als dringlich erklärt. Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe am 17. und vom Nationalrath am 20. Juni 1889.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident

Hammer,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

*) Auf diese Zahl erhöht durch Bundesbeschuß vom 6. Dezember 1889.



Bundesrathsbeschuß27. Septbr.
1889.

betreffend

**den Verkehr mit Pflanzen, Erzeugnissen und
Geräthschaften des Weinbaues zwischen
der Schweiz und Italien.**

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf Art. 4 der internationalen Phylloxera-konvention, d. d. Bern, 3. November 1881 (Eidg. Amtl. Samml. n. F., Bd. VI, S. 228);

in Gemäßheit einer mit dem Königreich Italien getroffenen Vereinbarung;

auf den Antrag seines Landwirtschaftdepartements,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Setzlinge, Gesträuche und alle andern Vegetabilien außer der Rebe dürfen aus einem nicht mehr als 10 Kilometer von der italienisch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Italiens nach einem nicht mehr als 10 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte der Schweiz eingeführt werden, ohne von den im Artikel 3 der internationalen Phylloxerakonvention vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend herrührt.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach Italien gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 10 Kilometer von der schweizerisch-italienischen Grenze entfernten Orte herkommen und nach einem nicht mehr als 10 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte Italiens bestimmt sind.

27. Septbr. 1889. Art. 2. Weinlesetrauben und Trester, welche aus einem nicht mehr als 10 Kilometer von der italienisch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Italiens herrühren und nach einem nicht mehr als 10 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte der Schweiz bestimmt sind, unterliegen, vorausgesetzt, daß sie aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend kommen, bei ihrer Einfuhr den Bestimmungen im Art. 2, Absatz 3 und 4, der internationalen Phylloxera-konvention nicht. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Stallmist, Kompost, Düngererde, schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken ebenfalls frei eingeführt werden.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach Italien gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 10 Kilometer von der schweizerisch-italienischen Grenze entfernten Orte der Schweiz herrühren und nach einem nicht mehr als 10 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte Italiens bestimmt sind.

Art. 3. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die kompetente Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Art. 4. Dieser Beschuß tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft. Das eidg. Landwirthschafts-, das Zoll- und das Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung desselben beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Bern, den 27. September 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Hammer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Bundesratsbeschuß10. Januar
1890.

betreffend

Erweiterung des Artikels 43 der Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1881 zum Zollgesetze.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Zolldepartements,
beschließt:

1. In Erweiterung des durch Bundesratsbeschuß vom 20. April 1888 *) modifizirten Artikels 43, litt. e, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 18. Oktober 1881 **) werden auch folgende Waarenartikel bei einem Gewichtsminimum von fünf metrischen Zentnern zur Abfertigung mit Geleitschein auf ein Jahr (Partiegeleitschein) zugelassen:

Blei in Barren, Blöcken, Platten; Bleiröhren.
Neolin.
Zwetschgen und Pflaumen, gedörrte, in Säcken.
Schweinefett, amerikanisches.

2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. Januar 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe bernische Gesetzesammlung n. F., Band XXVII, Seite 129.

**) " " " " " XX, " 410.



7. März
1890.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Ergänzung des Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881. *)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Zolldepartements,
beschließt:

I. An die Stelle von Artikel 119, litt. c, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz tritt folgende litt.:

„1) Leere Fässer, Säcke und andere Gefäße, welche:

„c. in die Schweiz eingeführt werden, um gefüllt an den Absender zurückgesandt, oder für dessen Rechnung gefüllt an eine andere Bestimmung im Ausland gebracht zu werden,

sind vom Einfuhrzoll befreit.“

II. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 7. März 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe bernische Gesetzesammlung n. F., Band XX, Seite 410 ff.

Erklärung
zwischen
der Schweiz und Italien

1. Juni
1890.

**die gegenseitige Wiederaufnahme der Bürger und Angehörigen
eines jeden der Vertragsstaaten im Falle ihrer Aus-
weisung aus dem Gebiete des andern Theiles.**

Ausgestellt von der Schweiz den 2. Mai 1890.

Von Italien den 11. Mai 1890.

In Kraft getreten den 1. Juni 1890.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien,

in der Absicht,

die gegenseitige Wiederaufnahme der Angehörigen und Bürger eines jeden der Vertragsstaaten, welche aus dem Gebiete des andern Theiles ausgewiesen werden, zu ordnen,

haben folgendes Uebereinkommen getroffen:

Uebersetzung.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen und Bürger, auch diejenigen, welche ihre Staatsangehörigkeit nach der in-

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie et le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

désirant régler d'un commun accord le rapatriement des sujets et citoyens de chacun des Etats contractants expulsés du territoire de l'autre partie,

sont convenus de ce qui suit :

Originaltext.

Chacune des parties contractantes s'oblige de réadmettre sur son territoire, à la demande de l'autre partie, ses propres sujets et citoyens,

1. Juni
1890.

ländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Verlangen des andern Theiles wieder auf seinem Gebiete aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie nicht Bürger oder Angehörige des andern Staates nach dessen eigenen Gesetzen geworden sind.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch den Bundespräsidenten und den Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers, unter Beifügung des Siegels des Bundesrathes, unterzeichnet worden, um gegen eine übereinstimmende Erklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien ausgetauscht zu werden.

So geschehen zu Bern, den
2. Mai 1890.

Im Namen des schweiz.
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

(L. S.)

Der Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers:

Schatzmann.

même dans le cas qu'ils aient perdu leur nationalité d'après les lois en vigueur dans les pays respectifs, supposé qu'ils ne soient pas devenus sujets ou citoyens de l'autre Etat, d'après la législation de ce dernier.

En foi de quoi, la présente déclaration a été signée par le Ministre ad interim des affaires étrangères du Royaume d'Italie, pour être échangée contre une déclaration analogue du Gouvernement fédéral suisse.

Fait à Rome, le 11 mai
1890.

(L. S.) **Crispi.**



Kreisschreiben des Regierungsraths

27. Juni
1890.

an

die Regierungsstatthalter

betreffend

**die Aufbewahrung der sogen. Putzlumpen in Fabriken,
mechanischen Werkstätten u. dgl.**

Herr Regierungsstatthalter,

Bei den Nachschauen des technischen Personals der kantonalen Brandversicherungsanstalt hat es sich herausgestellt, daß in vielen Fabriken und Werkstätten des Kantons mit den sogenannten Putzlumpen höchst sorglos umgegangen wird. Diese zum Reinigen und Putzen von Dampfmaschinen, Eisenbearbeitungsmaschinen und dergleichen verwendeten Lumpen werden durch den Gebrauch nach und nach mit Oel getränkt, mit atomischen Eisensplitterchen vermischt und besitzen in diesem Zustande im höchsten Grade die Eigenschaft der Selbstentzündung. Sie sollten daher stets in metallenen oder steinernen Behältern aufbewahrt werden. Statt dessen werden sie oft nach dem Gebrauche auf oder unter eine hölzerne Bank, in eine Ecke oder in eine hölzerne Abfallkiste u. dgl. geworfen oder sonstwie an nicht feuerfesten Orten aufbewahrt, ja sogar bisweilen auf diese Weise in Haufen angesammelt. In Folge solcher Fahrlässigkeit haben auch schon zu verschiedenen Malen in Fabriken des Kantons Feuerausbrüche stattgefunden, und zwar zum Theil mit Anrichtung bedeutenden Schadens.

27. Juni
1890.

Wir finden uns deßhalb bewogen, die sämmtlichen Ortspolizeibehörden zur Wachsamkeit gegenüber solchem argen Mangel an Vorsicht zu ermahnen. Sie sollen insbesondere die Feuerschauer der Gemeinden in obigem Sinne instruiren und anweisen, auch nach dieser Richtung hin scharfe Aufsicht zu führen. Auf das Verwahren der Putzlumpen anders als in metallenen oder sonst feuerfesten Behältern setzen wir von nun an in analoger Anwendung der Grundsätze der Feuerordnung und gestützt auf das Dekret vom 1. März 1858 eine Buße von 5 bis 20 Franken, welche auf Anzeige der Ortspolizeibehörde durch den kompetenten Richter auszusprechen ist. Vorbehalten bleibt in Fällen wirklicher Brandausbrüche in Folge solcher Fahrlässigkeit die richterliche Bestrafung gemäß Art. 27 der Feuerordnung, sowie die gesetzliche Haftbarmachung für den verursachten Schaden.

Dieses Kreisschreiben wird in die Gesetzsammlung aufgenommen und ist außerdem noch speziell allen Ortspolizeibehörden, Feuerschauern und Inhabern von Fabriken und Werkstätten mit Dampfmaschinen, Eisenbearbeitungs-maschinen u. dgl. zu ihrem Verhalten zuzustellen.

Bern, den 27. Juni 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.



Verordnung9. Juli
1890.

betreffend

**Stellung des Breitmoos- oder Zwischengrabens und
des Hübeligrabens, beide in der Gemeinde
Eggiwyl, unter öffentliche Aufsicht.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 3. April
1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni
1854,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

1. Der Breitmoos- oder Zwischengraben und der Hübeligraben, beide in der Gemeinde Eggiwyl, werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.
2. Diese Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Juli 1890.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.



28. Juli
1890.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung der Zeerleider-Stiftung als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das im Namen der Betheiligten von Herrn Professor Dr. A. Zeerleider in Bern eingereichte Gesuch, daß der Stiftung von Fr. 10,800, welche theils von den Notherben der am 24. November 1842 verstorbenen Frau Margaritha Zeerleider geb. v. Wattenwyl, theils von den Notherben der am 27. August 1889 verstorbenen Frau Charlotte Emilie Zeerleider geb. v. Wattenwyl herrührt und zu besondern Armenzwecken für die Gemeinde Belp bestimmt ist, die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werden möchte;

in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des allgemeinen Wohles liegt, die Gründung solcher gemeinnütziger Stiftungen zu fördern und deren Fortbestand zu sichern;

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

28. Juli
1890.

1. Die Zeerlederstiftung ist als juristische Person anerkannt, in dem Sinne, daß sie unter der Verwaltung des Gemeindraths der Einwohnergemeinde Belp auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträge unterliegen der jeweiligen Passation des Regierungsstathalters von Seftigen.
3. Eine Ausfertigung dieses Dekrets mit der Stiftungsurkunde vom 6., 13. und 17. Dezember 1889 wird der Einwohnergemeinde Belp zur Aufbewahrung im dortigen Gemeinearchiv zugestellt. Ersteres soll überdies in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. Juli 1890.

Im Namen des Grossen Raths
 der Präsident
R. Brunner,
 der Staatsschreiber
Berger.

29. Juli
1890.

D e k r e t

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

§ 1. In Abänderung des § 8 des Dekrets betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875 werden die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse festgesetzt wie folgt:

- a. für den Verwalter auf Fr. 6000 bis Fr. 7000,
- b. " " Kassier " " 4500 " " 6000,
- c. " " Buchhalter " " 4000 " " 5000.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1890 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Juli 1890.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
R. Brunner,
der Staatsschreiber
Berger.

D e k r e t16. April
1890.

betreffend

Trennung einiger politischen Versammlungen.**Der Große Rath des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsraths und in Anwendung des § 5 der Staatsverfassung, sowie des § 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen,

beschließt:

§ 1. Es werden in den nachgenannten Kirchgemeinden die politischen Versammlungen getrennt wie folgt:

- a. Stadt Bern, untere Gemeinde, in
 - 1) den Bezirk Nydeck-Schoßhalde und
 - 2) den Bezirk Lorraine-Breitenrain.

Die Grenzlinie zwischen diesen zwei Bezirken ist bestimmt durch die Papiermühlestraße, Schänzlistraße, Sonnenbergstraße, Rabbenthalstraße bis zur Querstraße, die vom Oberweg über die Rabbenthaltreppe hinunter zur Altenbergbrücke führt, und dieser Straße entlang bis zu dieser Brücke.

- b. Steffisburg, in
 - 1) Steffisburg, Fahrni und Homberg;
 - 2) Heimberg.

16. April
1890.

c. Biglen, in

- 1) Biglen, Arni
- 2) Landiswyl.

d. Corgémont, in

- 1) Corgémont;
- 2) Cortébert.

e. Sigriswyl, in

- 1) Sigriswyl;
- 2) Merligen, Schulbezirk.

f. Oberbipp, in

- 1) Oberbipp, Farnern, Rumisberg, Wiedlisbach und Wolfisberg;
- 2) Attiswyl.

§ 2. Der Regierungsrath hat den Sitz der politischen Versammlungen zu bestimmen.

§ 3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. April 1890.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Berger.



Reglement

zur

**11. Juli
1890.****Vollziehung der Strafbestimmungen des
Alkoholgesetzes.****Der schweizerische Bundesrat,**

in Ausführung der Art. 9, 10, 14, 15, 16, 17 und 20 des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 (A. S. n. F. X, 60),

auf den Antrag des Finanzdepartements, sowie auf den Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements und des Departements des Innern,

unter Aufhebung des Reglements vom 24. Juli 1888 (A. S. n. F. X, 742),

b e s c h l i e ß t :

**A. Die Gesetzübertretungen, auf welche dieses
Reglement Anwendung findet.**

Art. 1. Dieses Reglement findet Anwendung:

1. auf die in Art. 14 des Alkoholgesetzes erwähnten Uebertretungen, wonach strafbar ist:

- a. wer unbefugter Weise gebrannte Wasser erzeugt;
- b. wer die nach Art. 1 und 2 des Gesetzes befugter Weise erzeugte Menge gebrannter Wasser nicht vollständig an den Bund ab liefert;
- c. wer eine ungerechtfertigte Rückvergütung sich zuwendet;

11. Juli
1890.

- d.* wer denaturirt bezogene Waare zu andern als zu den gestatteten Zwecken verwendet;
- e.* wer auf unrechtmäßige Weise gebrannte Wasser sich verschafft.

Der Versuch der in *a* bis *e* aufgezählten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

2. auf alle anderweitigen Uebertretungen des Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen, sofern sie nicht unter Art. 2 und 3 dieses Reglements fallen.

Art. 2. Uebertretungen des Alkoholgesetzes, die sich zugleich als Uebertretungen der Zollgesetzgebung darstellen, sind nach einem vom Bundesrathe durch besondere Verordnung festzusetzenden Verfahren zu behandeln.

Art. 3. Widerhandlungen gegen die Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes fallen unter die bezüglichen kantonalen Straf- und Strafprozeßbestimmungen und sind von den zuständigen kantonalen Gerichten zu beurtheilen.

Die kantonalen Gerichtsstellen haben der Alkoholverwaltung, zu Handen des Departements des Innern, schriftliche Ausfertigungen der einschlägigen Erkenntnisse zu übermitteln, sobald dieselben nach der kantonalen Prozeßordnung in Rechtskraft erwachsen sind.

B. Das Verfahren.

I. Ermittlung des Thatbestandes.

Art. 4. Zur Ermittlung des Thatbestandes von Uebertretungen des Alkoholgesetzes, die nach diesem Reglement zu behandeln sind (Art. 1), und für die Feststellung der Strafe sind die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (Amtliche Sammlung Band I, Seite 87) nach Maßgabe nachstehender Anleitungen zu befolgen (Art. 17 des Alkoholgesetzes).

11. Juli
1890.

Art. 5. Die Beamten und Bediensteten der Alkoholverwaltung, sowie die Landjäger, Polizeiangestellten und Polizeibeamten und überhaupt alle zur Ueberwachung der richtigen Durchführung des Gesetzes bestellten Organe des Bundes, der Kantone, Bezirke oder Gemeinden, sind verpflichtet, jede der nach diesem Reglement zu behandelnden Uebertretungen unverzüglich bei der Alkoholverwaltung in Bern zur Anzeige zu bringen

Art. 6. Zu diesem Zwecke ist über den Vorgang sofort ein Protokoll (s. Anhang) aufzunehmen und sind die Gegenstände der Uebertretung, sowie diejenigen, welche als Mittel zu derselben gedient haben, mit Beschlag zu belegen.

Von der Beschlagnahme sind die dem Bunde gehörenden Gegenstände ausgenommen.

Die Beschlagnahme unterbleibt, wenn hinreichende Sicherheit für den muthmaßlichen Betrag der Buße nebst Kosten geleistet wird, ausgenommen wenn die Beschlagnahme im Interesse der Untersuchung oder aus andern als fiskalischen Gründen nothwendig erscheinen würde.

In allen Fällen, in denen die gebrannten Wasser, auf welche eine Uebertretung sich bezieht, am Thatorte noch ganz oder theilweise vorhanden sind, hat der das Protokoll aufnehmende Beamte, Angestellte, Landjäger etc. von jeder Gattung der Waare Muster von ca. $\frac{1}{2}$ Liter zu entnehmen und dieselben, mit dem Protokoll oder dem Bericht, der Alkoholverwaltung in Bern einzusenden.

Art. 7. Das Protokoll (s. Anhang) soll enthalten:

- a. Ort, Tag und Stunde der Abfassung;
- b. Name, Stand und Wohnort des Beklagten;
- c. die Benennung und Unterschrift des oder der Anzeiger, sowie des oder der anwesenden Zeugen;

11. Juli
1890.

- d. die getreue Darstellung des Thatbestandes der Ueber-tretung, wobei besondere Rücksicht zu nehmen ist auf Thatsachen, die bei Festsetzung der Strafe als Erschwerungsgründe (besondere List zur Täuschung der Beamten, Vorlegung unrichtiger oder gefälschter Ausweise, Vernichtung der Papiere, Rückfall, Wider-setzlichkeit etc.) oder als Milderungsgründe (Fahr-lässigkeit, Mangel an Absicht, Unkenntniß der Vor-schriften etc.) in Betracht kommen können;
- e. die amtlich zu beglaubigende Erklärung des Angeklag-ten, ob er dem Entscheide der Verwaltung von vorne-herein freiwillig und ohne Vorbehalt sich unterziehen wolle oder nicht;
- f. Name, Stand und Wohnort der allfälligen Bürgen;
- g. die Beschreibung der betreffenden Gegenstände, mit der Angabe, ob sie mit Beschlag belegt und wo sie untergebracht, oder ob und gegen welche Sicherheit sie freigegeben worden seien;
- h. die Bezeichnung allfällig entnommener Muster.

Art. 8. Zu der Abfassung des Protokolls müssen der Uebertreter, wenn er bekannt ist, und Gerichts- oder Ge-meindebeamte des Orts beigezogen werden.

Alle Anwesenden haben das Protokoll zu unterzeichnen. Wenn der Uebertreter unbekannt oder nicht sofort zur Stelle zu bringen ist oder sich weigert, das Protokoll zu unterzeichnen, so muß dies in dem letztern bemerkt werden.

Art. 9. Wenn der Gegenstand der Uebertretung oder die Sachen, welche als Mittel zu derselben gedient haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein Protokoll unnöthig, und es genügt ein schriftlicher Bericht des Beamten, Angestellten, Landjägers etc. (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

Art. 10. Bei Strafe der Nichtigkeit muß das Protokoll oder der Bericht innerhalb 48 Stunden von der Entdeckung der Uebertretung hinweg abgefaßt werden (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

11. Juli
1890.

Art. 11. Wenn die in Art. 5 erwähnten Beamten, Angestellten, Landjäger etc. zur Herstellung des Thatbestandes einer Uebertretung, deren Spuren sie verfolgen, genöthigt sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen (was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten geschehen darf), so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten oder von dem Gemeindebeamten des Ortes begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne oder ihre Grenzen überschreite.

Der Beamte, Angestellte, Landjäger etc., welcher die Hausdurchsuchung macht, hat über den Vorgang im Beisein der Anwesenden sofort ein Protokoll aufzunehmen. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll.

Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern, sich zu stellen oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, so wird dies im Protokoll bemerkt.

Der Beamte, Angestellte, Landjäger etc., der von der Befugniß, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Mißbrauch gemacht hat, ist mit einer Buße von 15 bis 300 Franken (neuer Währung) zu belegen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

Art. 12. Die Beamten, Angestellten, Landjäger etc. können zur Vollziehung der in den Artikeln 5, 6, 7 und 11 angeführten Verrichtungen im Falle von Widerstand Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behufe die Beihülfe der

11. Juli 1890. Polizeigewalt verlangen (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

Auch dieser Vorgang muß im Protokoll, unter Beobachtung der in obigen Art. 8, 9, 10 und 11 gegebenen Vorschriften, erwähnt werden.

Art. 13. Die nach Vorschrift des Gesetzes und dieses Reglements abgefaßten Protokolle und Berichte bilden so lange vollen Beweis, bis die Unrichtigkeit ihres Inhalts bewiesen ist (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

II. Strafverfahren.

Art. 14. Der Direktor der Alkoholverwaltung wird für jeden einzelnen nach diesem Reglement zu behandelnden Fall dem eidgenössischen Finanzdepartement einen Strafantrag vorlegen; das Departement spricht, gestützt auf das Protokoll oder den Bericht und in Anwendung der Art. 14 und 15 des Alkoholgesetzes, die Strafe aus.

In schweren Fällen kann das Departement einen Entscheid des Bundesraths veranlassen.

In allen Fällen, wo der Vollziehung des Alkoholgesetzes Gewalt entgegengesetzt wird oder in anderer Form der Thatbestand von Art. 47 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vorliegt, ist gemäß Art. 74 des letztgenannten Gesetzes der Entscheid des Bundesraths darüber zu veranlassen, ob der Fall von den eidgenössischen Assisen oder von den Gerichten des betreffenden Kantons zu behandeln sei (Art. 15 des Alkoholgesetzes).

Art. 15. Die Alkoholverwaltung gibt dem Uebertreter, wenn er bekannt ist, von dem Entscheide (Art. 14) amtlich Kenntniß und ladet ihn, falls die Unterziehung nicht schon bei Abfassung des Protokolls oder des Berichts geschehen ist, ein, sich innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen

zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen und, wenn es sich um eine Geldbuße handelt, ob er den Betrag anerkennen und sich zur Bezahlung desselben verpflichten wolle.

11. Juli
1890.

Der Entscheid wird auch den Bürgen des Uebertreters, falls er solche gestellt hat, mitgetheilt.

Die Anerkennung des Entscheides muß amtlich beglaubigt sein (Art. 11 und 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

Bei der Aufnahme von Protokollen oder Berichten, beziehungsweise bei der Mittheilung des Strafentscheides, ist der Uebertreter auf die Vergünstigung aufmerksam zu machen, die ihm durch Art. 12 des soeben erwähnten Bundesgesetzes für die Fälle zugesichert ist, in denen er dem Entscheide sich unterzieht.

Art. 16. Die beglaubigte Anerkennungsurkunde eines Strafentscheides steht gemäß Art. 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 in ihren Wirkungen einem rechtskräftigen Urtheile gleich.

III. Gerichtliche Klage.

Art. 17. Wird in den Fällen der Artikel 7 und 15 der Entscheid des Finanzdepartements oder des Bundesrathes nicht anerkannt, oder ist der Uebertreter nicht bekannt, so entscheidet das Finanzdepartement, ob die Strafklage eingeleitet werden solle.

Wenn die gerichtliche Verfolgung verfügt wird, ist die Klage bei dem kompetenten Gerichte desjenigen Kantons anzubringen, in welchem die Uebertretung stattgefunden hat (Art. 9 und 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

Der Klage werden das Protokoll oder der Bericht und der Strafentscheid der Verwaltungsbehörde beigelegt; in derselben sind die Zeugen, deren Abhörung verlangt wird, anzugeben.

11. Juli
1890.

Art. 18. Wenn Jemand sich gleichzeitig mehrfache Uebertretungen zu Schulden kommen läßt, von denen die einen der Kompetenz des Bundes, die andern derjenigen der Kantone unterliegen (wie z. B. unbefugtes Brennen und unbefugter Kleinhandel), so findet zunächst das in den Art. 14 ff. vorgesehene Verfahren Anwendung. Soweit dadurch die Angelegenheit nicht erledigt werden kann, wird sie der zuständigen kantonalen Behörde überwiesen, welche:

- a. wenn der Uebertreter den Entscheid der Bundesbehörde anerkannt hat, nur noch die Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz,
- b. wenn hingegen der Entscheid nicht anerkannt oder der Uebertreter unbekannt ist, sowohl die Widerhandlung gegen die Bundesgesetzgebung als diejenige gegen die kantonale Gesetzgebung zu verfolgen und zu beurtheilen hat.

Art. 19. Das strafrechtliche Verfahren verjährt:

- a. nach Ablauf von einem Jahre seit der Begehung, wenn die Uebertretung nicht entdeckt worden ist;
- b. nach vier Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll oder der Bericht ausgefertigt wurde, wenn die Klage während dieser Frist bei dem kompetenten Gerichte nicht angebracht worden ist (Art. 20 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849).

In Fällen, welche der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Kantone unterliegen, richtet sich die Verjährung nach dem kantonalen Rechte.

Art. 20. Für das gerichtliche Verfahren sind, abgesehen von den Fällen, welche der kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegen (Art. 3), die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, Art. 17 ff., und für die Bestimmung der Strafe die Art. 14 und 15 des Alkoholgesetzes maßgebend.

Vorbehalten bleiben die in Anwendung von Art. 47 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht gemäß Art. 74 desselben Gesetzes entweder von den Bundesassisen oder von den kantonalen Gerichten zu erledigenden Fällen, in welchen nach den zutreffenden eidgenössischen oder kantonalen Prozeßbestimmungen zu verfahren ist.

11. Juli
1890.

Art. 21. Ein Nachlaß von Bußen, Kosten oder Gefängnißstrafen kann in den nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 zu behandelnden Fällen nur von dem Bundesrathe ausgesprochen werden (Art. 12, Lemma 4, des genannten Gesetzes).

IV. Verschiedenes.

Art. 22. In allen Fällen, in denen die Menge gebrannter Wasser, welche der Besteuerung entzogen wurde, bekannt ist, wird die dem Staate unterschlagene Summe auf der Grundlage eines Ansatzes von 80 Centimes per Liter absoluten Alkohols berechnet.

Art. 23. Von allen gemäß Ausspruch der Verwaltungsbehörde oder gemäß gerichtlichem Urtheil wirklich bezogenen Geldbußen kommt ein Dritttheil dem Anzeiger, ein Dritttheil dem Kanton und ein Dritttheil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigerantheil in die Kantonskasse. In Fällen, wo die Uebertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Vertheilung nach Artikel 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.

Wenn der Anzeiger den ihm zukommenden Dritttheil zurückweist, oder wenn die Uebertretung durch Beamte der Alkoholverwaltung in direkter Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zur Anzeige gebracht wird, fällt der besagte Dritttheil in den sogenannten Verleiderfonds der Alkoholverwaltung. Ueber die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Bundesrat.

**11. Juli
1890.**

Art. 24. Wenn bei den kantonalen Gerichten Anzeigen wegen Uebertretungen einlaufen, die nach diesem Reglemente zu behandeln sind, bezüglich deren aber eine Verfügung des Finanzdepartements gemäß Art. 17 nicht vorliegt, so sind dieselben sofort der Alkoholverwaltung zu übermitteln.

C. Schlußbestimmung.

Art. 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 24. Juli 1888 (Amtliche eidg. Sammlung n. F. X, 742) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Dasselbe findet auf noch unerledigte Untersuchungen betreffend Uebertretungen des Alkoholgesetzes insoweit Anwendung, als dies mit einem geordneten Gange des Verfahrens vereinbar ist. Ueber allfällige Anstände entscheidet der Bundesrat.

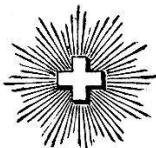
Bern, den 11. Juli 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



A n h a n g.11. Juli
1890.

..... den 189.....

**Eidgenössische Alkohol-Verwaltung.**

Protokoll betreffend Uebertretung des Alkoholgesetzes *),
 aufgenommen den um Uhr
 gegen seines Standes
 wohnhaft in

Thatbestand.

*) Die Protokollaufnahmen wegen Uebertretung des Alkoholgesetzes haben zu geschehen nach Anleitung des Reglements vom 11. Juli 1890 zur Vollziehung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

NB. Das Protokoll muß, um gültig zu sein, innerhalb 48 Stunden nach Entdeckung der Uebertretung abgefaßt werden.

11. Juli
1890.

Erschwerungs- oder Milderungsgründe.

*Benennung und Unterschrift
de... Anzeiger...:*

Unterschrift de... Beklagten:

Benennung und Unterschrift der anwesenden Zeugen:

Erklärung de... Beklagten.

(Unter diesem Titel ist zu bemerken, ob sich der Beklagte freiwillig und ohne Vorbehalt dem Entscheide der zuständigen Bundesbehörde unterzieht. Die diesbezügliche Erklärung muß amtlich beglaubigt sein.)

..... den 189.....

(Unterschrift:)

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift beglaubigt:

..... den 189.....

(Unterschrift:)

Bescheinigung des Gerichts- oder Gemeindebeamten.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, von dem vorstehenden

Protokoll gegen heute

den 189..... um Uhr Einsicht
erhalten zu haben.

..... den 189

(Unterschrift:)

Bezeichnung entnommener Muster.

11. Juli
1890.

Bescheinigung über stattgefundene Beschlagnahmen.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, die nachfolgend bezeichneten Gegenstände wegen Uebertretung des Alkoholgesetzes mit Beschlag belegt zu haben.

..... den 189

(*Unterschrift:*)

Bescheinigung über geleistete Hinterlage.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, von
die Summe von Franken gleich dem
30-fachen Betrage der umgangenen Steuer als Hinterlage
baar empfangen zu haben.

..... den 189

(*Unterschrift:*)

11. Juli
1890.

Bürgschaftverpflichtung.

D Unterzeichnete erklär sich hiemit gegenüber
der eidg. Alkoholverwaltung als Bürge.... und Selbstzahler für
den laut vorstehendem Protokolle verklagten

..... den 189

(*Unterschrift:*)

**Bescheinigung über Verwahrung beschlagnahmter
Gegenstände.**

Der Unterzeichnete

bescheinigt hiemit, von

.....

in Verwahrung genommen zu haben, und verpflichtet sich,
diese nur auf ausdrücklichen Befehl der
eidg. Alkoholverwaltung aus der Hand zu geben. Die be-
schlagnahmten Sachen sind untergebracht:

..... den 189

(*Unterschrift:*)

Betrag der dem Staate unterschlagenen Summe.

Strafantrag der eidg. Alkoholverwaltung.

Nach Einsicht vorstehenden Protokolls und gestützt
auf Art. Alinea des Alkoholgesetzes wird eine

11. Juli
1890.

bleiben Fr.

welche nebst der dem Staate unterschlagenen Summe im oben erwähnten Betrage von Fr. mit zusammen Fr. einzuziehen und gemäß Gesetz zu vertheilen sind, wie folgt:

An die Alkoholverwaltung für die dem Staate unterschlagene Summe Fr.

An die *Bundeskasse* :) 2

An den Kanton n

An die Gemeinde „Bußen-“

An den Anzeiger antheile. "

An den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung

Total wie oben Fr.

Außerdem wird beantragt:

den 189

Der Direktor der Alkoholverwaltung:

Verfügung des Finanzdepartements.

Art der stattgehabten Erledigung.



20. Juni
1890.

Bundesgesetz

betreffend

die Wahlen in den Nationalrath.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 72 der Bundesverfassung und
mit Rücksicht auf ihren Beschuß vom 20. Juni 1889 über
die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. De-
zember 1888,

auf den Vorschlag des Bundesrates,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in den
nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen nach Maßgabe
der Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1888, wie sie durch
Bundesbeschuß vom 20. Juni 1889 festgestellt wurde, ge-
troffen und vertheilen sich auf dieselben in nachfolgender
Weise:

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern	123,692		6	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil	81,871		4	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur	80,327		4	
Vierter Wahlkreis.				
Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf	51,293		3	
		337,183		17
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun	94,649		5	
Sechster Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern	102,137		5	
Uebertrag	196,786	337,183	10	17

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kan- toren zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	196,786	337,183	10	17
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konol- fingen, Signau und Trachsels- wald	74,613		4	
Achter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen und Fraubrunnen	86,405		4	
Neunter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen	75,377		4	
Zehnter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Neuen- stadt, Courtelary, Münster und Freibergen	58,159		3	
Elfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Laufen . . .	45,339		2	
		536,679		27
III. Kanton Luzern.				
Zwölfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern . . .	42,712		2	
Uebertrag	42,712	873,862	2	44

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	42,712	873,862	2	44
Dreizehnter Wahlkreis. Die Aemter Entlebuch und Willisau und der Gerichtskreis Ruswil vom Amte Sursee	56,718		3	
Vierzehnter Wahlkreis. Die Aemter Hochdorf und Sursee ohne den Gerichtskreis Ruswil	35,930		2	7
IV. Kanton Uri.		135,360		
Fünfzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Uri .	17,249		1	1
V. Kanton Schwyz.		17,249		
Sechszehter Wahlkreis. Der ganze Kanton Schwyz	50,307		3	3
VI. Kanton Unterwalden.		50,307		
Siebzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald . .	15,043		1	1
Uebertrag	.	1,091,821	.	56

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag .		1,091,821	.	56
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald . .	12,538		1	1
	<hr/>	12,538	<hr/>	
VII. Kanton Glarus.				
Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus	33,825		2	2
	<hr/>	33,825	<hr/>	
VIII. Kanton Zug.				
Zwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug .	23,029		1	1
	<hr/>	23,029	<hr/>	
IX. Kanton Freiburg.				
Einundzwanzigster Wahlkreis.				
Der Seebezirk, vom Saanebezirk die Kreise Freiburg und Belfaux, und vom Broyebezirk der Kreis Dompierre .	35,652		2	
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der Sensebezirk, der Saanebezirk ohne die Kreise Freiburg und Belfaux, und der Broyebezirk ohne den Kreis Dompierre	40,507		2	
Uebertrag	76,159	1,161,213	4	60

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	76,159	1,161,213	4	60
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Greyerz, Vivisbach und Glane	42,996	119,155	2	6
X. Kanton Solothurn.				
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	85,621	85,621	4	4
XI. Kanton Basel.				
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Stadt	73,749	73,749	4	4
Sechsundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Landschaft	61,941	61,941	3	3
XII. Kanton Schaffhausen.				
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schaffhausen	37,783	37,783	2	2
Uebertrag	.	1,539,462	.	79

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	1,539,462	.	.	79
XIII. Kanton Appenzell.				
Achtundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Außer-Rhoden	54,109		3	
	54,109			3
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	12,888		1	
	12,888			1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Dreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen und Tablat	40,996		2	
Einunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Rorschach, Unter- und Oberrheinthal .	47,903		2	
Zweiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Sargans, Gaster und Seebezirk	39,337		2	
Dreiunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Ober-, Neu- und Untertoggenburg und Werdenberg	60,986		3	
Uebertrag	189,222	1,606,459	9	83

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	189,222	1,606,459	9	83
Vierunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Wyl, Alttoggenburg und Gossau	38,938		2	11
		228,160		
XV. Kanton Graubünden.				
Fünfunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Plessur, Unterlandquart, Oberlandquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im-Boden der Kreis Rhäzüns	41,583		2	
Sechsunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Heinzenberg, Hinterrhein, Moësa, Vorderrhein und Glenner, und vom Bezirk Im-Boden der Kreis Trins	34,378		2	
Siebenunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Maloja, Bernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirk Albula der Kreis Bergün	18,849		1	5
		94,810		
Uebertrag	.	1,929,429	.	99

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kan- tonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag .	1,929,429	.	.	99
XVI. Kanton Aargau.				
Achtunddreissigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm, und vom Bezirk Aarau die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Ober- und Unterentfelden und Gränichen . . .	53,031		3	
Neununddreissigster Wahlkreis.				
Vom Bezirk Aarau die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Densbüren, Küttigen, Erlinsbach und Aarau, die Bezirke Brugg und Lenzburg, und vom Bezirk Bremgarten die Gemeinden Dottikon, Hägglingen, Anglikon und Wohlen	53,388		3	
Vierzigster Wahlkreis.				
Der übrige Theil des Bezirks Bremgarten und der Bezirk Muri	26,219		1	
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	60,942		3	
Uebertrag .	2,123,009	.	.	109
	193,580			10

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	2,123,009	.	109
XVII. Kanton Thurgau.				
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	104,678	104,678	5	5
XVIII. Kanton Tessin.				
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Mendrisio, und vom Bezirk Lugano die Kreise Lugano, Ceresio, Carona, Agno und Pregassona	40,417		2	
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Vom Bezirk Lugano die Kreise Magliasina, Sessa, Breno, Vezia, Sonvico, Tesserete und Taverne; die Bezirke Bellinzona, Riviera, Locarno, Blenio, Leventina und Valle-Maggia	86,334	126,751	4	6
XIX. Kanton Waadt.				
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey und Oron	106,421		5	
Uebertrag	106,421	2,354,438	5	120

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	106,421	2,354,438	5	120
Sechsundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	81,604		4	
Siebenundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Aubonne, Cossonay, La-Vallée, Morges, Nyon und Rolle . . .	59,630		3	12
XX. Kanton Wallis.		247,655		
Achtundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Goms, Brig, Raron, Visp, Leuk und Siders	39,259		2	
Neunundvierzigster Wahlkreis. Die Bezirke Hérens, Sitten und Conthey ohne die Gemeinden Ardon und Chamoson	22,026		1	
Fünfzigster Wahlkreis. Die Bezirke Martinach, Entremont, Monthey und St. Moritz, und die Gemeinden Ardon und Chamoson vom Bezirk Conthey . . .	40,700		2	5
Uebertrag	.	2,704,078	.	137

20. Juni
1890.

Eintheilung	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise	der Kantone	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder
Uebertrag	.	2,704,078	.	137
XXI. Kanton Neuenburg.				
Einundfünfzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	108,153	108,153	5	5
XXII. Kanton Genf.				
Zweiundfünfzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf	105,509	105,509	5	5
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrathes	.	2,917,740	.	147

Art. 2. Das Bundesgesetz vom 3. Mai 1881 (A. S. n. F. V, 441 ff. *) ist aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrathes in Kraft.

Art. 4. Der schweizerische Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) Bernische Gesetzsammlung, der neuen Folge XX. Band, Jahrgang 1881, Seite 98.

20. Juni Also beschlossen vom Ständerathe,
1890. Bern, den 17. Juni 1890.

Der Präsident: **G. Muheim.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Juni 1890.

Der Präsident: **Suter.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Vorstehendes, unterm 21. Juni 1890 öffentlich bekannt gemacht
Bundesgesetz *) ist in die eidg. Gesetzesammlung aufzunehmen und
tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. September 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident
L. Ruchonnet,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1890, Band III, Seite 383.

~~~~~

**Beitritt**

**26. Juli  
1890.**

der

**Republik S. Domingo zu der internationalen Ueber-einkunft zum Schutze des gewerblichen Eigen-thums vom 20. März 1883.**

Mit Note vom 11. Juli 1890 hat der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Republik S. Domingo in Paris den Beitritt seiner Regierung zu der internationalen Uebereinkunft betreffend den Schutz des gewerblichen Eigenthums (A. S. n. F. Bd. VII, Seite 517) erklärt.

Die genannte Republik, welche seit dem 15. März 1889 von der Uebereinkunft zurückgetreten war (A. S. n. F. Bd. XI, Seite 120), bildet hienach vom 11. Juli dieses Jahres an neuerdings ein Mitglied dieser Union.

Dem Verbande gehören außer der Schweiz nunmehr folgende Staaten an: Vereinigte Staaten Amerika's, Belgien, Brasilien, S. Domingo, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Serbien, Spanien und Tunis.

Bern, den 26. Juli 1890.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

15. August  
1890.

## Bundesrathsbeschuß

betreffend

### die Rückvergütung des Monopolgewinns auf dem zur Verstärkung von Exportwein verwendeten Sprit.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung von Art. 5 des Alkoholgesetzes,  
auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements, sowie  
auf den Mitbericht des Departements des Auswärtigen,

beschließt:

**Art. 1.** Auf dem zur Verstärkung von Exportwein verwendeten Monopolsprit wird nach Analogie des Bundesrathsbeschlusses vom 14. September 1888 eine Rückvergütung des Monopolgewinns gewährt. Der Exporteur hat den für die Verstärkung bestimmten Sprit direkt von der Alkoholverwaltung zu beziehen. Exportfirmen, welche auf diese Rückvergütung Anspruch machen wollen, haben sich beim schweizerischen Finanz- und Zolldepartement zum Voraus anzumelden.

**Art. 2.** Für das einem Hektoliter Wein beizusetzende Quantum Sprit werden vorläufig folgende Maximalansätze bestimmt:

- a. 2 % für Naturwein,
- b. 4 % für Kunstwein.

**Art. 3.** Zur Kontrolirung der an der Grenze stattfindenden Verstärkung von Exportwein werden die nachstehend

verzeichneten Eisenbahn-Hauptzollstätten ermächtigt: Buchs 15. August  
(Bahnhof), Romanshorn, Basel (badische Bahn) und Basel  
(Centralbahn).

Die Kontrole beim Verstärken von Wein im Inlande  
übernehmen die Organe der Alkoholverwaltung.

**Art. 4.** Die Beamten der Zoll- bzw. der Alkohol-  
verwaltung ermitteln an den für die Manipulation bezeich-  
neten Orten Quantum und Gradhättigkeit des beigemischten  
Spirits. Der Weitertransport des Weines nach erfolgter Ver-  
stärkung hat ausschließlich in ganzen, jeweilen amtlich zu  
plombirenden und mit Geleitschein zu versehenden Wagen-  
ladungen zu geschehen.

**Art. 5.** Zur Ausfuhrabfertigung verstärkter Wein-  
sendungen werden folgende Eisenbahn-Hauptzollstätten er-  
mächtigt:

Genf (Bahnhof), Vallorbes, Verrières, Locle, Pruntrut  
und Basel (Centralbahn).

**Art. 6.** Auf dem konstatirtermaßen exportirten Monopol-  
sprit im Wein wird nach Art. 5 des Alkoholgesetzes vom  
23. Dezember 1886 Rückvergütung des Monopolgewinns  
geleistet. Diese Vergütung darf indessen in keinem Falle  
für ein größeres Quantum Sprit beansprucht werden, als der  
Exporteur bei der Alkoholverwaltung zu Monopolpreisen  
gekauft hat.

**Art. 7.** Für Mühewalt bei der Kontrolirung des Ver-  
stärkens hat der Exporteur eine durch das Finanz- und Zoll-  
departement festzusetzende Entschädigung an das betreffende  
Zollpersonal, bzw. an die Kontrolbeamten der Alkohol-  
verwaltung zu leisten.

**Art. 8.** Wer sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung  
zuwendet oder zuzuwenden versucht, fällt unter die in den  
Artikeln 14 und 15 des Alkoholgesetzes festgesetzten Straf-  
bestimmungen.

15. August  
1890.

**Art. 9.** Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitern Durchführung des vorliegenden, sofort in Kraft erwachsenden Beschlusses, insbesondere mit der Anordnung der erforderlichen Kontrol- und Sicherheitsmaßregeln beauftragt.

Bern, den 15. August 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



29. August  
1890.

## Bundesrathsbeschuß

betreffend

**Abänderung desjenigen vom 8. Juli 1887 betreffend  
die Organisation der Departemente des Bundes-  
rathes.**

**Der schweizerische Bundesrat,**

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1887, wodurch er ermächtigt wird, eine Reorganisation seiner Departemente, in Abänderung der Art. 22—29 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 (A. S. n. F. III, 480), versuchsweise vorzunehmen,

beschließt:

### Art. 1.

Art. 4, Ziffer 10, des Beschlusses des Bundesrathes betreffend die Organisation seiner Departemente, vom 8. Juli 1887, lautet von nun an folgendermaßen:

„Die Aufsicht über die Ausführung des Art. 13 des 29. August  
Bundesgesetzes über gebrannte Wasser.“ 1890.

Art. 2.

Art. 7, Ziffer 8, desselben Beschlusses erhält folgende Fassung:

„Die Alkoholverwaltung einschließlich der Aufsicht über die Ausführung der Art. 7, 8 und 9 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser.“

Art. 3.

Gegenwärtiger Beschuß tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

B e r n , den 29. August 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Vizepräsident  
**Welti,**  
der Stellvertreter des eidg. Kanzlers  
**Schatzmann.**



27. Juni  
1890.

## Bundesbeschuß

betreffend

### die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
31. Mai 1889,  
beschließt:

**Art. 1.** Es soll ein schweizerisches Landesmuseum gegründet werden.

**Art. 2.** Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Alterthümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmäßig geordnet aufzubewahren.

**Art. 3.** Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft [bereits zugehörenden historisch - antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen.

Es wird geäufnet:

- a. aus den jeweiligen Bundeskrediten für Erhaltung vaterländischer Alterthümer;
- b. aus der Merianstiftung und allfälligen weiteren Vergabungen;
- c. durch geschenkte oder unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertraute schweizerische Alterthümer.

**Art. 4.** Die durch Bundesbeschuß vom 30. Juni 1886 zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geshmälerd werden.

27. Juni  
1890.

Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Alterthums-sammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend kantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen nothwendig sind.

Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Alterthumssammlungen in's Leben rufen.

Sie unterstützt dieselben durch Rathschläge und Vermittlung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Ueberlassung von Alterthümern in Original oder Kopie.

**Art. 5.** Der Kanton, beziehungsweise die Stadt, in welche das schweizerische Landesmuseum verlegt wird, stellt demselben unentgeltlich zur Verfügung:

ein zweckmäßig gelegenes, für die Aufnahme der Sammlungen eingerichtetes, würdiges Gebäude mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens dreitausend Quadratmetern

und in Verbindung mit dem Gebäude ein freies Areal, welches den nöthigen Raum für spätere Vergrößerung oder Vermehrung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet und mindestens zweitausend Quadratmeter Flächeninhalt haben soll.

Der Sitz des Landesmuseums trägt überhaupt die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexe. Für die betreffenden Pläne wird die Genehmigung des Bundesrathes vorbehalten.

27. Juni  
1890.

**Art. 6.** Die am Sitze des Landesmuseums befindlichen, der Stadt oder einer öffentlichen Korporation oder dem Kanton angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen (Art. 2) sollen mit den Sammlungen des Bundes vereinigt in den Räumen des Landesmuseums aufgestellt und einheitlich geordnet werden.

**Art. 7.** Die in Art. 6 verzeigten Sammlungen verbleiben ihren bisherigen Eigenthümern, dürfen aber so lange, als das schweizerische Landesmuseum besteht, diesem nicht entzogen werden.

Allen übrigen Ausstellern bleibt ihr Eigenthums- und freies Verfügungsrecht gewahrt.

Sämmtliche Gegenstände werden vor ihrer Vereinigung inventarisirt und mit Eigenthumszeichen versehen.

**Art. 8.** Die Verwaltung des Landesmuseums besorgt, unter Oberaufsicht des Bundesrathes, eine Kommission von sieben Mitgliedern, von welchen fünf durch den Bundesrat und zwei durch die betreffende kantonale oder städtische Vollziehungsbehörde gewählt werden.

Unter dieser Kommission steht der Konservator des Museums, welcher auf deren Vorschlag vom Bundesrat gewählt wird.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kommission und des Konservators werden durch eine bündesrätliche Verordnung festgestellt.

**Art. 9.** Die Kosten der Verwaltung, Bedienung und Beheizung des Museums, sowie der Versicherung der aufgenommenen Gegenstände werden von der Bundeskasse getragen.

**Art. 10.** Der Sitz des Landesmuseums wird auf einen Bericht des Bundesrathes hin von der Bundesversammlung bestimmt.

**Art. 11.** Der Bundesrat wird beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten.

27. Juni  
1890.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 27. Juni 1890.

Der Präsident: **G. Muheim.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 27. Juni 1890.

Der Präsident: **Suter.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

**Der schweizerische Bundesrat beschließt:**

Vorstehender, unterm 5. Juli 1890 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschuß ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 10. Oktober 1890 in Kraft.

Bern, den 7. Oktober 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



27. Juni  
1890.

## Bundesgesetz

betreffend

### die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

im Hinblick auf Art. 26 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
**28. November 1888,**

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind unterstellt:  
die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, die  
Postverwaltung, sowie andere vom Bunde konzessionirte  
oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten.

Dasselbe findet Anwendung auf die im Betriebsdienste  
solcher Transportanstalten mit der Verpflichtung zur ge-  
wöhnlichen Arbeitszeit angestellten Personen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fabrik-  
gesetzgebung.

Art. 2. Die Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und  
Arbeiter, soweit der Betrieb eine mehr als gewöhnliche  
Arbeitszeit erfordert, soll 12 Stunden täglich nicht über-  
steigen.

Art. 3. Die ununterbrochene Ruhezeit ist für das Maschinen- und Zugpersonal wenigstens 10 Stunden und für das übrige Personal wenigstens 9 Stunden oder, wenn Wohnung auf dem Bahnhof oder an der Bahnlinie angewiesen ist, wenigstens 8 Stunden.

Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist Ruhe von wenigstens einer Stunde zu gewähren.

Art. 4. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind im Jahre, angemessen vertheilt, 52 Tage freizugeben, wovon jedenfalls 17 auf den Sonntag fallen sollen.

Ein Abzug am Gehalte oder Lohne darf wegen der Dienstbefreiung nicht stattfinden.

Art. 5. An Sonntagen ist der Güterdienst untersagt. Vorbehalten bleibt die Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht.

Art. 6. Wo besondere Verhältnisse es nothwendig machen, ist der Bundesrath ermächtigt, gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnahmsweise Anordnungen zu treffen.

Art. 7. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldbußen bis auf 500 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Franken, bestraft.

Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schließt die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus.

Art. 8. Durch dieses Gesetz wird das Nachtragsgesetz betreffend Abänderung von Art. 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 14. Februar 1878 (A. S. n. F. III, 419) aufgehoben.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, be-

27. Juni  
1890.

27. Juni  
1890.

treffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben zu bestimmen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
B e r n , den 26. Juni 1890.

Der Präsident: **G. Muheim.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
B e r n , den 27. Juni 1890.

Der Präsident: **Suter.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

**Der schweizerische Bundesrat beschließt:**

Das vorstehende, unterm 12. Juli 1890 öffentlich bekannt  
gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung auf-  
zunehmen und tritt mit dem 1. Dezember 1890 in Kraft.

B e r n , den 6. November 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



**Vollziehungsverordnung**6. November  
1890.

zum

**Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb  
der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten.****Der schweizerische Bundesrat,**

in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 27. Juni 1890;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

**beschließt:**

**Art. 1.** Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Eisenbahnen sollen bei der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden ausgeschieden werden, nach ihrer Beschäftigung:

- I. in den centralen Büros des Betriebes,
- II. in den Stationen, einschließlich der Weichenwärter,
- III. im Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst,
- IV. im Traktionsdienst, einschließlich der Wagenwärter, Visiteure, Heizhausarbeiter und Lokomotivputzer,
- V. im Zugsdienst.

Zum Stationspersonal gehört auch das Dienstpersonal der Restaurationen in den Bahnhöfen.

6. November  
1890.

Art. 2. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Dampfschiffunternehmungen sind bei der Berichterstattung einzuordnen als Angehörige

- I. der centralen Büreau des Betriebes,
- II. des Stationsdienstes,
- III. des Traktionsdienstes,
- IV. des Kursdienstes.

Das Dienstpersonal der Restaurationen auf den Dampfschiffen ist dem Kursdienstpersonal zuzuzählen.

Art. 3. Die Werkstättenarbeiter, welche der Fabrikgesetzgebung unterstellt sind, bleiben überall von der Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1890 ausgeschlossen.

Art. 4. Die Zeit eines ganzen Tages von 24 Stunden vertheilt sich in folgender Weise:

- I. Arbeitszeit von höchstens 12 Stunden ;
- II. zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens 10, 9 oder 8 Stunden ;
- III. die übrigen Ruhepausen, wovon eine von wenigstens einer Stunde Dauer nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit gewährt werden soll.

Art. 5. Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während welcher der Beamte, Angestellte und Arbeiter für den Dienst der Unternehmung in Anspruch genommen ist, einschließlich der Dienstbereitschaft und jeder Beschäftigung bei Hülfsarbeiten, sowie der Intervalle bis zu einer halben Stunde zwischen den Kurszeiten der Züge.

Bezüglich der übrigen Zeit soll der Angestellte frei verfügen können. Vorbehalten bleiben reglementarische Vorschriften der Verwaltungen, welche die Sicherung des Dienstes in außerordentlichen Fällen betreffen oder gegen die zweckwidrige Ausnützung der Ruhezeiten gerichtet sind und wofür die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

6. November  
1890.

**Art. 6.** Unter der Voraussetzung, daß die Forderungen des Gesetzes betreffend die ununterbrochene Ruhezeit von 10, 9 oder 8 Stunden und die mindestens einstündige Ruhepause nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit gewahrt sind, steht die Eintheilung der Arbeitszeit dem Ermessen der Verwaltungen zu.

**Art. 7.** Die Verwaltungen sollen darauf Bedacht nehmen, daß, soweit möglich, die Pause um die Mitte der Arbeitszeit, sowie die zusammenhängende Ruhezeit von den Beamten, Angestellten und Arbeitern an deren Wohnort verbracht werden kann.

**Art. 8.** Wenn die Ruhezeiten auswärts zugebracht werden müssen, so ist die Verwaltung verpflichtet, zur Unterkunft geeignete und mit der nöthigen Ausrüstung versehene Räumlichkeiten in den Stationen oder in deren Nähe anzuweisen.

**Art. 9.** Solchem Personal, welches das Essen mitbringt oder sich bringen läßt, sollen für die Zeit der Essenspause angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten, welche mit Einrichtungen zum Wärmen der Speisen versehen sein müssen, zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 10.** Ueberhaupt sollen die Räume, welche den Beamten, Angestellten und Arbeitern als Wohnungen oder zum Aufenthalt während der Ruhezeiten angewiesen sind, den billigen Anforderungen für Gesundheitspflege Rechnung tragen und heizbar sein.

**Art. 11.** Die Eintheilung der Arbeitszeit (Diensteintheilung) soll für jede Fahrplanperiode festgestellt und auf Beginn derselben mittelst des der gegenwärtigen Verordnung angefügten Formulars A der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß gebracht werden.

**Art. 12.** Die dienstfreien Tage sind den Beamten, Angestellten und Arbeitern je für eine Fahrplanperiode zum Voraus zuzuscheiden und angemessen zu vertheilen.

6. November  
1890

Ueber die Vertheilung ist dem Eisenbahndepartement mit dem als B angefügten Formular Kenntniß zu geben. Wenn eine ausnahmsweise unregelmäßige Zutheilung der dienstfreien Tage beabsichtigt ist, so sind die Gründe dafür anzugeben.

Art. 13. Die dienstfreien Tage müssen am Wohnort verbracht werden können. Sie sollen volle 24 Stunden umfassen und dürfen weder durch die Uebergabe noch Uebernahme des Dienstes gekürzt sein.

Art. 14. Der Bundesrat wird auf den Antrag einer Verwaltung ausnahmsweise Anordnungen treffen, wenn von derselben dargethan ist, daß besondere Verhältnisse vorhanden sind, welche die Ausnahmeverfügung rechtfertigen.

Vorbehältlich unvorherzusehender Fälle müssen bezügliche Gesuche acht Tage vor der beabsichtigten Durchführung eingereicht werden.

Art. 15. Wenn der Aufsichtsbehörde Uebertretungen des Gesetzes zur Kenntniß kommen, so wird dieselbe den Thatbestand durch direkte Erhebungen feststellen und alsdann die Akten dem Bundesrath vorlegen, welcher das Gericht bezeichnet, dem dieselben überwiesen werden sollen.

Art. 16. Die Formulare A und B sind dem administrativen Inspektorat des Eisenbahndepartements direkt zuzustellen, welches die darüber nöthig werdende Korrespondenz mit den Verwaltungen führt.

Bern, den 6. November 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident

**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



## Nachtragsgesetz

24. Juni  
1890.

zum

### Bundesgesetz vom 26. Juni 1884 betreffend die Posttaxen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
10. Dezember 1889;

in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Der Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1884 betreffend die Posttaxen erhält folgende Fassung:

„Art. 10. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine spätestens alle Vierteljahre zu entrichtende Transporttaxe von 1 Rp. für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchtheile derselben ist 1 Rp. zu entrichten.

„Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesammtaxsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.“

Art. 2. Der Art. 14 des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884 ist aufgehoben.

24. Juni  
1890.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 3. Juni 1890.

Der Präsident: **G. Muheim.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathе,  
Bern, den 24. Juni 1890.

Der Präsident: **Suter.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

**Der schweizerische Bundesrat beschließt:**

Vorstehendes, unterm 5. Juli 1890 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz\*) ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Dezember 1890 in Kraft.

Bern, den 5. November 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

---

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1890, Band III, Seite 638.

---

## Verordnung

25. Oktober  
1890.

betreffend

### die Stellung des Inkwylersees, sowie des Seebaches unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 3. April  
1857,

auf den Antrag der Baudirektion,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Inkwylersee, soweit solcher im Kanton Bern gelegen ist, sowie der Seebach auf seinen die Gemeinden Inkwyl und Röthenbach durchziehenden Strecken werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 25. Oktober 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**



26. Oktober  
1890.

## G e s e t z

über

### Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß es Pflicht des Staates ist, die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie und damit die Wohlfahrt des Landes nach Kräften zu fördern,

daß zu diesem Zwecke die Errichtung einer höhern Gewerbeschule für den Kanton ein anerkanntes Bedürfniß ist,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

**§ 1.** Der Staat errichtet eine kantonale höhere Gewerbeschule unter dem Namen Technikum.

**§ 2.** Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

**§ 3.** Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen nach **26. Oktober 1890.**  
folgenden Berufsarten:

- a. Baugewerbliche Abtheilung,
- b. Mechanisch-technische Abtheilung,
- c. Chemisch-technologische Abtheilung.

Es können je nach Bedürfniß durch den Großen Rath auch andere Abtheilungen eingerichtet werden.

Auch kann, zum Zwecke der nothwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsraths ein Vorkurs abgehalten werden.

**§ 4.** Zur Vornahme der praktischen Uebungen werden die erforderlichen Werkstätten und ein chemisches Laboratorium eingerichtet.

**§ 5.** Außer den regelmäßigen, zusammenhängenden Lehrkursen können von Zeit zu Zeit auch kürzere Fachkurse für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige abgehalten werden, welche den Arbeitern möglichst zugänglich zu machen sind.

**§ 6.** Der Große Rath setzt alljährlich einen nach Maßgabe der Entwicklung des Technikums bemessenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben.

Ebenso wird die zur Verabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe alljährlich vom Großen Rathe durch das Budget festgesetzt.

**§ 7.** Diejenige Ortschaft, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, hat die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten und an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrags einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.

26. Oktober      Gebäude und Einrichtungen sind Eigenthum des  
1890.            Staates.

**§ 8.** Durch Dekret des Großen Rathes werden bestimmt:

- a. der Sitz der Anstalt,
- b. die Organisation derselben,
- c. die Besoldungen der Lehrer,
- d. das Schulgeld.

**§ 9.** Der Lehrplan für die einzelnen Abtheilungen wird vom Regierungsrathe aufgestellt.

**§ 10.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 15. April 1890.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**Lienhard,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

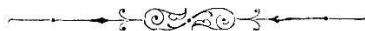
26. Oktober      **Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
1890.            nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule ist mit 33,584 gegen 12,825 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. November 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**



## B e s c h l u s s

26. Oktober  
1890.

betreffend

### Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1865 über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütte.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß der Bundesbeschuß vom 27. Juni 1884 über Förderung der Landwirtschaft die Gewährung der Bundes-subvention an kantonale Ackerbauschulen von der Gleich-stellung der Schüler aus allen Kantonen abhängig macht;
2. daß unser Gesetz vom 14. Dezember 1865 mit dieser vom Bunde aufgestellten Bedingung im Widerspruch steht;
3. daß dieser Widerspruch am einfachsten durch Aufhebung der betreffenden Gesetzesartikel beseitigt werden kann,

beschließt:

1. Die §§ 11 und 13 des Gesetzes über die landwirth-schaftliche Schule, vom 14. Dezember 1865, sind aufgehoben. Die daherigen Ersatzbestimmungen sind in das Reglement der Anstalt aufzunehmen.

26. Oktober      **2.** Dieser Beschuß tritt mit dessen Annahme durch  
1890.            das Volk in Kraft.

Bern, den 30. Juli 1890.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**Brunner,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

26. Oktober      **Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
1890.            nach Zusammenstellung der Protokolle über die  
Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890,

beurkundet hiermit:

Der Beschuß betreffend Abänderung des Gesetzes vom  
14. Dezember 1865 über die landwirtschaftliche Schule  
auf der Rütti ist mit 31,164 gegen 11,659 Stimmen ange-  
nommen worden und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. November 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**



**Abänderung**

des

27. November  
1890.

**Art. 12 des Dekrets für die Organisation und Verwaltung  
der Viehentschädigungskasse und der Pferdeschein-  
kasse vom 18. Dezember 1884.**

---

**Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsraths,|  
beschließt:**

**§ 1.**

Der Regierungsrath kann von der im Art. 12, litt. c des am 18. Dezember 1884 abgeänderten Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse festgesetzten Bedingung Umgang nehmen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgefallen ist, in welcher diese Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

**§ 2.**

Der zweite Absatz in Art. 12 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Entschädigung beträgt:

- 1) für Pferde die Hälfte des Schadens, jedoch höchstens Fr. 400;
- 2) für Schafe und Ziegen 10 Franken per Stück;

27. November 3) für Rindvieh:

1890.

- a. im Alter von 7--12 Monaten: bei Rauschbrand 50 Franken, bei Milzbrand 60 Franken;
- b. bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne: bei Rauschbrand 100 Franken, bei Milzbrand 120 Franken;
- c. bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne: bei Rauschbrand 150 Franken, bei Milzbrand 180 Franken;
- d. bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne: bei Rauschbrand 200 Franken, bei Milzbrand 240 Franken;
- e. in höherm Alter: bei Rauschbrand 120 Franken, bei Milzbrand 160 Franken.

### § 3.

Die Bestimmungen des sechsten Absatzes des Art. 12, betreffend Vornahme der Schutzimpfung auf Verlangen der Direktion des Innern, gelten außer für Milzbrandfälle auch für solche sporadische Fälle von Rauschbrand, für welche gemäß § 1 hievor eine Entschädigung beansprucht wird.

### § 4.

Vorstehende Abänderung tritt auf den 1. Januar 1891 in Kraft. Der Regierungsrath ist befugt, die Bestimmungen des § 1 auf bereits gestellte Entschädigungsgesuche aus den Jahren 1889 und 1890 anzuwenden, jedoch unter Beobachtung der bisherigen Entschädigungsansätze.

Bern, den 27. November 1890.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**R. Brunner,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

**Verordnung**

28. November  
1890.

betreffend

**Stellung des Eichibaches bei Büren und Dotzigen  
unter öffentliche Aufsicht.**

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 30 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

**Art. 1.** Der Eichibach in den Gemeinden Büren und Dotzigen wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

**Art. 2.** Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 28. November 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

29. November  
1890.

## Bundesratsbeschuß

betreffend

**Revision der dem Ausführungsreglement vom 29. Oktober 1886 zum Bundesgesetze über den Handel mit Gold- und Silberabfällen (angeändert durch Bundesratsbeschuß vom 27. März 1888) beigefügten Tabelle.**

**Der schweizerische Bundesrat,**

in Erwägung, daß in Folge der Errichtung eines Kontrollamtes für Gold- und Silberwaaren in Grenchen (Solothurn) und der Verschmelzung zweier ehemaliger Kontrollämter in Biel und Madretsch unter dem Namen „Bieler Kontrollamt für Gold- und Silberwaaren“ es am Platze ist, die Tabelle über die Eintheilung der der Aufsicht der Kontrollämter unterstellten Kreise mit Bezug auf den Handel mit Gold- und Silberabfällen zu revidieren;

auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen, eidgenössisches Bureau für Gold- und Silberwaaren,

**b e s c h l i e ß t:**

1) Die dem Ausführungsreglement vom 29. Oktober 1886 beigefügte Tabelle erhält folgende Fassung:

**Eintheilung der Kreise,  
welche der Aufsicht der Kontrolämter unterstellt sind.**

29. November  
1890.

| Kontrolämter.       | Aufsichtskreise.                                                                                                                          | Nr. der Aufsichtskreise. |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Noirmont.        | Bezirk Freibergen . . . . .                                                                                                               | I                        |
| 2. St. Immer.       | Bezirk Courtelary (ohne Tramlingen) . . . . .                                                                                             | II                       |
| 3. Tramlingen.      | Gemeinde Tramlingen . . . . .                                                                                                             |                          |
|                     | Bezirk Münster . . . . .                                                                                                                  | III                      |
| 4. Grenchen.        | Kanton Solothurn . . . . .                                                                                                                |                          |
|                     | Kanton Basel . . . . .                                                                                                                    | IV                       |
| 5. Biel.            | Bezirk Biel . . . . .                                                                                                                     |                          |
|                     | " Nidau . . . . .                                                                                                                         |                          |
|                     | " Neuenstadt . . . . .                                                                                                                    |                          |
|                     | und der übrige, nicht zu den Kreisen I, II, III und XII gehörende Theil des Kantons Bern . . . . .                                        | V                        |
| 6. Schaffhausen.    | Kantone Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Zürich, Zug, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, St. Gallen, Graubünden, Appenzell . . . . . | VI                       |
| 7. Neuenburg.       | Bezirk Neuenburg . . . . .                                                                                                                |                          |
|                     | " Boudry . . . . .                                                                                                                        |                          |
|                     | Kanton Freiburg und folgende Bezirke des Kantons Waadt: Avenches, Grandson (ausgenommen Ste-Croix), Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon     | VII                      |
| 8. Fleurier.        | Bezirk Travers-Thal und Ste-Croix . . . . .                                                                                               | VIII                     |
| 9. Locle.           | Bezirk Locle . . . . .                                                                                                                    | IX                       |
| 10. Chaux-de-Fonds. | Bezirk Chaux-de-Fonds . . . . .                                                                                                           | X                        |
|                     | " Val-de Ruz . . . . .                                                                                                                    |                          |

| 29. November<br>1890. | Kontrolämter. | Aufsichtskreise.                                                                    | Nr. der Auf-<br>sichtskreise. |
|-----------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
|                       | 11. Genf.     | Kantone Genf, Tessin, Wallis<br>und der übrige Theil des<br>Kantons Waadt . . . . . | } XI                          |
|                       | 12. Pruntrut. | Bezirke Pruntrut, Laufen und<br>Delsberg . . . . .                                  | } XII                         |

2) Gegenwärtiger Beschuß tritt mit dem 1. Januar 1891  
in Kraft.

Bern, den 29. November 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



## Erklärung

zwischen

**der Schweiz und Italien betreffend die von den  
beiderseitigen Staatsangehörigen zu erfüllenden  
Förmlichkeiten bei Eheschließungen.**

Ausgestellt von Italien am 15. November 1890 und von der Schweiz  
am 29. gleichen Monats.

29. November  
1890.

### Uebersetzung.

**Der Bundesrath der  
schweiz. Eidgenossenschaft  
und  
die Regierung Seiner Majestät  
des Königs von Italien,  
von dem Wunsche geleitet,  
die von den beiderseitigen  
Staatsangehörigen bei Ehe-  
schließungen zu erfüllenden  
Förmlichkeiten zu ordnen,  
haben folgendes Ueberein-  
kommen getroffen:**

### Artikel 1.

Schweizer, welche mit Italienerinnen in Italien, und Italiener, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz eine

### Originaltext.

**Le Gouvernement de  
Sa Majesté le Roi d'Italie  
et  
le Conseil fédéral de la  
Confédération suisse,  
désirant régler d'un com-  
mun accord les formalités à  
accomplir par les ressortissants  
des deux Etats pour la célé-  
bration des mariages, sont  
convenus de ce qui suit:**

### Article 1<sup>er</sup>.

Les Italiens qui veulent con-  
tracter mariage en Suisse avec  
des Suisses, et les Suisses  
qui veulent contracter mariage

**29. November 1890.** Ehe abschließen wollen, sollen in Zukunft, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimatbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimatstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

### Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschluß der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Diese Bescheinigung wird durch die Zivilstandsbeamten, welche die Verkündung der Ehe vollzogen haben, mittels einer Erklärung auf dem Verkündrschein ausgestellt, dahin lautend :

en Italie avec des Italiennes ne seront plus obligés à l'avenir, une fois qu'ils auront justifié de leur nationalité, de prouver par la présentation d'attestations des autorités de leur pays qu'ils transmettent par le mariage leur nationalité à leur future femme et aux enfants à naître de ce mariage, et qu'en conséquence ils seront, sur demande, reçus de nouveau, après la célébration du mariage, dans leur pays d'origine avec leur famille.

### Article 2.

Les ressortissants des deux Etats sont tenus de présenter une attestation de l'autorité compétente de leur pays, constatant qu'aucun obstacle connu ne s'oppose, d'après le droit civil de leur patrie, à la célébration du mariage.

Cette attestation est délivrée par les officiers de l'état civil qui ont procédé à la publication des promesses de mariage. Elle consiste en une déclaration en ces termes, inscrite sur le certificat de publication :

„Dem Vollzuge der Ehe steht nach schweizerischen (italienischen) Gesetzen nichts im Wege.“

Die Unterschrift des Zivilstandsbeamten muß legalisiert sein, mit der Erklärung, daß er zur Ausstellung dieser Bescheinigung kompetent sei.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch den Bundespräsidenten und den eidgenössischen Kanzler, unter Beifügung des Siegels des Bundesrathes, unterzeichnet worden, zum Zwecke des Austausches gegen eine übereinstimmende Erklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien.

So geschehen zu Bern,  
den 29. November 1890.

Im Namen des schweiz.  
Bundesraths  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
(L. S.)  
der Kanzler der Eid-  
genossenschaft  
**Ringier.**

„Rien ne s'oppose à la célébration du mariage en conformité des lois italiennes (suisses).“

La signature de l'officier de l'état civil doit être légalisée, avec la déclaration qu'il est compétent pour délivrer l'attestation.

En foi de quoi la présente déclaration a été signée par le Ministre ad interim des affaires étrangères du Royaume d'Italie, pour être échangée contre une déclaration analogue du Gouvernement fédéral suisse.

Fait à Rome, le 15 Novembre 1890.

(L. S.)

**Crispi.**

6. Dezember  
1890.

**Bundesrathsbeschuß**  
betreffend  
**den Monopolpreis der absolut denaturirten  
gebrannten Wasser.**

Der schweizerische Bundesrat,  
in Anwendung der Artikel 1, 6, 10, 20 und 21 des  
Alkoholgesetzes;  
in Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 23. Au-  
gust 1889, \*)  
beschließt:

1. Mit Beginn des 7. Dezember 1890 wird die eidgenössische Alkoholverwaltung aus ihren Lagern in Delsberg und Romanshorn absolut denaturirte gebrannte Wasser in Mengen von 130 Kilo an gegen Baarzahlung an Jedermann zu nachstehend bezeichneten Preisen abgeben:

a. denaturirten Alkohol zu Fr. 55 per 100 Kilo und 93 Grad Tralles (d. h. zu Fr. 45. 23 per Hektoliter 93grädiger Waare) exklusive Gebinde;

b. denaturirten Feinsprit zu Fr. 60 per 100 Kilo und 95 Grad Tralles (d. h. zu Fr. 48. 89 per Hektoliter 95grädiger Waare) exklusive Gebinde. Leihgebinde werden nicht gestellt. Dagegen verkauft die Alkoholverwaltung Gebinde zu folgenden Preisen:

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| einmal gebrauchte ganze Gebinde à Fr. 36 | per Stück. |
| " " halbe " " 21 "                       |            |
| " " Viertelsgebinde " " 15 "             |            |
| Petroltonnen . . . . . " " 5 "           |            |

\*) Siehe bernische Gesetzsammlung n. F., Jahrgang 1889, Band XXVIII, Seite 183.

Die Kosten des Transports der Waare in gewöhnlicher Fracht von den genannten Lagerhäusern zu den von den Bestellern vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstationen übernimmt die Alkoholverwaltung; dagegen haftet dieselbe nicht für das Transportrisiko der von ihr aufgegebenen Sendungen. Alle Bestellungen sind an die eidg. Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Die Regelung der Zahlungsmodalitäten, Mankovergütungen, etc., wird dem Ermessen des Finanzdepartements anheimgestellt.

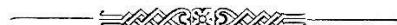
2. Abnehmern von denaturirten gebrannten Wassern, welche 5000 und mehr Kilogramm auf einmal beziehen, werden folgende Nachlässe an den unter Ziffer 1 hievor erwähnten Einheitspreisen von Fr. 55 beziehungsweise Fr. 60 gewährt:

|                                                                                      |    |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|----------|
| a. bei Bezug der Waare in Reservoirwagen des Bestellers . . . . .                    | 2  | Prozent. |
| b. bei Bezug ganzer Wagenladungen in ganzen Gebinden . . . . .                       | 1½ |          |
| c. bei Bezug ganzer Wagenladungen in kleinerer Fassung als ganzen Gebinden . . . . . | 1  |          |
| d. bei Bezug halber Wagenladungen in ganzen Gebinden . . . . .                       | 1  |          |
| e. bei Bezug halber Wagenladungen in kleinerer Fassung als ganzen Gebinden . . . . . | ½  |          |

3. Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 6. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



17. Dezember  
1890.

## B e s c h l uß

betreffend

### den Ausweis bernischer Forstamtskandidaten für die Anstellung an kantonale höhere Forststellen.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Ausführung des Dekrets über die Forstorganisation vom 9. März 1882 und in der Absicht, die Bedingungen für die Erwerbung eines wissenschaftlichen Ausweises über die Befähigung zum kantonalen Forstdienst zu vereinfachen,

beschließt:

**1.** Als Ausweis über die Befähigung der Forstamtskandidaten für die Stelle eines Forstinspektors, Kreisförsters oder eines Forstadjunkten gilt nunmehr ein Wahlfähigkeitszeugniß für das eidgenössische Forstgebiet nach Mitgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884.

**2.** Es werden von nun an keine bernischen Oberförster-Patente mehr ausgestellt, und das Prüfungsreglement für die Forstamts-Kandidaten vom 27. Dezember 1884 wird hiemit aufgehoben.

**3.** Dieser Beschuß tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Dezember 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**



**Bundesbeschuß**13. Juni  
1890.

betreffend

**Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874  
durch einen Zusatz bezüglich des Gesetzgebungs-  
rechts über Unfall- und Krankenversicherung.**

---

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
28. November 1889,

b e s c h l i e ß t :

- I.** Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

**Artikel 34<sup>bis</sup>.**

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

- II.** Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

- III.** Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 4. und vom Ständerathe am 13. Juni 1890.

---

\* Der vorstehende Bundesbeschuß ist am 26. Oktober 1890 sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden und ist mit dem 17. Dezember 1890 in Kraft getreten.



24. Dezember  
1890.

## Abänderung

des

**Artikel 9 der Verordnung über das Schlachten von  
Vieh und über den Fleischverkauf vom  
14. August 1889.\*)**

**Der Regierungsrath des Kantons Bern**

hat

auf den Antrag der Direktion des Innern  
den Artikel 9 der Verordnung vom 14. August 1889 über  
das Schlachten von Vieh und über den Fleischverkauf  
abgeändert wie folgt:

**Artikel 9.** Ist der Eigenthümer mit dem Entscheide  
des Fleischschauers nicht einverstanden, so kann er eine  
Oberexpertise verlangen, für welche die Ortspolizeibehörde  
und der Eigenthümer je einen Thierarzt und die Direktion  
des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, den Obmann  
zu ernennen hat. Diese Expertenkommission entscheidet  
endgültig über die Verwendung des Fleisches.

Die Kosten der Ober-Expertise trägt die unterliegende  
Partei (Rekurrent oder Gemeinde).

Bern, den 24. Dezember 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

\*) Siehe Seite 52 hievor.

**Bundesrathsbeschuß**30. Dezember  
1890.

betreffend

**den Verkauf monopolisirter gebrannter Wasser  
durch die Alkoholverwaltung.****Der schweizerische Bundesrat,**

in Ausführung der Art. 4 und 6 des Alkoholgesetzes,  
 unter Aufhebung seiner einschlägigen Beschlüsse vom  
 2. September 1887 <sup>1)</sup>), 17. Januar 1888 <sup>2)</sup>), 25. September  
 1888 <sup>3)</sup>), 31. Mai 1889 <sup>4)</sup>) (Ziffer 2 bis 5), 23. August 1889 <sup>5)</sup>)  
 und 6. Dezember 1890 <sup>6)</sup>;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

**beschließt:**

**Art. 1.** Die Alkoholverwaltung liefert auf Bestellung  
 an Jedermann gegen Baarzahlung zu den hienach angegebenen Preisen monopolisirte gebrannte Wasser in Quantitäten von wenigstens 125 kg. (150 l. =  $\frac{1}{4}$  Faß).

Die Lieferung findet durch Vermittlung der vom Bundesrathe bezeichneten Alkoholdepots statt.

Sämmtliche Bestellungen sind franko an die e i d g.  
**Alkoholverwaltung in Bern** zu richten. Letztere übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die richtige Aus-

---

<sup>1)</sup> A. S. n. F. X, 132. <sup>2)</sup> A. S. n. F. X, 494. <sup>3)</sup> Bundesbl. 1888, IV, 139. <sup>4)</sup> Bundesbl. 1889, III, 135. <sup>5)</sup> A. S. n. F. XI, 224.  
<sup>6)</sup> A. S. n. F. XI, 732.

30. Dezember Führung von Aufträgen, welche in Umgehung dieser Vorschrift direkt an ihre Depots gerichtet werden.

## I. Spezielle Bestimmungen.

### A. Verkauf von Trunksprit.

Art. 2. Die monopolisirten gebrannten Wasser zum Trinkkonsum werden in nachgenannten vier Sorten abgegeben:

I. Weinsprit, 95 %, Monopolmarke A. V. W., in der Qualität den besten, absolut neutralen, aus filtrirtem Kartoffelspiritus herstellten deutschen Weinspriten entsprechend, zum Preise von Fr. 175 per 100 kg. Nettogewicht ohne Gebinde, oder Fr. 142. 60 per Hektoliter 95 %.

II. Primasprit, 95 %, Monopolmarke A. V. P., in der Qualität den feinsten filtrirten Kartoffelspriten Deutschlands entsprechend, zum Preise von Fr. 170 per 100 kg. Nettogewicht ohne Gebinde, oder Fr. 138. 53 per Hektoliter 95 %.

Auf besonderes Verlangen wird bis auf Weiteres unter der gleichen Monopolmarke speziell Kahlbaum Primasprit abgegeben, jedoch wegen des bedeutend höhern Ankaufspreises zu Fr. 173 per 100 kg. Nettogewicht ohne Gebinde, oder Fr. 140. 97 per Hektoliter 95 %.

III. Feinsprit, 95 %, Monopolmarke A. V. F., in der Qualität den gut rektifizirten Spriten der deutschen, österreichischen oder ungarischen Märkte entsprechend, zum Preise von Fr. 167 per 100 kg. Nettogewicht ohne Gebinde, oder Fr. 136. 08 per Hektoliter 95 %.

IV. Rohspiritus verschiedener Gradstärke (in der Regel 90—95 %) aus den inländischen Brennereien, zum Preise von Fr. 143. 25 per Hektoliter 100 %.

Es wird ausschließlich Kartoffelrohspiritus mit höchstens 1 1/2 % alkoholischen Verunreinigungen (auf ab-

soluten Alkohol bezogen) zur Abgabe verwendet. Die Alkoholverwaltung ist befugt, die Ausführung einschlägiger Bestellungen bei Mangel an genügend reinem einheimischen Kartoffelrohspiritus abzulehnen.

30. Dezember  
1890.

Art. 3. Die in Art. 2 angegebenen Preise gelten für alle gesetzlich zulässigen Bestellungen, ohne Rücksicht auf das Bezugsquantum; es werden daher bei größeren Aufträgen, z. B. auf Lieferung von ganzen Kesselwagen, weder Skonti noch andere Ermäßigungen gewährt.

Art. 4. Die Alkoholverwaltung übernimmt (von der in Art. 2, II, erwähnten Ausnahme abgesehen) keine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter ausländischen Spritmarken.

Art. 5. Die bei der Alkoholverwaltung bestellten K a u f g e b i n d e für Trunksprit werden zu den folgenden Preisen abgegeben:

|               |                              |                                                     |
|---------------|------------------------------|-----------------------------------------------------|
| $\frac{1}{1}$ | Gebinde (ca. 650 l.) à Fr. 7 | per 100 Netto-Kilo des im Fasse enthaltenen Sprits. |
| $\frac{1}{2}$ | " ( " 320 l.) " 9            |                                                     |
| $\frac{1}{4}$ | " ( " 150 l.) " 12           |                                                     |

Die Alkoholverwaltung liefert weder  $\frac{1}{3}$  Gebinde, noch ovale oder eiserne Gebinde irgend welcher Größe.

Art. 6. Wenn der Besteller eigene Füllfässer stellt (Art. 11), so werden für die Füllung derselben Spesen im Betrage von Fr. 2 für Gebinde mit mehr als 700 kg., von Fr. 1 für Gebinde mit 300—700 kg. und von Fr. 0.50 für Gebinde mit weniger als 300 kg. Nettogewicht berechnet.

### B. Verkauf von denaturirtem Sprit (Brennsprit).

Art. 7. Denaturirter Sprit (Brennsprit), untauglich zum Trinkkonsum, wird in zwei Sorten abgegeben:

I. Brennsprit 93 % (denaturirter Alkohol) zum Preise von Fr. 55. — per 100 Kilo Nettogewicht ohne Gebinde oder Fr. 45. 23 per Hektoliter 93 %.

30. Dezember II. Brennsprit 95 % (denaturirter Sprit) zum Preise von Fr. 60. — per 100 Kilo Nettogewicht ohne Gebinde oder Fr. 48. 89 per Hektoliter 95 %.

Art. 8. Als Kaufgebinde werden in der Regel Petroltonnen von ca. 180 Liter Inhalt zum Preise von Fr. 5 abgegeben. Wird ausdrücklich Lieferung in neuen, d. h. einmal gebrauchten Spritgebinden verlangt, so werden

|               |                      |           |            |
|---------------|----------------------|-----------|------------|
| $\frac{1}{1}$ | Gebinde (ca. 650 l.) | zu Fr. 36 | per Stück, |
| $\frac{1}{2}$ | " (ca. 320 l.)       | " " 23    | " "        |
| $\frac{1}{4}$ | " (ca. 150 l.)       | " " 15    | " "        |

berechnet.

Art. 9. Den Abnehmern von denaturirtem Sprit, welche wenigstens 5000 Kilo auf einmal und an die gleiche Adresse beziehen, werden folgende Ermäßigungen des Verkaufspreises zugestanden:

|    |                                               |                  |
|----|-----------------------------------------------|------------------|
| a. | bei Bezug eines Kesselwagens . . . . .        | 2 %.             |
| b. | " von 10,000 Kilo in $\frac{1}{1}$ Gebinden . | $1\frac{1}{2}$ " |
| c. | " " " " kleinerer Fassung                     | 1 "              |
| d. | " " " 5,000 " " $\frac{1}{1}$ Gebinden .      | 1 "              |
| e. | " " " " " kleinerer Fassung                   | $\frac{1}{2}$ "  |

Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, ihre eigenen Kesselwagen, sofern und insoweit dieselben nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen sind, den Bestellern gegen eine Miethe von Fr. 20. — per Fahrt zur Verfügung zu stellen.

### C. Verkauf leerer Gebinde.

Art. 10. Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, so lange ihr Vorrath reicht, leere Spritgebinde abzugeben.

Die Abgabepreise betragen für neue, d. h. einmal gebrauchte Leergebinde:

$\frac{1}{1}$  Gebinde Fr. 36 per Stück, loco Depot.

|               |        |       |     |
|---------------|--------|-------|-----|
| $\frac{1}{2}$ | " " 23 | " " " | " " |
| $\frac{1}{4}$ | " " 15 | " " " | " " |

Hinsichtlich der mehrmals gebrauchten leeren Gebinde 30. Dezember  
wird die Vereinbarung des Verkaufspreises der Alkohol- 1890.  
verwaltung überlassen.

## II. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Die Alkoholverwaltung gibt keine Leihgebinde, sondern nur Kaufgebinde ab, nimmt also die von ihr gelieferten und in Rechnung gebrachten Gebinde nicht zurück. Dagegen steht es dem Besteller frei, eigene Füllfässer zu stellen; letztere sind in diesem Falle an dasjenige Alkoholdepot zu adressiren, welchem laut der von der Alkoholverwaltung periodisch ausgegebenen Dispositionstabelle die Bedienung der Bestimmungsstation der Waare obliegt.

Die Kosten der Beförderung solcher leerer Füllfässer zum betreffenden Depot per Eisenbahn (gewöhnliches Gut) oder Dampfschiff trägt bis auf Weiteres die Alkoholverwaltung. Die Besteller haben die Fässer zu diesem Behufe in unfrankirter Fracht aufzugeben.

Die Alkoholverwaltung behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen die Bestellung ab einem andern, als dem in der Dispositionstabelle bezeichneten Depot zu effektuiren und zu diesem Zwecke die Füllfässer auf eigene Kosten reexpediren zu lassen.

Bei unrichtiger Spedition der Füllgebinde durch den Besteller werden dieselben auf seine Kosten an das in der Dispositionstabelle vorgeschriebene Depot reexpedirt.

Art. 12. Beschädigte oder sonst zur Aufnahme von Sprit untaugliche Füllfässer werden von den Depots nicht gefüllt, und der betreffende Auftrag bleibt unausgeführt, bis der avisirte Besteller entweder für gehörigen Ersatz gesorgt oder sich zur Uebernahme der Reparaturkosten bereit erklärt hat.

30. Dezember  
1890. Der Besteller hat auch dafür zu sorgen, daß die von ihm eingesandten Füllgebinde gut verspundet und innerlich vollkommen rein seien.

Art. 13. Bei Effektuirung von Aufträgen mittelst der Füllfässer des Bestellers übernimmt die Alkoholverwaltung, sofern kein direktes Verschulden ihrer Organe nachgewiesen wird, keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfällige, durch die innere oder äußere Beschaffenheit der Gebinde verursachte Färbung oder Trübung des Sprits oder des damit hergestellten Branntweins, noch endlich für Taraveränderungen. Taraveränderungen bei Kaufgebinden geben nur dann Anspruch auf eine Vergütung, wenn dieselben 2% der fakturirten Tara übersteigen.

Art. 14. Für Füllfässer, welche länger als einen Monat in einem Depot der Alkoholverwaltung lagern, ohne daß darüber disponirt wird, ist für den ersten Lagermonat ein Lagergeld von Fr. 2, für jeden folgenden Monat ein solches von Fr. 4 per Stück zu entrichten.

Art. 15. Die Kosten der Beförderung der gefüllten Kaufgebinde oder Füllfässer per Eisenbahn (gewöhnliches Gut) oder Dampfschiff vom Versandtdepot bis zu der vom Besteller vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt bis auf Weiteres ebenfalls die Alkoholverwaltung. Dagegen haftet dieselbe nicht für das Transportrisiko von der Aufgabe der Waare an. Dieses Risiko (worunter auch der normale Transportverlust zu rechnen ist) wird vielmehr ausdrücklich, soweit dasselbe nicht auf Grund der Transportreglemente von den Transportanstalten zu tragen ist, dem Besteller überbunden. Derselbe hat allfällige Ansprüche gegenüber den Transportanstalten selbst bei diesen letztern geltend zu machen.

Art. 16. In allen Fällen, in denen der Besteller keine Vorauszahlung leistet, wird der ganze Rechnungsbetrag mittelst Nachnahme auf der Sendung erhoben; der Empfänger hat

alsdann die Nachnahmeprovision der Transportanstalten im 30. Dezember  
Belauf von  $\frac{1}{2}\%$  des Nachnahmebetrags zu tragen. 1890.

Zur Ersparung dieser Provision steht es dem Auftraggeber frei, zugleich mit seiner Bestellung den annähernden Kaufbetrag mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „für Rechnung der Alkoholverwaltung“ der eidg. Staatskasse in Bern einzusenden. Diese Einzahlungen können bis zum Betrag von Fr. 10,000 durch amtliche Mandate portofrei effektuiert werden. Die eidg. Staatskasse vergütet auf den Einzahlungen keinen Zins.

Im Bestellbriefe ist der Betrag solcher Einzahlungen stets anzugeben; die Alkoholverwaltung lehnt alle Verantwortlichkeit ab für allfällige Unkosten, welche dem Auftraggeber infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen könnten.

Einzahlungen mittelst Check werden nur dann angenommen, wenn der Check in Bern zahlbar ist; auch übernimmt die Alkoholverwaltung bei diesem Zahlungsmodus keine Verantwortlichkeit für allfällige Verspätungen, welche zufolge verzögerter Einlösung des Checks entstehen könnten.

Ist in einem Bestellbriefe eine Einzahlung avisirt, so wird der Auftrag von der Alkoholverwaltung dem betreffenden Depot erst zur Effektuirung überschrieben, nachdem ihr die eidg. Staatskasse den Empfang des Betrages angezeigt hat. Für Ausnahmsfälle sind besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Die Höhe der Vorauszahlung ist dem Ermessen des Bestellers überlassen; dagegen empfiehlt es sich, für Trinksprit Fr. 130—140 per Hektoliter, je nach der gewünschten Qualität, für Brennsprit Fr. 40—45 per Hektoliter einzubezahlen.

Ist der Fakturabtrag höher als die Einzahlung, so wird die Differenz durch Nachnahme erhoben. Ist dagegen die Einzahlung höher, so wird der Ueberschuß stets innerhalb acht

30. Dezember Tagen von der eidg. Staatskasse mittelst Postmandat dem  
1890. Besteller zurückvergütet. Eine Verrechnung dieses  
Ueberschusses auf einer spätern Bestellung  
findet nicht statt.

Art. 17. Allfällige Reklamationen sind spätestens acht Tage nach Empfang der Waare zu erheben. Später einlaufende werden nicht mehr berücksichtigt.

Reklamationen wegen Qualitätsmängeln, Färbung, Trübung, Mindergrädigkeit des gelieferten Sprits etc., sollen stets von einem  $\frac{1}{2}$  Liter-Muster der Waare, wie letztere auf der Bestimmungsstation anlangte, begleitet und die Identität des Musters mit der betreffenden Sendung durch eine Bescheinigung des Stationsvorstandes nachgewiesen sein.

Den Reklamationen wegen Gewichts- oder Taradifferenzen ist eine Gewichtsnote oder eine schriftliche Bescheinigung des Stationsvorstandes oder der Güterexpedition der Bestimmungsstation der Waare oder einer schweizerischen Eichstätte beizulegen. Bei Reklamationen wegen Taradifferenzen soll auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Gebindes bei der Kontrol-Verwiegung amtlich bescheinigt sein.

Art. 18. Jede Bestellung von Sprit oder Spiritus an die Alkoholverwaltung soll genau angeben:

- a. das annähernde Quantum und
- b. die Qualität und den Preis der bestellten Waare;
- c. ob der Besteller Kaufgebinde wünscht oder ob er eigene Fässer zum Füllen stellt. In letzterem Falle sind Marke, Nummer und annähernder Literinhalt der betreffenden Füllfässer, sowie das Depot anzugeben, an welches dieselben gemäß Dispositionstabelle adressirt wurden;
- d. ob der Besteller die Waare gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages wünscht oder ob er eine Einzahlung

an die eidg. Staatskasse in Bern macht. In letzterem 30. Dezember  
Falle ist der Betrag der Einzahlung genau anzugeben; 1890.

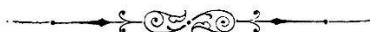
- e. die genaue und leserliche Adresse und die Bestimmungsstation der Waare.

Diese Angaben sind in jedem Bestellbriefe zu wiederholen. Die Ausdrücke „wie gehabt“, „wie gewohnt“, „wie das letzte Mal“ etc. sind unzulässig und haben die Rücksendung des Bestellbriefes behufs Vervollständigung zur Folge.

Art. 19. Dieser Beschuß tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft. Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

B e r n , den 30. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



30. Dezember  
1890.

## Bundesratsbeschuß

betreffend

**die Enthebung der im zollfreien landwirthschaftlichen  
Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben  
und Trester von der Monopolgebühr.**

**Der schweizerische Bundesrat,**

in weiterer Ausführung seines einschlägigen Beschlusses  
vom 15. Januar 1889;

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

**beschließt:**

Art. 1. Trauben und Traubentrester, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Maßgabe von Art. 5, litt. b, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 und Art. 121 u. ff. der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, vom 18. Oktober 1881, von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind, werden in Bezug auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 und des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 unter folgenden Voraussetzungen vorläufig wie inländische Produkte derselben Art behandelt:

- a. Trauben zur Weinbereitung, sofern sie in ungekeltertem Zustande zur Einfuhr gelangen;

b. Trester, sofern sie in der Zeit zwischen der Kelterung 30. Dezember und dem 30. November gleichzeitig mit dem zugehörigen neuen Wein eingeführt werden. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, die genannte Einfuhrfrist für die aus der Grenzzone des Veltlin's stammenden Tresterimporte zu verlängern und mit Bezug auf die unter diesen Beschuß fallenden Einfuhren aus der erwähnten Gegend überdieß ausnahmsweise zu gestatten, daß die Trester für sich, also nicht in Begleitung des zugehörigen neuen Weines, in die Schweiz gebracht werden.

Jedoch soll in allen Fällen das Gewicht der Trester 40 % des Gewichtes des zugehörigen Weins nicht übersteigen.

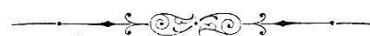
Art. 2. Für die Durchführung dieses Beschlusses sind die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851, d. d. 18. Oktober 1881, insbesondere diejenigen des achten Abschnittes maßgebend.

Art. 3. Die Gültigkeit des vorliegenden Beschlusses wird auf die Jahre 1891 und 1892 beschränkt. Wenn sich Mißstände ergeben sollten, kann derselbe indessen schon vor Ablauf des Jahres 1892 modifiziert oder aufgehoben werden.

Art. 4. Dieser Beschuß tritt am 1. Januar 1891 in Kraft. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

B e r n , den 30. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrates  
der Bundespräsident  
**L. Ruchonnet,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



30. Dezember  
1890.

## Verordnung

betreffend

### **Stellung des Lenti- oder Bittwylbaches in der Gemeinde Seeberg unter öffentliche Aufsicht.**

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 3. April  
**1857** und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni  
**1884**,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

**1.** Der Lenti- oder Bittwylbach wird unter öffentliche  
Aufsicht gestellt.

**2.** Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt  
zu machen.

Bern, den 30. Dezember 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

